



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppw/010-2023#008
Datum: 23.04.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Maßnahmenkomplex Wiesenburg-Medewitz-Roßlau (MNK-WMR),
Planfeststellungsabschnitt 2: Streckenausbau zwischen Medewitz -
Roßlau“**

**in den Gemeinden Coswig (Anhalt), Dessau-Roßlau, Zerbst (Anhalt)
und Kemberg
in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg**

Bahn-km 7,590 bis 24,922

der Strecke 6414 Wiesenburg - Roßlau

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO
I.NA-SO-N-LPZ
Humboldtstraße 25
04105 Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	6
A.1	Feststellung des Plans	6
A.2	Planunterlagen.....	7
A.3	Besondere Entscheidungen	37
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	37
A.3.2	Einfache wasserrechtliche Erlaubnis	51
A.3.3	Nebenbestimmungen zur einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis	53
A.3.4	Konzentrationswirkung	57
A.4	Nebenbestimmungen	62
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	62
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	65
A.4.3	Immissionsschutz.....	65
A.4.4	Land- und Forstwirtschaft.....	71
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	74
A.4.6	Verkehr und Infrastruktur.....	75
A.4.7	Kampfmittel	75
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	75
A.4.9	Unterrichtungspflichten	75
A.5	Zusage der Vorhabenträgerin	76
A.5.1	Zusage gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld	76
A.5.2	Zusagen gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld	76
A.5.3	Zusagen gegenüber der Unteren Abfallbehörde beim Landkreis Anhalt Bitterfeld 80	
A.5.4	Zusagen gegenüber dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen beim Landkreis Wittenberg	82
A.5.5	Zusagen gegenüber der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg	82
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	84
A.7	Sofortige Vollziehung	84
A.8	Gebühr und Auslagen	85
A.9	Hinweise	85
B.	Begründung	86
B.1	Sachverhalt.....	86
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	86
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	86
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	87

B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	97
B.2.1	Rechtsgrundlage	97
B.2.2	Zuständigkeit	98
B.3	Umweltverträglichkeit	98
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	98
B.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	98
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	112
B.4.1	Planrechtfertigung	112
B.4.2	Abschnittsbildung	113
B.4.3	Variantenentscheidung	113
B.4.4	Raumordnung und Landesplanung	114
B.4.5	Wasserhaushalt	114
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege	123
B.4.7	Gebietsschutz („Natura 2000-Gebiet“)	130
B.4.8	Artenschutz	135
B.4.9	Fischereiwirtschaft	146
B.4.10	Immissionsschutz	147
B.4.11	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	166
B.4.12	Landwirtschaft	167
B.4.13	Forstwirtschaft	168
B.4.14	Denkmalschutz	170
B.4.15	Brand- und Katastrophenschutz	171
B.4.16	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	171
B.4.17	Verkehr und Infrastruktur	171
B.4.18	Kampfmittel	172
B.4.19	Sonstige öffentliche Belange	173
B.4.20	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	174
B.4.21	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	175
B.5	Gesamtabwägung	175
B.6	Sofortige Vollziehung	176
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	176
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	177

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) v. 27.12.1993 (BGBl I 1993 S.2378, 2396, berichtigt BGBl I 1994, S.2439), in der jeweils aktuellen Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - v. 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 v. 01.09.1970)
Az.	Aktenzeichen
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) v. 27.12.1993 (BGBl I S.2378, 2394), in der jeweils aktuellen Fassung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGebG	Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils aktuellen Fassung
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) v. 29.08.2002 (BGBl I S.3478), in der jeweils aktuellen Fassung
Bl.	Blatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils aktuellen Fassung
BSchWAG	Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes v. 15.11.1993 (BGBl I S.1874), in der jeweils aktuellen Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) v.02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), in der jeweils aktuellen Fassung
büG	besonders überwachtes Gleis (Schallschutzmaßnahme)
DB	Deutsche Bahn
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 21.10.1991 (GVBl LSA S.398), in der jeweils aktuellen Fassung
DIN	Deutsches Institut für Normung
EBA BGebV	Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3182), in der jeweils aktuellen Fassung
EÜ	Eisenbahnüberführung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetzes- und Verordnungsblatt
Hbf	Hauptbahnhof

Hp	Haltepunkt
i. V. m.	in Verbindung mit
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) v. 20.04.2015 (GVBI LSA S. 443), in der jeweils aktuellen Fassung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) v. 25.02.2016 (GVBI. LSA 2016, 77), in der jeweils aktuellen Fassung
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) v. 10.12.2010 (GVBI LSA 2010, S. 569), in der jeweils aktuellen Fassung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
Pbf	Personenbahnhof
RSA 21	Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021
S.	Satz, Seite
SSA	Schienenstegabschirmung (Schutzmaßnahme)
SSD	Schienenstegdämpfer (Schutzmaßnahme)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) v. 16.11.1970 (BGBl I S.1565), in der jeweils aktuellen Fassung
SO	Schienenoberkante
USM	Unterschottermatte (Schutzmaßnahme)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 25.06.2005 (BGBl I S.1757, ber. BGBl I S.2797), in der jeweils aktuellen Fassung
v.	vom
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.03.1991 (BGBl I S.686), in der jeweils aktuellen Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl I S.102), in der jeweils aktuellen Fassung

Auf Antrag der DB InfraGO, ehemals DB Netz AG, (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Maßnahmenkomplex Wiesenburg-Medewitz-Roßlau (MNK-WMR), Planfeststellungsabschnitt 2: Streckenausbau zwischen Medewitz - Roßlau“ in den Gemeinden Coswig (Anhalt), Dessau-Roßlau, Zerbst (Anhalt) und Kemberg, in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg, Bahn-km 7,590 bis 24,922 der Strecke 6414 Wiesenburg - Roßlau, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der beiden Streckengleise 6414, bereichsweise Einbau einer Planumsschutzschicht und Anpassung der Oberleitung
- Änderung und Neubau von Entwässerungsanlagen beidseitig
- Änderung der Eisenbahnüberführung am Bahn-km 9,595 durch Rückbau des Bestandsbauwerkes und Einschieben der seitlich vorgefertigten Stahlbetonwiderlager und dem Stahlüberbau, einschließlich Böschungsanpassungen sowie der Anschluss an die bestehenden Böschungen
- Änderung Eisenbahnüberführung (EÜ) am Bahn-km 23,012, Erneuerung Kopfbalken mit Geländer bahnrechts und Geländern auf den Flügelwänden
- Änderung der L 120 durch Teilrückbau und Wiederherstellung in geänderter Lage mit neuen Entwässerungsanlagen, einschl. Böschungsanpassungen.
- Neubau von 5 Lärmschutzwänden bahnlinks, bahnseitig absorbierend, 3 m und 4 m über Schienenoberkante

- Neubau von einer Lärmschutzwand bahnrechts, bahnseitig absorbierend, 4 m über Schienenoberkante
- Rückbau der Bahnsteige am ehemaligen Haltepunkt Thießen
- Sicherung Dammfuß mittels Steinschüttung
- Neubau von Zugängen zu Rettungswegen
- Änderung eines vorhandenen Weges als Wendeschleife für Rettungsfahrzeuge, Anpassung an vorhandenen Weg (Bahnhofstraße)
- Änderung einer gewerblichen Einfahrt
- Änderung zweier Forstwege durch Teilrückbau und Wiederherstellung nach Bauende, mit veränderter Anbindung
- Neubau eines Wendehammers für Rettungsfahrzeuge (Rettungsweg) und für Wartungs- und Inspektionsfahrzeuge
- Neubau mehrerer Stellplätze für Wartungs- und Inspektionsfahrzeuge
- Bauzeitliche Sicherung eines Denkmals
- Änderungen/Rückbau an mehreren Durchlässen
- Herstellung von temporären Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsflächen
- Nutzung eines Gleiskörpers als temporäre Baustraße
- Änderungen an Kabel- und Leitungsanlagen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht 100 Seiten Planungsstand: 30.06.2025	festgestellt im Verfahren geändert
2.1	Übersichtskarte Strecke 6414, km 7,590 - 24,922 Maßstab 1 : 100.000 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.2.1	Übersichtslageplan Strecke 6414, km 7,590 - 12,545 Maßstab 1 : 5.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
2.2.2	Übersichtslageplan Strecke 6414, km 12,545 - 16,974 Maßstab 1 : 5.000 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information im Verfahren geändert
2.2.3	Übersichtslageplan Strecke 6414, km 16,974 - 21,435 Maßstab 1 : 5.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
2.2.4	Übersichtslageplan Strecke 6414, km 21,435 - 24,922 Maßstab 1 : 5.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
2.3.1	Schematischer Plan Istzustand – Sollzustand Strecke 6414, km 7,590 - 16,600 Maßstab 1 : 10.000 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information im Verfahren geändert
2.3.2	Schematischer Plan Istzustand – Sollzustand Strecke 6414, km 16,600 - 24,922 Maßstab 1 : 10.000 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information im Verfahren geändert
3.1	Lageplan Strecke 6414, km 6,786 – km 7,692 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.2	Lageplan Strecke 6414, km 7,692 – km 8,587 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.3	Lageplan Strecke 6414, km 8,587 – km 9,291 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.4	Lageplan Strecke 6414, km 9,291 - 10,004 Maßstab 1 : 1.000	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 13.11.2023	
3.5	Lageplan Strecke 6414, km 10,004 - 10,773 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.6	Lageplan Strecke 6414, km 10,773 - 11,665 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.7	Lageplan Strecke 6414, km 11,665 - 12,545 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.8	Lageplan Strecke 6414, km 12,545 - 13,425 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.9	Lageplan Strecke 6414, km 13,425 - 14,315 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 18.10.2024	festgestellt im Verfahren geändert
3.10	Lageplan Strecke 6414, km 14,315 - 15,192 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 30.08.2024	festgestellt im Verfahren geändert
3.11	Lageplan Strecke 6414, km 15,192 - 16,071 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.12	Lageplan Strecke 6414, km 16,071 - 16,974 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.13	Lageplan Strecke 6414, km 16,974 - 17,877 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.14	Lageplan Strecke 6414, km 17,877 - 18,763 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.15	Lageplan Strecke 6414, km 18,763 - 19,646 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.16	Lageplan Strecke 6414, km 19,646 - 20,550 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 18.10.2024	festgestellt im Verfahren geändert
3.17	Lageplan Strecke 6414, km 20,550 - 21,435 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 18.10.2024	festgestellt im Verfahren geändert
3.18	Lageplan Strecke 6414, km 21,435 - 22,103 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 18.10.2024	festgestellt im Verfahren geändert
3.19	Lageplan Strecke 6414, km 22,103 - 22,772 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.20	Lageplan Strecke 6414, km 22,772 - 23,675 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.21	Lageplan Strecke 6414, km 23,675 - 24,578 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
3.22	Lageplan Strecke 6414, km 24,578 - 25,417 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis 38 Seiten Planungsstand: 18.10.2024	festgestellt im Verfahren geändert
5.1	-bleibt frei-	
5.2	Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 7,692 – km 8,587 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
5.3	Grunderwerbsplan	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Strecke 6414, km 8,587 – km 9,291 Maßstab 1 : 1.000, 1 : 500 Planungsstand: 13.11.2023	
5.4	Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 9,291 - 10,004 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
5.5	Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 10,004 - 10,773 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
5.6	Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 10,773 - 11,665 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
5.7	Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 11,665 - 12,545 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
5.8	Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 12,545 - 13,425 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
5.9	Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 13,425 - 14,315 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
5.10	Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 14,315 - 15,192 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 30.08.2024	festgestellt im Verfahren geändert
5.11	-bleibt frei-	
5.12	-bleibt frei-	
5.13	Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 16,974 - 17,877 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
5.14	Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 17,877 - 18,763 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.15	<p>Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 18,763 - 19,646 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023</p>	festgestellt
5.16	<p>Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 19,646 - 20,550 Maßstab 1 : 1.000, 1 : 500 Planungsstand: 13.11.2023</p>	festgestellt
5.17	<p>Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 20,550 - 21,435 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023</p>	festgestellt
5.18	<p>Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 21,435 - 22,103 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023</p>	festgestellt
5.18.1	<p>Grunderwerbsplan Anschluss an Grunderwerbsplan 3.18 Weiterführung Baustellenzufahrt Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023</p>	festgestellt
5.19	<p>Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 22,103 - 22,772 Maßstab 1 : 1.000, 1 : 500 Planungsstand: 13.11.2023</p>	festgestellt
5.20	<p>Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 22,772 - 23,675 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023</p>	festgestellt
5.21	<p>Grunderwerbsplan Strecke 6414, km 23,675 - 24,578 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023</p>	festgestellt
5.21.1	<p>Grunderwerbsplan Anschluss an Grunderwerbsplan 3.21 Weiterführung Baustellenzufahrt Anbindung an L 120 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023</p>	festgestellt
5.22 - 5.23	-bleibt frei-	
5.24.1	<p>Grunderwerbsplan Kompensationsfläche Gemarkung Wittenberg</p>	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 30.06.2025	im Verfahren eingefügt und geändert
6	Grunderwerbsverzeichnis 40 Seiten zzgl. Abkürzungsverzeichnis Planungsstand: 30.06.2025	festgestellt im Verfahren geändert
7.1.1	Bauwerksplan Eisenbahnüberführung km 9,600, Strecke 6414 EÜ Schleesenweg Draufsicht, Schnitte, Ansicht Maßstab 1 : 200 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
7.1.2	Bauwerksplan Eisenbahnüberführung km 9,600, Strecke 6414 Landesstraße L120 Draufsicht, Schnitt Maßstab 1 : 500, 1 : 100 Planungsstand: 30.06.2025	Nur zur Information im Verfahren geändert
7.1.3	Bauwerksplan Eisenbahnüberführung km 9,600, Strecke 6414 Versickerungsbecken Draufsicht, Schnitte Maßstab 1 : 200 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
7.2	Bauwerksplan Mulden-Rigolenversickerungsbecken (Ersatzneubau) Strecke 6414, km 9,373 - 9,473 Draufsicht, Längsschnitt und Schnitte Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
7.3	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 9,750 Draufsicht und Schnitt Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
7.4	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 11,450 Draufsicht und Schnitt Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
7.5	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 11,750 Draufsicht und Schnitt	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	
7.6	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 12,124 Draufsicht und Schnitte Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
7.7	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 12,565 Draufsicht und Schnitte Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
7.8	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 13,610 Draufsicht und Schnitt Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
7.9	Versickerungsbecken Jeber-Bergfrieden mit Durchlass km 14,466, Strecke 6414 km 14,415 – km 14,480 Draufsicht, Längsschnitt und Schnitte Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
7.10	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 14,520 Draufsicht und Schnitt Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 30.06.2025	Nur zur Information im Verfahren geändert
7.11	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 14,750 Draufsicht und Schnitt Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 30.06.2025	Nur zur Information im Verfahren geändert
7.12	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 19,161 Draufsicht und Schnitt Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
7.13	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 20,455 Draufsicht und Schnitt Maßstab 1 : 100	Nur zur Information im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 30.06.2025	
7.14.1	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 21,867 Ansicht Draufsicht und Schnitte Maßstab 1 : 50, 1 : 100 Planungsstand: 30.06.2025	Nur zur Information im Verfahren geändert
7.14.2	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 21,867 Bauablauf Draufsicht und Schnitte Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
7.14.3	Bauwerksplan Durchlass Strecke 6414, km 21,867 Bauablauf Draufsicht Baustellenzuwegung Maßstab 1 : 250 Planungsstand: 30.06.2025	Nur zur Information im Verfahren geändert
7.15.1	Bauwerksplan EÜ Bach "Rossel", Strecke 6414, km 23,012 Draufsicht und Schnitte Maßstab 1 : 50, 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
7.15.2	Bauwerksplan EÜ Bach "Rossel", Strecke 6414, km 23,012 Baustraße / Zuwegung Maßstab 1 : 100, 1 : 200 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
7.16	Bauwerksplan Lärmschutzwand bahnlinks Strecke 6414, km 14,510 - 14,650 und km 14,675 - 14,712 Ansicht, Draufsicht und Querschnitte Maßstab 1 : 100, 1 : 50 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information im Verfahren geändert
7.16.1.1	Bauwerksplan Lärmschutzwand bahnrechts, Strecke 6414, km 14,586 - 14,704 Ansicht, Draufsicht Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information Im Verfahren neu eingefügt
7.16.1.2	Bauwerksplan Lärmschutzwand bahnrechts, Strecke 6414, km 14,586 - 14,704 Querschnitte Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information Im Verfahren neu eingefügt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.17	Bauwerksplan Lärmschutzwand bahnlinks Strecke 6414, km 14,760 - 14,815 Ansicht, Draufsicht und Querschnitte Maßstab 1 : 100, 1 : 50 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information Im Verfahren geändert
7.18	Bauwerksplan Lärmschutzwand bahnlinks Strecke 6414, km 18,974 - 19,124 Ansicht, Draufsicht und Querschnitte Maßstab 1 : 100, 1 : 50 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information Im Verfahren geändert
7.19	Bauwerksplan Lärmschutzwand bahnlinks Strecke 6414, km 20,103 - 20,200 Ansicht, Draufsicht und Querschnitte Maßstab 1 : 100, 1 : 50 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information Im Verfahren geändert
7.20	Bauwerksplan Lärmschutzwand bahnlinks Strecke 6414, km 20,247 - 20,351 und bahnrechts km 20,258 - 20,328 Ansicht, Draufsicht und Querschnitte Maßstab 1 : 100, 1 : 50 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information Im Verfahren geändert
7.21	Bauwerksplan Straßenüberführung, Strecke 6414, km 15,493 Nachrüstung Anschlagschienen Ansichten und Draufsicht Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
7.22	Bauwerksplan Straßenüberführung, Strecke 6414, km 18,936 Nachrüstung Anschlagschienen Ansichten und Draufsicht Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
8.1	Höhenplan Gleis Strecke 6414, km 9,300 – 10,000 rechtes Streckengleis Maßstab: 1 : 1.000 / 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
8.2	Höhenplan Gleis Strecke 6414, km 9,300 – 10,000 linkes Streckengleis Maßstab: 1 : 1.000 / 1 : 100	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 15.03.2022	
9.1	Querschnitt Strecke 6414, km 8,300 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
9.2	Querschnitt Strecke 6414, km 9,400 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
9.3	Querschnitt Strecke 6414, km 9,525 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
9.4	Querschnitt Strecke 6414, km 9,650 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
9.5	Querschnitt Strecke 6414, km 9,896 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
9.6	Querschnitt Strecke 6414, km 11,959 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
9.7	Querschnitt Strecke 6414, km 14,100 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
9.8	Querschnitt Strecke 6414, km 15,400 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
9.9	Querschnitt Strecke 6414, km 17,471 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
9.10	Querschnitt Strecke 6414, km 19,250 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.11	Querschnitt Strecke 6414, km 19,900 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
9.12	Querschnitt Strecke 6414, km 21,100 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
9.13	Querschnitt Strecke 6414, km 22,648 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
9.14	Querschnitt Strecke 6414, km 23,750 Maßstab: 1 : 100 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
10.1 – 10.3	-bleibt frei-	
10.4	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 9,291 - 10,004 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.4.1	Umleitungsplan Eisenbahnüberführung km 9,600 Schleesenweg, L120 Maßstab: 1 : 25.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
10.5	-bleibt frei-	
10.6	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 10,773 - 11,665 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.7	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 11,665 - 12,545 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 12,545 - 13,425 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 13,425 - 14,315	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	
10.10	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 14,315 - 15,192 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.08.2024	festgestellt im Verfahren geändert
10.10.1	Umleitungsplan Bahnübergang Rotdornstraße km 14,742 Jeber-Bergfrieden Maßstab: 1 : 5.000 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information im Verfahren geändert
10.11 – 10.14	-bleibt frei-	
10.15	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 18,763 - 19,646 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.16	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 19,646 - 20,550 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.17	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 20,550 - 21,435 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.18	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 21,435 - 22,103 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.18.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Weiterführung Baustellenzufahrt zum Durchlass km 21,867 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.19	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 22,103 - 22,772 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.20	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 22,772 - 23,675 Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 13.11.2023	
10.21	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6414, km 23,675 - 24,578 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.21.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Weiterführung Baustellenzufahrt Anbindung an L 120 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
10.22	-bleibt frei-	
11.1 – 11.2	-bleibt frei-	
11.3	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6414, km 8,587 – km 9,291 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
11.4	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6414, km 9,291 - 10,004 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
11.5 – 11.6	-bleibt frei-	
11.7	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6414, km 11,665 - 12,545 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
11.8	-bleibt frei-	
11.9	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6414, km 13,425 - 14,315 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
11.10	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6414, km 14,315 - 15,192 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.08.2024	festgestellt im Verfahren geändert
11.11	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6414, km 15,192 - 16,071 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
11.12 – 11.14	-bleibt frei-	
11.15	Kabel- und Leitungslageplan	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Strecke 6414, km 18,763 - 19,646 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	
11.16	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6414, km 19,646 - 20,550 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 18.10.2024	festgestellt im Verfahren geändert
11.17	-bleibt frei-	
11.18	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6414, km 21,435 - 22,103 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
11.18.1	-bleibt frei-	
11.19	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6414, km 22,103 - 22,772 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.08.2024	festgestellt im Verfahren geändert
11.20	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6414, km 22,772 - 23,675 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
11.21 – 11.22	-bleibt frei-	
12.1	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.007 Strecke 6414, km 7,0 – km 8,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.2	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.008 Strecke 6414, km 8,0 – km 9,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.3	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.009 Strecke 6414, km 9,0 – km 10,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.4	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.010 Strecke 6414, km 10,0 – km 11,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.5	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.011 Strecke 6414, km 11,0 – km 12,0	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	
12.6	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.012 Strecke 6414, km 12,0 – km 13,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.7	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.013 Strecke 6414, km 13,0 – km 14,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.8	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.014 Strecke 6414, km 14,0 – km 15,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.9	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.015 Strecke 6414, km 15,0 – km 16,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.10	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.016 Strecke 6414, km 16,0 – km 17,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.11	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.017 Strecke 6414, km 17,0 – km 18,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.12	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.018 Strecke 6414, km 18,0 – km 19,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.13	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.019 Strecke 6414, km 19,0 – km 20,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.14	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.020 Strecke 6414, km 20,0 – km 21,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.15	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.021 Strecke 6414, km 21,0 – km 22,0 Maßstab: 1 : 1.000	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 15.03.2023	
12.16	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.022 Strecke 6414, km 22,0 – km 23,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.17	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.023 Strecke 6414, km 23,0 – km 24,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
12.18	Trassierungsentwurf Ivgg 6414.024 Strecke 6414, km 24,0 – km 25,0 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 15.03.2023	Nur zur Information
13.1	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Planfeststellungsabschnitt 2 Strecke 6414 km 7,590 bis km 24,922 107 Seiten Planungsstand: 30.06.2025	Nur zur Information im Verfahren geändert
13.1.1	Übersichtslageplan Strecke 6414, km 6,8 - km 10,0 Maßstab: 1 : 10.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
13.1.2	Übersichtslageplan Strecke 6414, km 10,0 - km 13,5 Maßstab: 1 : 10.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
13.1.3	Übersichtslageplan Strecke 6414, km 13,5 - km 17,1 Maßstab: 1 : 10.000 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information im Verfahren geändert
13.1.4	Übersichtslageplan Strecke 6414, km 17,1 - km 20,6 Maßstab: 1 : 10.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
13.1.5	Übersichtslageplan Strecke 6414, km 20,6 - km 24,7 Maßstab: 1 : 10.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.1	Erläuterungsbericht LBP 234 Seiten Planungsstand: 30.06.2025	festgestellt im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.2.1	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 6,786 - km 7,692 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.2	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 7,692 - km 8,587 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.3	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 8,587 - km 9,291 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.4	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 9,291 - 10,004 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.5	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 10,004 - 10,773 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.6	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 10,773 - 11,665 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.7	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 11,665 - 12,545 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.8	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 12,545 - 13,425 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.9	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 13,425 - 14,315 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.10	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 14,315 - 15,192 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.08.2024	Nur zur Information im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.2.11	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 15,192 - 16,071 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.12	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 16,071 - 16,974 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.13	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 16,974 - 17,877 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.14	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 17,877 - 18,763 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.15	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 18,763 - 19,646 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.16	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 19,646 - 20,550 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.17	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 20,550 - 21,435 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.18	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 21,435 - 22,103 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.19	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 22,103 - 22,772 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.20	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 22,772 - 23,675 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.2.21	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 23,675 - 24,578 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.22	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6414, km 24,578 - 25,417 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.23	Bestands- und Konfliktplan Kompensationsfläche Gemarkung Roßlau Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	Nur zur Information
14.2.24	Bestands- und Konfliktplan Kompensationsfläche Gemarkung Eutzsch Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.06.2025	Nur zur Information im Verfahren geändert
14.2.24.1	Bestands- und Konfliktplan Kompensationsfläche Gemarkung Wittenberg Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.06.2025	Nur zur Information im Verfahren neu eingefügt und geändert
14.2.25	Legendenblatt ohne Maßstab Planungsstand: 30.06.2025	Nur zur Information im Verfahren geändert
14.3.1	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 6,786 - km 7,692 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.2	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 7,692 - km 8,587 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.3	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 8,587 - km 9,291 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.4	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 9,291 - 10,004 Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		Planungsstand: 30.08.2024
14.3.5	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 10,004 - 10,773 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.6	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 10,773 - 11,665 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.7	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 11,665 - 12,545 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.8	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 12,545 - 13,425 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.9	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 13,425 - 14,315 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.10	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 14,315 - 15,192 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.08.2024	festgestellt im Verfahren geändert
14.3.11	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 15,192 - 16,071 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.12	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 16,071 - 16,974 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.13	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 16,974 - 17,877 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.14	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 17,877 - 18,763 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.3.15	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 18,763 - 19,646 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.16	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 19,646 - 20,550 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.08.2024	festgestellt im Verfahren geändert
14.3.17	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 20,550 - 21,435 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.18	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 21,435 - 22,103 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.08.2024	festgestellt im Verfahren geändert
14.3.19	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 22,103 - 22,772 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.08.2024	festgestellt im Verfahren geändert
14.3.20	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 22,772 - 23,675 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.21	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 23,675 - 24,578 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.22	Maßnahmenplan Strecke 6414, km 24,578 - 25,417 Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.23	Maßnahmenplan Kompensationsfläche Gemarkung Roßlau Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 13.11.2023	festgestellt
14.3.24	Maßnahmenplan Kompensationsfläche Gemarkung Eutzsch Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.06.2025	festgestellt im Verfahren geändert
14.3.24.1	Maßnahmenplan	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Kompensationsfläche Gemarkung Wittenberg Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.06.2025	im Verfahren neu eingefügt und geändert
14.3.25	Legendenblatt ohne Maßstab Planungsstand: 30.06.2025	festgestellt im Verfahren geändert
14.4	Maßnahmenblätter 153 Seiten einschließlich Deckblatt Planungsstand: 30.06.2025	festgestellt im Verfahren geändert
15.1	Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zum FFH-Gebiet „Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming“ DE 3940-301 19 Seiten Planungsstand: 18.10.2024	nur zur Information im Verfahren geändert
15.1.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming“ DE 3940-301 53 Seiten Planungsstand: 11.11.2024	nur zur Information im Verfahren neu eingefügt
15.1.1.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung – Übersichtskarte und benachbarte FFH-Gebiete zum FFH-Gebiet „Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming“ DE 3940-301 Maßstab: 1:10.000 Planungsstand: 11.11.2024	nur zur Information im Verfahren neu eingefügt
15.1.1.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung – Detailkarte Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet „Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming“ DE 3940-301 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 11.11.2024	nur zur Information im Verfahren neu eingefügt
15.1.1.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung – Detailkarte Lebensraumtypen und Arten / Maß-nahmen der Schadensbegrenzung zum FFH-Gebiet „Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming“ DE 3940-301 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 11.11.2024	nur zur Information im Verfahren neu eingefügt
15.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch“ DE 4039-301 54 Seiten Planungsstand: 15.03.2023	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung – Bestand/Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet „Rossel, Bucholz und Streetzer Busch“ DE 4039-301 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 15.03.2023	nur zur Information
15.2.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung – Maßnahmen der Schadensbegrenzung / Verbleibende Beeinträchtigungen zum FFH-Gebiet „Rossel, Bucholz und Streetzer Busch“ DE 4039-301 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 15.03.2023	nur zur Information
16.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) 186 Seiten Planungsstand: 30.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert
16.2	Faunistische Untersuchungen 2021/22 72 Seiten Planungsstand: 15.03.2023	nur zur Information
16.2.1	Die Brutvögel an der Bahnstrecke zwischen Wiesenburg/Mark (Brandenburg) und Roßlau (Sachsen-Anhalt) 14 Seiten Planungsstand: 11/2021	nur zur Information
16.2.2	Faunistische Sonderuntersuchung Akustische Erfassung der Fledermäuse an der Bahnstrecke zwischen Wiesenburg und Roßlau Teil I und Teil II 50 Seiten Planungsstand: 31.10.2022	nur zur Information
16.2.3	Experteneinschätzung zum Gefährdungspotential für die Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) hinsichtlich der geplanten Ertüchtigungen an der Bahnstrecke zwischen Wiesenburg (Mark) und Roßlau 10 Seiten Planungsstand: 08.03.2022	nur zur Information
16.2.4	Gutachten Einschätzung zum Gefährdungspotential für Schalenwild hinsichtlich der geplanten Ertüchtigung an der Bahnstrecke zwischen Wiesenburg (Mark) und Roßlau Schalenwild und Wolf 19 Seiten Planungsstand: 08.02.2022	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.2.5	Analyse der aktuellen Vorkommenssituation der FFH-Käferarten Eremit, Heldbock und Hirschkäfer entlang der Bahntrasse von Wiesenburg nach Roßlau 41 Seiten Planungsstand: 08/2022	nur zur Information
16.2.6	Bahnstrecke zwischen Wiesenburg (Mark) und Roßlau Faunistische Kartierungen Libellen (Odonata) - Abschnitt Sachsen-Anhalt 24 Seiten Planungsstand: 23.08.2022	nur zur Information
17.1	Hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Sickerrigole km 7,590 - 7,800 6 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert
17.1.1	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Sickermulde km 8,280 – 8,315 3 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert
17.1.2	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Änderung Mulden-Rigolenversickerung km 9,370 – 9,475 4 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert
17.1.3	Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 Änderung Mulden-Rigolenversickerung km 9,370 – 9,475 1 Seite Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert
17.2	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Bahngraben km 13,438 - 14,446 bahnlinks 4 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert
17.2.1	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Bahngraben km 13,670 – 13,737 bahnrechts 3 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert
17.3.1	hydraulische Bemessung abgedeckter Bahngraben km 13,870 - 14,375 1 Seite	nur zur Information im Verfahren entfallen
17.3.2	hydraulische Berechnung Tiefenentwässerung km 14,446 - 14,716 1 Seite	nur zur Information im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
17.3.3	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Versickerungsbecken km 14,412 - 14,485 für: abgedeckten Bahngraben km 13,870 - 14,375 bahnrechts und Tiefenentwässerung km 14,446 – 14,716 4 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert
17.3.4	Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 Versickerungsbecken km 14,412 - 14,485 2 Seiten	nur zur Information
17.4.1	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Sickerrigole km 14,814 – 14,870 bahnlinks Rohrrigole km 14,748 - 14,868 bahnrechts 6 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert, letzte Seite entfällt
17.4.2	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 abgedeckter Bahngraben km 14,870 - 17,036 bahnlinks und bahnrechts 8 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert, letzten zwei Seiten entfallen
17.5	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Sickerrigolen km 17,037 - 17,850 bahnlinks und bahnrechts 7 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert, letzte Seite entfällt
17.6	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Sickerrigolen km 18,100 - 18,460 bahnrechts 4 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert, letzte Seite entfällt
17.7	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 km 19,440 - 19,960 Bahngraben bahnlinks / Sickerrigole bahnrechts 6 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert, letzte Seite entfällt
17.8	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Sickerrigole km 20,246 - 20,400 bahnrechts 4 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert,

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		letzte Seite entfällt
17.9	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Sickerrigole km 20,600 - 21,040 bahnlinks und bahnrechts 9 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert, letzte Seite entfällt
17.10.1	hydraulische Bemessung nach DWA-A138 Tiefenentwässerung bahnrechts km 21,046 - 21,385 und anschließender Rohrrigole km 21,385 - 21,630, abgedeckter Bahngraben bahnlinks km 21,046 - 21,630 8 Seiten Planungsstand: 21.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert, letzten zwei Seite entfallen
17.10.2	hydraulische Berechnung Tiefenentwässerung km 21,046 - 21,385 1 Seite	nur zur Information im Verfahren geändert
17.11	hydraulische Bemessung Regenmengen nach DB Ril 836.4601 abgedeckter Bahngraben km 23,590 - 24,220 und Bahngraben km 24,235 - km 24,342 bahnrechts 2 Seiten	nur zur Information im Verfahren geändert, letzte Seite entfällt
17.11.1	Bemessungsbericht nach DWA-A102-2 zur Regenwasserbehandlung des Oberflächenwassers von km 23,590 – 24,342 bahnrechts infolge Einleitung in den Küsterbach am km 24,342 6 Seiten Planungsstand: 27.06.2024	nur zur Information im Verfahren geändert
17.12	Änderung hydraulische Berechnung der bestehenden Mulden-Rigolenversickerung km 9,470 - 9,575 11 Seiten	nur zur Information im Verfahren geändert
17.13	Hydraulische Berechnung Übersicht Entwässerungsanlagen PFA2 km 7,590 – km 24,922 (6414) 2 Seiten	nur zur Information im Verfahren geändert
18.1.1	Hydrologisches Gutachten 1480-001-BER der GEPRO Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Verkehrs- und Tiefbau und Umweltschutz mbH vom 08.07.2022 EÜ L120 Schleesenweg, km 9,600 37 Seiten zzgl. 25 Anlagen Planungsstand: 08.07.2022	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
18.1.2	Ergänzende Erläuterungen zum hydrologischen Gutachten der GEPRO Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Verkehrs- und Tiefbau und Umweltschutz mbH vom 12.12.2022 EÜ L120 Schleesenweg, km 9,600 3 Seiten Planungsstand: 12.12.2022	nur zur Information
18.2	Bericht Versickerungsfähigkeit 70-22-061 der IBES Baugrundinstitut Freiberg GmbH vom 13.07.2022 EÜ Schleesenweg, Strecke 6414, km 9,6 7 Seiten Planungsstand: 13.07.2022	nur zur Information
18.3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie 63 Seiten Planungsstand: 31.03.2023	nur zur Information
19.1	Schalltechnische Untersuchung der betriebsbedingten Immissionen 41 Seiten Planungsstand: 09.03.2023	nur zur Information
19.1.1	Ergänzung zur Unterlage 19.1 Schalltechnische Stellungnahme - Überprüfung der Berechnungen zur Lärmschutzwand in Jeber-Bergfrieden 10 Seiten Planungsstand: 30.08.2024	nur zur Information im Verfahren eingefügt
19.2	Erschütterungstechnische Untersuchung der betriebsbedingten Immissionen 44 Seiten Planungsstand: 09.03.2023	nur zur Information
19.3	Schalltechnische Untersuchung der baubedingten Immissionen 33 Seiten Planungsstand: 09.03.2023	nur zur Information
19.4	Erschütterungstechnische Untersuchung der baubedingten Immissionen 38 Seiten Planungsstand: 09.03.2023	nur zur Information
19.5	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung, Vorabmaßnahmen Strecke 6414, km 9,975 bis km 13,725 und km 15,850 bis km 19,550 Untersuchung der baubedingten Immissionen 39 Seiten Planungsstand: 09.03.2023	nur zur Information
20.1	Baugrundgutachten mit Umwelttechnischen Untersuchungen 1) der BuG Baugrunduntersuchung Naumburg GmbH vom 02.06.2015 Geschwindigkeitserhöhung km 7,590 - km 24,900, Str 6414	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	70 Seiten Planungsstand: 02.06.2015	
20.2	Geotechnisches Gutachten 007517 1) der BIGUS GmbH vom 16.02.2022 Maßnahmenkomplex Wiesenburg - Medewitz - Roßlau, Geschwindigkeitserhöhung Strecke 6414 47 Seiten Planungsstand: 16.02.2022	nur zur Information
20.3	4. Geotechnische Stellungnahme 21-2273-1 der Baugrund Dresden GmbH vom 23.02.2023 Index 1 zur Bewertung bestehender Erdbauwerke infolge Geschwindigkeitserhöhung und Nachweis einer Dammverbreiterung im Projektabschnitt 2 Strecke 6414, km 7,590 - km 24,500 sowie Nachweis einer Einschnittaufweitung im Projektabschnitt 1 km 76,700 (Str 6118) – km 7,590 (Str 6414) 21 Seiten Planungsstand: 02.09.2022	nur zur Information
20.4	Machbarkeitsstudie zur Ertüchtigung bestehender Bahndämme im PFA2 erstellt durch die PBVI GmbH vom 05.09.2022 Teilabschnitt 1: Stackelitzer Damm von km 9,975 bis km 12,250, Teilabschnitt 2: Bahndamm bei Mühlstedt von km 22,800 bis km 23,165 9 Seiten Planungsstand: 05.09.2022	nur zur Information
20.5.1	Geotechnischer Bericht 15GA061 Geotechnisches Ingenieurbüro GCE GmbH, Magdeburg, vom 16.07.2018 EÜ km 9,6 ü. d. Landesstraße L120 18 Seiten Planungsstand: 16.07.2018	nur zur Information
20.5.2	Baugrundgutachten 21/2141 Zusätzliche Baugrundaufschlüsse der Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH vom 08. März 2022 Verkehrsanlage Tragfähigkeitsmessung OL Anlagen, Rammgründung, Versickerungsanlagen BÜ Bahnhofstraße Medewitz km 5,763 und km 7,000, EÜ Schleesenweg, km 9,600 15 Seiten Planungsstand: 08.03.2022	nur zur Information
20.5.3	Angabe Bemessungswasserstand Geotechnisches Ingenieurbüro GCE GmbH, Magdeburg, vom 04.09.2020 EÜ Schleesenweg, km 9,6 bei Stackelitz 4 Seiten Planungsstand: 04.09.2020	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
21.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) Komplexmaßnahme Wiesenburg - Roßlau, Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) der Strecke 6414 (Wiesenburg-Roßlau) von km 7,59 bis 9,975, km 13,725 bis 17,400 und km 21,050 bis 24,500 (PFA 2.1) 9 Seiten Planungsstand: 14.06.2022	nur zur Information
21.2	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) Komplexmaßnahme Wiesenburg - Roßlau, Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) der Strecke 6414 (Wiesenburg-Roßlau) km 9,975 bis 13,725 und km 17,400 bis 21,050 (PFA 2.2 „Vorgezogene Maßnahmen“) 9 Seiten Planungsstand: 14.06.2022	nur zur Information
22.1 - 22.3	-bleibt frei-	
22.4	Lageplan Rettungswegekonzept Strecke 6414, km 9,291 - 10,004 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 13.11.2023	nur zur Information
22.5 - 22.9	-bleibt frei-	
22.10	Lageplan Rettungswegekonzept Strecke 6414, km 14,315 - 15,192 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 30.08.2024	nur zur Information im Verfahren geändert
22.11 - 22.14	-bleibt frei-	
22.15	Lageplan Rettungswegekonzept Strecke 6414, km 18,763 - 19,646 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 13.11.2023	nur zur Information
22.16	Lageplan Rettungswegekonzept Strecke 6414, km 19,646 - 20,550 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 13.11.2023	nur zur Information
22.17 - 22.22	-bleibt frei-	

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farblich gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG), Humboldtstraße 25 in 04105 Leipzig wird gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die einfache Erlaubnis erteilt

- zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem u. g. Gleis-, Rand- und Böschungsbereich über Versickerung in den Untergrund/ das Grundwasser (Grundwasserkörper: „Südfläming und Elbtal (Rossel)“ sowie „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“) sowie über Direkteinleitung in den „Küsterbach“.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser vorrangig aus dem Gleisbereich entlang der Eisenbahnstrecke 6414 ab Bahn-km 7,590 bis 24,342 aber auch aus Böschungsbereichen über gleisparallele Versickerungsanlagen in den Untergrund/ Grundwasserkörper („Südfläming und Elbtal (Rossel)“ und „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“) sowie über Direkteinleitung in das oberirdische Gewässer „Küsterbach“ in Sachsen-Anhalt, Landkreis Wittenberg, Gemeinde Stadt Coswig/Anhalt,

- Gemarkung Stackelitz, Flur 7, Flurstücke 15, 93-96, 107, 106,
- Gemarkung Jeber-Bergfrieden, Flur 2, 3, Flurstücke 645, 405, 404,
- Gemarkung Hundeluft, Flur 2, 1, Flurstücke 250, 249/1,
- Gemarkung Ragösen, Flur 2, Flurstück 162,
- Gemarkung Thießen, Flur 5, 2, 1, Flurstücke 48, 268, 159 sowie

Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Gemeinde Stadt Zerbst/Anhalt

- Gemarkung Grimme, Flur 8, Flurstück 74 sowie

Landkreis Dessau-Roßlau, Gemeinde Stadt Dessau-Roßlau,

- Gemarkung Streetz, Flur 9, Flurstück-43/3,
- Gemarkung Mühlstedt, Flur 2, Flurstück 93 und
- Gemarkung Roßlau, Flur 15, Flurstück 4.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGo AG befugt, aus dem in den hydraulischen Berechnungen U 17-01 bis 17-11 und U 18-1-1 vom 11.11.2024 beschriebenen Entwässerungsgebiet, Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten (ergänzend vgl. tabellarische Übersicht U 17-13):

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Vgl. Fläche in Unterlage	von der abflusswirksamen Fläche A_U [m²]	in den
1	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 7,590-7,800, bahnlinks (A_E : 2562 m ²)	17-01-a	512,4	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
2	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 7,590-7,800, bahnrechts (A_E : 2772 m ²)	17-01-a	554,4	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
3	Gleisplanum, Böschung von km 8,280-8,315, bahnlinks (A_E : 252 m ²)	17-01-1-a	50,4	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
4	Gleisplanum, Böschung von km 8,280-8,315, bahnrechts (A_E : 252 m ²)	17-01-1-a	50,4	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
5 ^{a)}	Gleisplanum, Böschung von km 8,550-9,475, bahnrechts (A_E = 6933 m ²)	17-01-2-a	3426,5	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
6 ^{b)}	Bauwerksentwässerung/ Hinterfüllbereich nördl. Widerlager EÜ Schleesenweg (A_E = 145 m ²)	18-1-1 Anlage 13, „EB1“	73	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
7 ^{b)}	Bauwerksentwässerung/ Hinterfüllbereich südl. Widerlager und Brückenfläche EÜ Schleesenweg (A_E = 539 m ²)	18-1-1 Anlage 14, „EB2“	428	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)

8	Gleisplanum, Randbereich von km 13,438-14,446, bahnlinks (A _E = 9324 m ²)	17-02-a	4476	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
9	Gleisplanum, Randbereich von km 13,670-13,737, bahnrechts (A _E = 618 m ²)	17-02-1-a	297	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
10	Gleisplanum, Böschung von km 13,870-14,412 (14,375 Böschung), bahnrechts (A _E = 4774 m ²)	17-03-3-a	2299	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
11	Gleisplanum von km 14,446-14,716, beidseits inklusive Fläche Sickerbecken bahnrechts (A _E = 3285 m ²)	17-03-2-a und 17-03-3-a	1767	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
12	Gleisplanum, Randbereich, Böschung, Straßenbereich BÜ von km 14,748-14,868, bahnrechts (A _E = 1128 m ²)	17-04-1-a	533	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
13	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 14,814-14,870, bahnlinks (A _E = 504 m ²)	17-04-1-a	244	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
14	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 14,870-17,036, bahnrechts (A _E = 24434 m ²)	17-04-2-a	7135	Untergrund (GWK „Leitzkauer Moränenplatte und Elbtal (Nuthe)“)
15	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 14,870-17,033, bahnlinks (A _E = 24399 m ²)	17-04-2-a	7076	Untergrund (GWK „Südfläming und Elbtal (Rossel)“)

16	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 17,037- 17,430, bahnlinks (A _E = 4264 m ²)	17-05-a	853	Untergrund (GWK „Südfläming und Elbtal (Rossel)“)
17	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 17,040- 17,850, bahnrechts (A _E = 8627 m ²)	17-05-a	1725	Untergrund (GWK „Südfläming und Elbtal (Rossel)“)
18	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 18,100- 18,460, bahnrechts (A _E = 3528 m ²)	17-06-a	706	Untergrund (GWK „Südfläming und Elbtal (Rossel)“)
19	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 19,440- 19,960, bahnlinks (A _E = 5200 m ²)	17-07-a	1040	Untergrund (GWK „Südfläming und Elbtal (Rossel)“)
20	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 19,440- 19,960, bahnrechts (A _E = 6552 m ²)	17-07-a	1310	Untergrund (GWK „Südfläming und Elbtal (Rossel)“)
21	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 20,246- 20,400, bahnrechts (A _E = 1432 m ²)	17-08-a	286	Untergrund (GWK „Südfläming und Elbtal (Rossel)“)
22	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 20,600- 21,040, bahnlinks (A _E = 4004 m ²)	17-09-a	801	Untergrund (GWK „Südfläming und Elbtal (Rossel)“)
23	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 20,600- 21,040, bahnrechts (A _E = 4092 m ²)	17-09-a	818	Untergrund (GWK „Südfläming und Elbtal (Rossel)“)

24	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 21,046-21,630, bahnlinks (A _E = 6134 m ²)	17-10-1-a	2024	Untergrund (GWK „Südfläming und Elbtal (Rossel)“)
25	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 21,046-21,630, bahnrechts (A _E = 4765 m ²)	17-10-1-a	1715	Untergrund (GWK „Südfläming und Elbtal (Rossel)“)
26	Gleisplanum, Randbereich, Böschung von km 23,590-24,342, bahnrechts (A _E = 5065 m ²)	17-11-a und 17-11-1-a	2449	Küsterbach

a) Wasserrecht vom 28.04.2022 (AZ: 52ow/015-1114#032) wird teilweise aufgehoben mit PFB für bahnrechte Seite, für bahnlinke Seite gilt Wasserrecht weiter

b) Wasserrecht vom 27.11.2023 (AZ: 52ow/015-1114#039) wird mit PFB aufgehoben, da veränderte Entwässerungsanlage

Einleitstellen und Einleitmengen:

Bezeichnung	Ge- hört zu Ifd. Nr.	Einleit- men- ge*/ Versic- kerung srate [l/s]	Flur- stück	Flur	Gemar- kung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 33N/ETRS89)	
						Rechts- wert	Hochwert
Sickerrigole von km 7,590-7,800, bahnlinks	1	1,7	107	7	Stackelitz	B: 320675 E: 320617	B: 5769131 E: 5768928
Sickerrigole von km 7,590-7,800, bahnrechts	2	1,7	107	7	Stackelitz	B: 320665 E: 320607	B: 5769134 E: 5768931
Versickerungsmu- Ide von km 8,280-8,315, bahnlinks	3	0,3	107, 15	7	Stackelitz	B: 320480 E: 320470.	B: 5768467 E: 5768437
Versickerungsmu- Ide von km 8,280-8,315, bahnrechts	4	0,3	107	7	Stackelitz	B: 320468 E: 320458	B: 5768471 E: 5768441
Mulden-Rigolen- Element von km 9,370-9,475, bahnrechts	5	4,0	106, 93 94 95 96	7	Stackelitz	B: 320057 E: 320017	B: 5767460 E: 5767368
Versickerungsmu- Ide von km 9,574-9,583, bahnlinks	6	0,1	106	7	Stackelitz	B: 320003 E: 320001	B: 5767263 E: 5767257
Versickerungsmu- Ide von km 9,628-9,690, bahnlinks	7	0,3	74	8	Grimme	B: 319983 E: 319958	B: 5767213 E: 5767159

Versickerungs- mulde/ Bahngraben von km 13,438- 14,446, bahnlinks	8	1,4	645	2	Jeber- Bergfrieden	B: 318736 E: 318142	B: 5763640 E: 5762829
Versickerungs- mulde/ Bahngraben von km 13,670- 13,737, bahnrechts	9	0,1	645	2	Jeber- Bergfrieden	B: 318584 E: 318547	B: 5763460 E: 5763409
Versickerungs- becken von km 14,412-14,485, bahnrechts	10, 11	2,8	645	2	Jeber- Bergfrieden	B: 318139 E: 318100	B: 5762866 E: 5762814
Rohrrigole von km 14,748- 14,868, bahnrechts	12	0,1	405, 404	3	Jeber- Bergfrieden	B: 317950 E: 317879	B: 5762592 E: 5762495
Sickerrigole von km 14,814- 14,870, bahnlinks	13	0,1	404	3	Jeber- Bergfrieden	B: 317922 E: 317889	B: 5762530 E: 5762485
Rohrrigole (vollporöse Rinne) von km 15,735-17,036, bahnrechts	14	6,0**	250, 162	2, 2	Hundeluft, Ragösen	B: 317245 E: 316132	B: 5761917 E: 5761242
Rohrrigole (vollporöse Rinne) von km 15,735-17,033, bahnlinks	15	6,0**	250, 162	2, 2	Hundeluft, Ragösen	B: 317250 E: 316141	B: 5761907 E: 5761234
Sickerrigole von km 17,037- 17,430, bahnlinks	16	3,0	162, 249/1	2, 1	Ragösen, Hundeluft	B: 316137 E: 315801	B: 5761232 E: 5761029

Sickerrigole von km 17,040-17,850, bahnrechts	17	6,0	162,249/148	2,1,5	Ragösen, Hundeluft, Thießen	B: 316129 E: 315437	B: 5761240 E: 5760820
Sickerrigole von km 18,100-18,460, bahnrechts	18	2,5	48	5	Thießen	B: 315223 E: 314925	B: 5760690 E: 5760488
Versickerungsmulde/ Bahngraben von km 19,440-19,960, bahnlinks	19	7,0	268	2	Thießen	B: 314216 E: 313855	B: 5759813 E: 5759439
Sickerrigole von km 19,440-19,960, bahnrechts	20	5,2	268	2	Thießen	B: 314207 E: 313846	B: 5759821 E: 5759448
Sickerrigole von km 20,246-20,400, bahnrechts	21	1,5	159	1	Thießen	B: 313647 E: 313541	B: 5759241 E: 5759130
Sickerrigole von km 20,600-21,040, bahnlinks	22	4,4	159	1	Thießen	B: 313410 E: 313104	B: 5758979 E: 5758662
Sickerrigole von km 20,600-21,040, bahnrechts	23	4,4	159	1	Thießen	B: 313402 E: 313097	B: 5758986 E: 5758670
Rohrrigole (vollporöse Rinne) von km 21,385-21,630, bahnlinks	24	3,2	43/3,93	9,2	Streetz, Mühlstedt	B: 312865 E: 312698	B: 5758414 E: 5758235

Rohrriogle von km 21,385- 21,628, bahnrechts	25	2,7	43/3, 93	9, 2	Streetz, Mühlstedt	B: 312857 E: 312689	B: 5758421 E: 5758242
Einleitstelle Küsterbach (aus Bahnseitensamm elgraben) bei km 24,342, bahnrechts	26	28,6*	4	15	Roßlau	312532	5755580

* maßgebender Regen $r_{15min, n=1} = 116,7 \text{ l/(s*ha)}$

B/E= Beginn/Ende

** Werte korrigiert nach überschlägiger Berechnung

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.1.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlagen

1. Die Abwasseranlagen sind entsprechend der Planunterlagen der DB InfraGO AG mit Stand vom 18.10.2024 (eingereicht am 11.11.2024) zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben Vorrang vor den Planunterlagen.
2. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
3. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

4. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, dass für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
6. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
7. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
8. Eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers ist nur dann zulässig, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine

Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

9. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
10. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
11. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
12. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
13. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrüntem Flächen) zu erwarten sind.
14. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
15. Für die Versickerungsmulden und -becken ist durchlässiger Oberboden mit einer Mächtigkeit von 30 cm einzubauen. Eine geeignete Begrünung der Muldenoberschicht, vorzugsweise mit Muldenbegrünungsmatten oder durch Rasenansaat, ist vorzunehmen.
16. Die Versickerungsmulden sind mit einem breitkronigen Notüberlauf in Richtung unbebauter Grünflächen zu versehen. Diese Notüberläufe sind gegen Erosion zu sichern.

17. Die Versickerungsmulden sind mit einem Freibord von mindestens 10 cm auszuführen. Dafür ist die Tiefe der neuen Mulden entsprechend zu regulieren. Das Versickerungsbecken ist mit einem Freibord von mindestens 30 cm auszuführen.
18. Die Filterstabilität der Rigolen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verwendung von Geotextil) zu gewährleisten.
19. Der Einlauf in das Mulden-Rigolen-Element muss oberirdisch und gut sichtbar erfolgen.
20. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer „Küsterbach“ hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitungsstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten
21. Auf eine wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme wird verzichtet. Eine formlose Begehung der Anlage bleibt ausdrücklich vorbehalten.
22. Der Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Eisenbahn-Bundesamt mindestens 4 Wochen vorher und spätestens 1 Woche nach Bauende schriftlich anzuzeigen.
23. Nach Fertigstellung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein VOB-Abnahmeschein sowie eine Bauleitererklärung unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bauarbeiten gemäß den geltenden Bestimmungen und gemäß der Planung ausgeführt wurden.
24. Unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung sind durch Vorlage von Bestandsplänen zu dokumentieren.

Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

25. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

26. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
27. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe könnten z.B. darin liegen, dass die Abwasseranlage - z.B. aufgrund mangelnder Wartung/Unterhaltung - nicht mehr sicher entsprechend der Zweckbestimmung genutzt werden kann oder sich nachteilig auf das Gewässer, die Ufer oder angrenzende Grundstücke auswirken könnte.
28. Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
29. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur chemischen Vegetationskontrolle im betroffenen Gleisbereich ist nur nach Einholung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG zulässig.
30. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Abwasseranlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
31. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
32. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlagen bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
33. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger.

A.3.2 Einfache wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG), Humboldtstraße 25 in 04105 Leipzig wird die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG in Form von Schichtenwasser, das in wasserdichten Baugruben abgepumpt wird sowie bauzeitliches Einbringen von Stoffen in Gewässer (Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Form von Spundwänden und Baugrubensohle im Bereich Eisenbahnüberführung (EÜ) „Schleesenweg“ bei km 9,600, Strecke 6414 (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Gemarkung Grimme, Flur 8, Flurstücke 59, 74, 75),
- das Bauzeitliche und dauerhafte Einbringen von Stoffen in Gewässer (Grundwasser, Oberflächengewässer) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Form von Spundwänden und Verrohrung im Bereich Durchlass bei km 21,867, Strecke 6414 (Landkreis Dessau-Roßlau, Gemarkung Mühlstedt, Flur 2, Flurstücke 93, 85, 86),
- das Bauzeitliche Einbringen von Stoffen in Gewässer (Oberflächengewässer „Rossel“) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Form von Verrohrung und Baustraßenmaterial im Bereich Eisenbahnüberführung bei km 23,012, Strecke 6414 (Landkreis Dessau-Roßlau, Gemarkung Mühlstedt, Flur 2, Flurstücke 95, 97) erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen während der Bauzeit dienen im Wesentlichen der Baugruben- bzw. Baustellensicherung im Zuge der Bauwerkserneuerungen (EÜ Schleesenweg, Durchlass km 21,867). Die Verrohrung des Gewässers „Rossel“ wird notwendig, um Sanierungsarbeiten am West-portal des EÜ-Bauwerks durchführen zu können.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen (Schichtenwasser) aus den einzelnen Baugruben im Bereich der EÜ Schleesenweg, km 9,600 (vgl. Unterlage 18-1-1):

Bauabschnitt	Baugrube	V_{max.} [l/s]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Bauphase 1: Herstellung Widerlager	A _{B1} =255 m ² A _{B2} = 295 m ² A _{B3} = 97 m ²	Einmaliges Lenzen/ Leerpumpen Baugruben	0,31 0,36 0,12	5	134 154 47
Bauphase 1: Herstellung Widerlager	A _{B1} =255 m ² A _{B2} = 295 m ² A _{B3} = 97 m ²	Einmaliges Regenereignis r _{15min, n=0,2}	4,44 5,14 1,69	-	4 5 2
Bauphase 1: Herstellung Widerlager	A _{B1} =255 m ² A _{B2} = 295 m ² A _{B3} = 97 m ²	Restwasser Spundwandschl össer	0,13 0,15 0,009	-	-
Bauphase 2, Herstellung Verschubbahn	A _{B4} = 848 m ² A _{B5} = 659 m ²	Einmaliges Lenzen/ Leerpumpen Baugruben	0,44 0,34	15	569 443
Bauphase 2, Herstellung Verschubbahn	A _{B4} = 848 m ² A _{B5} = 659 m ²	Einmaliges Regenereignis r _{15min, n=1}	12,94 10,28	-	12 10
Bauphase 2, Herstellung Verschubbahn	A _{B4} = 848 m ² A _{B5} = 659 m ²	Restwasser Spundwandschl össer	0,51 0,36	-	-

Σ= 1380

Das geförderte Schichtenwasser soll abgepumpt und schließlich abtransportiert werden.

Koordinaten der Entnahme-/Einleitstellen (Ort der Gewässerbenutzungen) nach UTM 33N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle/ Einleitstelle*	
		Rechtswert	Hochwert
1	Baugrube A _{B1} (Vorfertigung Widerlager) EÜ Schleesenweg, km 9,600	320005	5767244
2	Baugrube A _{B2} (Vorfertigung Widerlager) EÜ Schleesenweg, km 9,600	319996	5767222
3	Baugrube A _{B3} EÜ Schleesenweg, km 9,600	319970	5767293
4	Baugrube A _{B4} EÜ Schleesenweg, km 9,600	319992	5767257
5	Baugrube A _{B5} EÜ Schleesenweg, km 9,600	319982	5767230
6	Einbringen von Spundwänden und Verrohrung, Durchlass km 21,867	312567	5758042
7	Einbringen von Stahlbetonrohren, Bereich Durchlass „Rossel“ km 23,012	312495	5756914

* *Mittelpunktwerte, geschätzt*

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis für die bauzeitlichen Gewässerbenutzungen wird befristet auf 3 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.3 Nebenbestimmungen zur einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und oben aufgeführten Antrags- und Planunterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben Vorrang vor den Planunterlagen.

2. Eine Kopie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis muss sich während der Bauarbeiten auf der Baustelle befinden.
3. Die Bauarbeiten sind durch eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Bereich Wasserrecht und Naturschutz in analoger Anwendung des Teils VII des Umweltsleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand: Juli 2015, zu begleiten, um sicherzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat dabei unter anderem sicherzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens nicht gegen die umweltrechtlichen/-fachlichen Belange verstoßen wird und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides eingehalten werden.
4. Name und Kontaktdaten der umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.
5. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Baumaßnahme zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
6. Der schadloße Hochwasserabfluss, vor allem im Bereich des Gewässers „Rossel“, während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
7. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
8. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw..) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
9. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
10. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Kraftstoffe und Betriebsmittel (auch Tropfverluste) oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Bindemitteln zu binden, aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät sind in ausreichendem Maße vor Ort bereitzuhalten.

11. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
12. Beim Einsatz der Baufahrzeuge und Baugeräte muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Baugeräte sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Baugeräte, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.
13. Die Baustelle ist zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer stets in einem einwandfreien, sauberen Zustand zu halten. Sie ist so zu betreiben, dass ein Eindringen von Schmutzstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.
14. Zur Erfassung des geförderten Grund-/ Schichtenwassers ist –wenn möglich- eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
15. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
16. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
17. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (Spundwände) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Sie sind nach Bauende - wo möglich- fach- und sachgerecht wieder auszubauen.
18. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen, geogenen Vorbelastung verwendet werden.
19. Die bauzeitlichen Verrohrungen am Graben bei km 21,867 und an der „Rossel“ sind mit dem größtmöglichen Rohrquerschnitt vorzunehmen und so herzustellen, dass sie bei einem Hochwasserfall > HQ5 im Gewässer überströmt werden

können. Bei der Überschüttung der Rohre im Bereich der „Rossel“ ist darauf zu achten, wasserträgliches Material zu verwenden und ein Ausspülen dessen ins Gewässer zu verhindern.

20. Die vorgesehenen Bauarbeiten am Graben bei km 21,867 und am Gewässer „Rossel“ sind so durchzuführen, dass der Eintrag von Trübstoffen in die Gewässer auf ein Minimum beschränkt wird. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind vorzuhalten (z.B. Strohballeneinsatz).
21. Die Entnahme und Wiedereinbringung des Sohlsubstrates im Gewässer „Rossel“ ist entsprechend der Planunterlagen fachgerecht durchzuführen.
22. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Gewässerbenutzungen (v.a. 026_V, 033_V, 012_VA, 042_SB, 043_SB, 046_SB, 047_SB, 048_SB, 049_SB) sind rechtzeitig im Vorfeld bzw. baubegleitend umzusetzen.

Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

23. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Entnahmemenge bei der Bauwasserhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
24. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
25. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe können z.B. darin liegen, dass sich die Wasserhaltungsmaßnahme nachteilig auf Gewässer oder angrenzende Grundstücke auswirken kann.
26. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

27. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist vom Vorhabenträgerin zu gewährleisten.
28. Werden Rechte Dritter (beispielsweise im Untergrund vorhandene Leitungen, Ver-/Entsorgungstrassen, Inanspruchnahme von Grundstück Dritter etc.) berührt, so ist deren Zustimmung zu den sie betreffenden Maßnahmen gesondert einzuholen. Es liegt ferner in der Verantwortung der Vorhabenträgerin, festzustellen, ob auf dem Baugrundstück unterirdische Lagerbehälter (z.B. Heizöl), Grundwassernutzungen (z.B. Wärmepumpen) oder sonstige Anlagen vorhanden sind, die durch die Maßnahme beschädigt oder beeinträchtigt werden können.
29. Belange wie Baustelleneinrichtung, Auffüllungen, etc. sind nicht Gegenstand der Erlaubnis.
30. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.
31. Die Kampfmittelfreiheit des Untergrundes ist ggf. vorab zu prüfen.
32. Bei Zuwiderhandlung gegen die Nebenbestimmungen des Bescheides oder bei deren Nichteinhaltung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG gegen Sie eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

A.3.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

A.3.4.1 Forstwirtschaftliche Entscheidungen

- (1) Es wird die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von insgesamt 2.223 m² Wald in eine andere Nutzungsart in der Gemarkung Thießen, Flur 2 Flurstück 268 und Jeber-Bergfrieden Flur 2 Flurstück 342 und die Genehmigung der temporären Umwandlung von Wald mit einer Größe von insgesamt 4.646 m² in der Gemarkung Thießen, Jeber-Bergfrieden und Stackleitz sowie die Genehmigung zur Erstaufforstung von insgesamt 1,1325 ha Wald in der Gemarkung Wittenberg, Flur 17 Flurstück 5/7 und auf dem Flurstück 238 der Flur 20 mit den unter A.4.4 (1) bis (9) aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt.
- (2) Es wird die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Laubmischwald in der Gemarkung Mühlstedt, Flur 2, Flurstücke 2/1 und 69 mit den unter A.4.4 (10) bis (12) aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.
- (3) Es wird die Genehmigung für die erforderliche Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart in der Größenordnung von insgesamt 0,5289 ha für folgende Flächen mit den unter A.4.4 (13) bis (20) aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtl. Fläche (m ²)	befristete WU in m ²	dauerhafte WU in m ²
Grimme	8	74	13.079		1
Grimme	8	78	712		19
Grimme	8	60	86.710		119
Grimme	8	60	86.710	350	
Grimme	8	76	817		1
Grimme	8	74	13.079		7
Grimme	8	60	86.710	224	
Grimme	8	60	86.710		45
Grimme	8	61	53.086	1410	
Grimme	8	68	12.716	12	
Grimme	8	74	13.079	4	
Grimme	8	74	13.079	2	
Grimme	8	78	712		59
Grimme	8	60	86.710		16
Grimme	8	76	817		24
Grimme	8	68	12.716		12
Grimme	8	78	712		1
Grimme	8	78	712		1
Grimme	8	76	817		1
Grimme	8	60	86.710		530
Grimme	8	61	53.086		9
Grimme	8	61	53.086		43
Grimme	8	60	86.710		275
Grimme	8	74	13.079		1
Grimme	8	59	967		647
Grimme	8	60	86.710		500
Grimme	8	61	53.086		66

Grimme	8	69	2.060		6
Grimme	8	70	8.864		67
Grimme	8	73	119		30
Grimme	8	74	13.079		356
Grimme	8	75	1.701		165
Grimme	8	76	817		127
Grimme	8	77	1.310		141
Grimme	8	79	335		18
			Summe	2.002 m²	3.287 m²

A.3.4.2 Befreiung vom Verbot der Elektrofischerei

Die Genehmigung zur Befreiung vom Verbot der Elektrofischerei wird hiermit erteilt.

Die folgenden Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- (1) Die Befischung hat durch einen ausgebildeten Elektrofischer zu erfolgen. Eine Kopie des gültigen Fischereischeines und des Befähigungsnachweises sind dem LVwA (Ref. 409, obere Fischereibehörde) zwei Wochen vor der Befischung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Das zur Befischung vorgesehene Elektrofischfanggerät muss geeignet sein und den Regeln der Technik entsprechen. Eine Kopie des letzten Protokolls der technischen Überprüfung des Gerätes durch den TÜV oder eine Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, das nicht älter als drei Jahre sein darf, ist dem LVwA (Ref. 409) zwei Wochen vor der Befischung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Antragsteller oder der von ihm beauftragte Elektrofischer muss zwei Wochen vor Beginn der Befischung gegenüber dem LVwA (Ref. 409) eine Haftpflichtversicherung (500.000 € für Personenschaden, 50.000 € für Sachschaden) für die Elektrofischerei nachweisen.
- (4) Die Befreiung ist auf den Bauzeitraum befristet.
- (5) Vor Beginn der Befischung ist die Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten des betreffenden Gewässerabschnittes einzuholen.
- (6) Der Fang ist schonend durchzuführen. Die gefangenen Fische sind in andere geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
- (7) Bei der Durchführung der Elektrofischerei sind die Bestimmungen der DIN VDE 0105 Teil 5 - Betrieb von Starkstromanlagen -Zusatzfestlegungen für Elektrofischereianlagen- einzuhalten.

(8) Über die Durchführung der Elektrofischereimaßnahmen ist ein Nachweis zu führen, (Datum, Belehrung der Hilfskräfte, Fangzusammensetzung und -verwendung) der den Fischereibehörden, Naturschutzbehörden und der Fischereiaufsicht auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

(9) Der Genehmigungsbescheid ist bei allen Befischungen mitzuführen.

(10) Nach Abschluss der Elektrobefischung ist dem LVWA (Ref. 409, obere Fischereibehörde) ein Bericht über die quantitative und qualitative Fangzusammensetzung und die Fangverwendung zu übergeben (Formular des Landesverwaltungsamtes Ref. 409 verwenden).

Außerdem wird eine Befreiung von den Fangverboten nach §§ 2-4 FischO LSA erteilt.

Außerdem wird eine Befreiung von den ganzjährigen Fangverboten, Fangverboten während der Schonzeiten und von den Verboten des Fangens von Fischen unterhalb der geltenden Mindestmaße gemäß §§ 2-4 FischO LSA erteilt.

A.3.4.3 Wasserrechtliche Genehmigung für den Neubau des Durchlassbauwerkes der Boner Nuthe nach § 49 WG LSA

1. Entscheidung

Auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird der DB Netz AG die wasserrechtliche Genehmigung für die Gewässerbenutzung erteilt.

2. Inhaltsbestimmungen

1. Art und Zweck der Baulichen Anlage

Art: Durchlass

Zweck: Querung des Bahndammes durch die verrohrte Boner Nuthe II. Ordnung

2. Maße / Material / Art und Weise des Errichtens

Maße und Material:

- 34 m lange Stahlverrohrung DN 600
- zwei Stahlbetonschächte DN 1500
- zwei Übergabeschächte (Stahlbeton) DN 1000
- Verbindungsrohr DN 500 und DN 600

Art und Weise:

Der vorhandene Durchlass am km 12,124 (Kilometrierung Planunterlagen) wird im Zuge der geplanten Geschwindigkeitserhöhung der Bahnstrecke als nicht mehr geeignet eingestuft. Das Stahlrohr verbleibt im Dammkörper und wird mit einem erhärtenden Bindemittel formschlüssig verfüllt. Die davor und dahinter anschließenden Schachtbauwerke sowie ein Teil der Feldverrohrung werden vollständig zurückgebaut. In rd. 4m Entfernung wird im Norden ein neues Durchlassbauwerk errichtet und beidseitig an die bestehende Feldverrohrung der Boner Nuthe angeschlossen. Die Errichtung erfolgt durch ein Press-Bohr-Vortriebsverfahren. Das Stahlrohr wird mit einem Durchmesser DN 600 und einem Gefälle von rd. 0,7 % von Ost nach West auf einer Länge von rd. 34 m eingepresst. Als Ein- und Auslaufbauwerke werden Stahlbetonschächte DN1500 errichtet und das Stahlrohr daran angebunden. Die Verbindung zur vorhandenen Feldverrohrung wird durch Betonrohre DN 500 bzw. DN 600 und je einem Übergabeschacht (DN 1000) hergestellt. Die Errichtung der Schächte und Betonrohre erfolgt in offener Bauweise.

3. Örtliche Lage des Bauwerks

Gewässer:	Boner Nuthe	
Landkreis:	Wittenberg	
Stadt/Gemeinde:	Coswig	
Gemarkung:	Stackelitz	
Flur:	4	
Flurstück:	138	
Koordinaten:	Nordwert	57 66 937
(Einleitstelle)	Ostwert	730982

(im Koordinatenbezugssystem ETRS 89, UTM, Zone 32)

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Nebenbestimmungen zum Gewässer Rossel

- (1) Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Beweissicherung zum Zustand der Rossel zu anzufertigen. Hierbei ist insbesondere der Zustand der Sohle im unmittelbaren Baustellenbereich als auch in einem Bereich von 20m vor und hinter der Baustelle aufzunehmen. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat dies erneut zu erfolgen. Des Weiteren ist eine Fotodokumentation der betroffenen Uferbereiche vor und nach der Maßnahme anzufertigen.
- (2) Es ist zu gewährleisten, dass im Falle eines Hochwasserereignisses die Baustelle schadlos über bzw. durchströmt werden kann und ein Austrag von Materialien weitestgehend verhindert wird.
- (3) Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Ausführungsplanung, insbesondere die konkretisierte Planung der Baustellenzuwegung sowie der Arbeitsebenen dem LHW zur Prüfung zu übergeben. Zur Bauanlaufberatung sowie zur Abnahme ist der LHW, Flussbereich Wittenberg, rechtzeitig einzuladen.

A.4.1.2 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung zur Gewässerbenutzung der Boner Nuthe

- (1) Das Vorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Werden Abweichungen von den Planungsunterlagen notwendig, so sind diese vor Maßnahmenbeginn der unteren Wasserbehörde (UWB) schriftlich anzuzeigen. Deren Realisierung darf erst nach Zustimmung der Behörde erfolgen.
- (2) Sie als Anlageneigentümer sowie Genehmigungsinhaber sind für den ordnungsgemäßen Zustand der baulichen Anlage in Ausführung des Rohrdurchlasses, der Verbindungsverrohrung samt den vier Schachtbauwerken verantwortlich. Diesbezüglich haben Sie die bauliche Anlage regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen.
- (3) Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind eine Woche im Voraus der Unteren Wasserbehörde (UWB) und dem Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ (UHV) schriftlich anzuzeigen.

- (4) Es ist der UWB und dem UHV ein Ansprechpartner mit Angabe der telefonischen Erreichbarkeit während der Baudurchführung zu benennen.
- (5) Der ordnungsgemäße Abfluss ist jederzeit zu gewährleisten.
- (6) Das Durchlassbauwerk ist durch die Baufirma zu dokumentieren.
- (7) Nach Fertigstellung sind das Bohrprotokoll und der Bestandsplan im Bereich der Gewässerquerung der UWB und dem UHV zu übergeben. Die Unterlagen können als PDF und als Shape (Koordinaten ETRS 89/ UTM Zone 32 EPSG: 25832) per E-Mail zugestellt werden.
- (8) Die Fertigstellung der baulichen Anlage ist der unteren Wasserbehörde innerhalb einer Woche nach Fertigstellung mitzuteilen. Es ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- (9) Nach Beendigung der Baumaßnahme ist auf allen baubedingt beanspruchten Flächen der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (10) Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität ausgeschlossen ist. Jede Verunreinigung des Oberflächengewässers durch Schmutz, Öl oder sonstige Stoffe ist auszuschließen.
- (11) Bei Havarien, z. B. Ölunfall, ist sofort der Landkreis Wittenberg als untere Wasserbehörde zu informieren.
- (12) Auflagenvorbehalt: Die wasserrechtliche Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der jederzeit möglichen Erteilung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (vgl. Nebenbestimmungen unter A.4.1.2 (1) bis (11)), soweit eine Verschlechterung der Gewässersituation oder der Belange, die in dem Bescheid zu berücksichtigen waren, zu erwarten sind.

A.4.1.3 Nebenbestimmungen zum Trinkwasserschutzgebiet Fläming

- (1) Die einzusetzenden Geräte, Fahrzeuge und Baumaschinen sind zu überwachen und in gutem betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hydraulikanlagen der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge müssen sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden.
- (2) Als Hydrauliköle sind solche zu verwenden, die nachweisbar biologisch abbaubar sind.

- (3) Die Betankung und Wartung von Maschinen hat außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zu erfolgen.
- (4) Baustelleneinrichtungen und Umfahrungen sind ebenfalls außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes einzurichten.
- (5) Die bauausführenden Betriebe sind über den Standort in der Trinkwasserschutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes Fläming zu belehren. Diese Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Stationäre Baumaschinen mit Wasserschadstoffen sind besonders zu überwachen und durch tägliche Sichtkontrollen auf Leckagen zu kontrollieren.
- (7) Für die Betankung und Wartung der eingesetzten Fahrzeuge sind Ölbindemittel und Auffangwannen vorzuhalten.
- (8) Eventuelle Reparaturen haben außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
- (9) Bei auftretenden Havarien während der Bauzeit ist sofort die untere Wasserbehörde beim Landkreis Wittenberg (Tel. 03491-806 2920) oder außerhalb der Dienstzeiten die Leitstelle (03491-479211) zu informieren.
- (10) Sollten die Umfahrungen und Bauzwischenlagerflächen in der Trinkwasserschutzzone III B eingerichtet werden, ist über eine wasserrechtliche Befreiung gern. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG zu entscheiden. Der Antrag dazu ist beim Landkreis Wittenberg als zuständige unteren Wasserbehörde zu stellen.

A.4.1.4 Nebenbestimmungen zu Rohrdurchlässen zur Ableitung von Starkregen

- (1) Flächenhaft abfließendes Wasser, welches niederschlagsbedingt auftritt und durch ein Bauwerk, hier der Bahndamm, beim ungestörten Abfluss gehindert wird, muss vermieden werden. Die im Bahndamm vorhandenen Rohrdurchlässe befinden sich an Tiefpunkten von Senken bzw. Niederungen jungglazialer Abflussrinnen und leiten oberflächlich akkumuliertes Niederschlagswasser ab. Dieses Niederschlagswasser ist über Rohrdurchlässe oder anderweitige Querungsmöglichkeiten des Bahndammes abzuleiten.
- (2) In Bereichen der Ackerlandnutzung mit saisonal unbestellten Flächen ist einer Sedimentation des Durchlasses z. B. durch einen vorgelagerten Schlammfang entgegenzuwirken.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie beantragt, und darüber hinaus möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.
- (2) Dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Es sind geräuscharme Bauverfahren und Baugeräten zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- (2) Soweit es technisch, bau- und eisenbahnbetrieblich durchführbar ist, ist die Errichtung von mobilen Schallschutzwänden in Abhängigkeit von ortsfesten bzw. ortsveränderlichen Bautätigkeiten weitergehend zu prüfen.
- (3) Der Vorhabenträger wird für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einsetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1 und 4 sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Er ist außerdem für die Umsetzung der in diesem Beschluss aufgeführten Maßnahmen zum Schutz gegen Immissionen aus dem Baugeschehen zuständig.
- (4) Der Vorhabenträger wird die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitteilen. Absehbare relevante Abweichungen von dem Zeitplan werden ebenfalls mitgeteilt. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten wird mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

- (5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen, rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen, schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten wird geprüft, ob durch Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren oder die Verlagerung von Maschinenaufstellorten u. a. eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist.
- (6) Die Bautätigkeiten sind nahezu ausschließlich in der Tagzeit (7:00 bis 20:00 Uhr) durchzuführen. Anhand eines detaillierten Bauablaufplans sind der Zeitraum und die Dauer lärmintensiver Bautätigkeiten in den nächtlichen Randzeiten (06:00-07:00 Uhr und 20:00-22:00 Uhr) darzustellen. Anlieferungen, Verladetätigkeiten etc. auf den Umschlagflächen in Thießen sind auf den Tagzeitraum (07:00 bis 20:00 Uhr) zu begrenzen.
- (7) Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen nachts für Schlafräume mit einem Beurteilungspegel von mehr als 60 dB (A) zu bzw. wenn der Spitzenpegel mehr als 70 dB(A) beträgt. Tags besteht der Anspruch für Immissionsorte mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB (A), wenn Bauarbeiten an 2 oder mehr hintereinander folgenden Tagen erfolgen.
- (8) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen von Innen- und Außenwohnbereichen in folgenden Fällen zu:
- Für die beeinträchtigten Innenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage, an denen der Beurteilungspegel tags für Immissionsorte mehr als 67 dB (A) bezogen auf Wohnräume bzw. mehr als 72 dB (A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm beträgt.
 - Der Anspruch auf Entschädigung wegen Überschreitung der Beurteilungspegel besteht nachts (20 Uhr - 07 Uhr) für Schlafräume, an denen der Beurteilungspegel mehr als 60 dB(A) bzw. der Spitzenpegel mehr als 70 dB(A)

beträgt. Der Anspruch entfällt jedoch für Nächte, an denen nach Punkt A.4.3.1 (7) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

- Für die beeinträchtigten Außenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet. Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434) zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren.
- (9) Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (10) Leerfahrten sind zu vermeiden und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen in den Bedienpausen abzuschalten.
- (11) Arbeiter und insbesondere Maschinenführer auf der Baustelle sind umfangreich zu informieren.
- (12) Die Versorgung der Baustellen durch Baufahrzeuge (außerhalb der Baustraßen) ist überwiegend über die Hauptverkehrsstraßen vorzunehmen. Im gesamten Bauzeitraum sind Materiallieferungen und Transporte so zu organisieren, dass sie überwiegend in der Tagzeit (7:00 bis 20:00 Uhr) erfolgen und in der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) auf ein Mindestmaß beschränkt sind.

A.4.3.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

- (1) Die Eigentümer der nachfolgend benannten Grundstücke haben für die in der schalltechnischen Untersuchung zu Lärmimmissionen aus Schienenverkehr bezeichneten Wohngebäude dem Grunde nach einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden in Höhe der erbrachten Aufwendungen (passiver Schallschutz) nach Maßgabe der 24. BImSchV:

Gemeinde bzw. Ortsteil	Adresse	Fassade	Fassaden- Punkt	Stockwerk
Jeber- Bergfrieden	Am Bahnhof 1	NW	D	EG, OG1
		SW	E	EG, OG1
	Am Bahnhof 3	SW	D	OG1
	Am Bahnhof 3a	NO	B	EG
		NW	C	EG
	Rotdornstraße 9	NO	D	EG
		NW	E	EG
		SW	F	EG
		SW	G	EG
		SW	H	EG
		NW	I	EG
		SW	J	EG
	Rotdornstraße 10	NW	J	EG, OG1
		NW	K	EG, OG1
Thießen	Bahnhofstraße 30	N	B	OG1
		W	C	EG, OG1
	Bahnhofstraße 32b	NW	H	EG, OG1
		NW	I	EG, OG1
		SW	J	EG, OG1
		NW	K	EG, OG1
	Bahnhofstraße 32c	N	E	OG1
		W	F	EG, OG1
		N	G	EG, OG1
		W	H	OG1

	Bahndamm 1	N	H	EG, OG1
		W	I	EG, OG1
		N	J	EG, OG1
		W	K	EG, OG1
		N	L	EG, OG1
		W	M	EG, OG1
	Bahndamm 2	N	C	EG, OG1
		N	D	EG, OG1
		W	E	EG, OG1
	Bahndamm 4	S	A	EG, OG1
		O	B	EG, OG1
		O	C	EG, OG1
	Bahndamm 5	N	C	OG2 (DG)
		W	D	EG, OG1, OG2
	Bahndamm 15b	SO	A	EG, OG1
		NO	B	EG, OG1
		NO	C	EG, OG1
		SW	F	OG1
	Bahndamm 15c	S	B	OG1

(2) Die Vorhabenträgerin hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bis zur Inbetriebnahme der Gleise die zur Realisierung des passiven Schallschutzes erforderlichen baulichen Maßnahmen umgesetzt werden können. Hierbei ist sie insbesondere verpflichtet:

- die anspruchsberechtigten Eigentümer anzuschreiben und über die Ansprüche dem Grunde nach zu informieren,

- eine örtliche Begehung zur Feststellung der schutzbedürftigen Räume durchzuführen und die erforderlichen Daten (Raumgrundfläche, Außenwandfläche u. s. w.) zur Berechnung der erforderlichen Schalldämmmaße zu erfassen,
- die Berechnungsverfahren mit Ermittlung der notwendigen baulichen Maßnahmen durchzuführen,
- die Eigentümer über die danach erforderlichen baulichen Maßnahmen (z. B. Austausch Fenster, Lüftungselemente für Schlafzimmer) zu informieren,
- den Vertragsabschluss mit den Eigentümern über die baulichen Maßnahmen und die Entschädigung zu betreiben und
- die Umsetzung der baulichen Maßnahmen und die Rechnung zu prüfen und die Entschädigung durchzuführen.

(3) Soweit vorhanden hat die Vorhabenträgerin für die Beeinträchtigung von schutzbedürftigen Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen u. ä.) eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit der Beurteilungspegel zur Tageszeit die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB (A) überschreitet. Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434 ff) zu ermitteln.

A.4.3.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

(1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, an den Gebäuden:

Jeber-Bergfrieden	Thießen
Ahornweg 12	Bahndamm 1
Am Bahnhof 1	Bahndamm 4
Am Bahnhof 2	Bahndamm 5
Am Bahnhof 3A	Bahndamm 15 B
Am Bahnhof 3	Bahndamm 15 C
Am Bahnhof 35	Bahnhofstraße 30

Am Bahnhof 41	Bahnhofstraße 32 B
Feldweg 1	Bahnhofstraße 32 C
Feldweg 2	
Feldweg 3	
Rotornstraße 9	
Rotornstraße 11	
Rotornstraße 12	

eine gebäudetechnische Beweissicherung innen und außen für den Fall einer eventuellen späteren Schadensregulierung durchzuführen. Darüber hinaus sind an den genannten Gebäuden zum Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen Messungen durchzuführen, um das eventuelle Eintreten von Gebäudeschäden zu verhindern.

- (2) Erschütterungsintensive Arbeiten im Nachtzeitraum (20 Uhr bis 07 Uhr) sind zu vermeiden.
- (3) Es sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen (in Anlehnung an 32. BImSchV). Für erschütterungssensible Abschnitte sind alternative Bauverfahren (z. B. Hydropressverfahren) anzuwenden.

A.4.3.4 Stoffliche Immissionen

- (1) Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.
- (2) Verunreinigungen der öffentlichen Straßen durch den Baustellenverkehr sind zu vermeiden. Nicht vermeidbare Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

A.4.4 Land- und Forstwirtschaft

Waldumwandlung im Landkreis Wittenberg

- (1) Die Baumfällungen sind im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar durchzuführen. Unmittelbar vor der Fällung ist eine Kontrolle auf Vorhandensein

- geschützter Arten durch Fachkundige durchzuführen; bei Funden ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- (2) Innerhalb von 2 Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen auf die Waldfunktionen anteilig in der Gemarkung Wittenberg, Flur 17 und 20 auf den Flurstücken 5/7 und 238 eine Ausgleichsaufforstung im Flächenverhältnis von 1: 2 zur Umwandlungsfläche, insgesamt von 4646 m² vorzunehmen.
 - (3) Es ist standortgerechtes, herkunftsgesichertes, heimisches Pflanzgut (Laubholz) zu verwenden (Forstware). Bei Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist forstliches Vermehrungsgut aus zugelassenen Herkünften entsprechend der aktuellen Herkunftsempfehlung des Landes Sachsen-Anhalt zu verwenden. Der entsprechende Herkunftsnachweis ist der unteren Forstbehörde vorzulegen. Vor der Umsetzung ist der Pflanzplan von der unteren Forstbehörde bestätigen zu lassen.
 - (4) Die befristete Waldumwandlung von 3345 m² ist in einem Verhältnis von 1:1 wiederaufzuforsten. Unmittelbar nach Ende der Bauarbeiten sind die temporären Waldumwandlungsflächen wieder mit standortgerechten, herkunftsgesichertem, einheimischen Forstpflanzen aufzuforsten.
 - (5) Die Ausgleichsaufforstung ist mit einem Kulturzaun vor Wildverbiss mit einer Höhe von 2,00 m zu schützen. Mit Feststellung des Status der gesicherten Kultur und sobald keine wesentliche Gefahr durch Wild mehr zu erwarten ist, ist der Zaun abzubauen und aus dem Wald zu entfernen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Wildschutzzaun instand zu halten.
 - (6) Die Ausgleichsaufforstung in der Gemarkung Wittenberg ist bis zur Sicherung der Kultur, mindestens für 5 Jahre nach Kulturbegründung, zu pflegen und bei Erfordernis nachzubessern.
 - (7) Die Fertigstellung der Ausgleichsaufforstung ist der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen unter Vorlage des Herkunftsnachweises der verwendeten Pflanzen anzuzeigen.
 - (8) Die Vorhabenträgerin hat mit der zuständigen unteren Forstbehörde eine Abnahme der Ausgleichsaufforstung zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur (nach 5 Jahren) durchzuführen.

- (9) Schutzstreifen für Energie, Wasser- und sonstige Leitungen sind freizuhalten.

Waldumwandlung Bereich Dessau-Roßlau

- (10) Für die befristete Waldumwandlung im Bereich Dessau-Roßlau gilt eine Befristung von 3 Jahren beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.
- (11) Maßnahmenbeginn und –ende sind der unteren Forstbehörde 14 Kalendertage im Voraus anzuzeigen.
- (12) Bei der Baumartenwahl für die Wiederaufforstung ist die „Herkunftsempfehlung für forstliches Vermehrungsgut für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2023“ unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse anzuwenden. Die Wiederaufforstung ist vor Wildverbiss zu schützen (Einzel – Flächenschutz).

Waldumwandlung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- (13) Die von dieser Waldumwandlungsgenehmigung betroffene Waldfläche darf die beantragte Größe von 0,5289 ha nicht übersteigen. Die Baumfällungsgrenzen sind in den Örtlichkeiten nachvollziehbar zu markieren.
- (14) Die Rodungsarbeiten sind im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.2. eines Jahres durchzuführen.
- (15) Fäll-, Rücke- und Bodenschäden sind durch den Einsatz von Fachpersonal unter Verwendung geeigneter Ausrüstung zu vermeiden. Entstandene Beeinträchtigungen der Waldfunktionen (z.B. durch ausgelaufene Treib- und Schmierstoffe) sind vom Antragsteller unverzüglich zu regulieren.
- (16) Der dauerhafte Verlust an Waldfläche und an Waldfunktionen durch die erforderlichen Rodungen in der Größe von 0,3287 ha ist durch Erstaufforstungen in der Größe von 0,6574 ha auf folgenden Flächen auszugleichen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtl. Fläche (ha)	davon EA-Fläche (ha)
Wittenberg	17	5/7	0,8931	0,1620
Wittenberg	20	238	14,3954	0,4954
			Summe	0,6574 ha

Daraus ergibt sich ein Ersatzverhältnis von 1:2. Diese Ersatzmaßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Waldumwandlungsmaßnahmen

umzusetzen und vorab mit der unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg abzustimmen.

- (17) Der befristete Verlust an Waldfläche und an Waldfunktionen durch die erforderlichen Rodungen in der Größe von 0,2002 ha ist unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten durch die Wiederanpflanzung heimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten auszugleichen. Die Pflanzung der Einzel-bäume beinhaltet auch eine Fertigstellungs- (1 Jahr) und Erhaltungspflege (4 Jahre).
- (18) Bei Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist forstliches Vermehrungsgut aus zugelassenen Herkünften entsprechend der aktuellen Herkunftsempfehlung des Landes Sachsen-Anhalt zu verwenden.
- (19) Der Beginn der Waldumwandlungsmaßnahmen ist der unteren Forstbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (20) Der Vollzug der Ersatzmaßnahme (Erstaufforstung siehe Punkt 1.2) ist den unteren Forstbehörden der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Versorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

A.4.6 Verkehr und Infrastruktur

- (1) Bei zu erwartenden Einschränkungen des ÖPNV durch die Baumaßnahme ist der Fachdienst Mobilität, ÖPNV und Raumordnung, darüber zu informieren und frühzeitig in die weitere Planung einzubinden.
- (2) Vor Einrichtung der Umleitungsstrecken hat die Vorhabenträgerin eine Beweissicherung der hierfür zu nutzenden Straßen und Wege durchzuführen. Baubedingte Schäden an der Straßeninfrastruktur sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen.

A.4.7 Kampfmittel

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die mit gegenständlichem Vorhaben beplanten Flächen gem. Pkt. 10.4 des planfestgestellten Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) eine Kampfmittelüberprüfung zu veranlassen und die Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen erst nach Vorlage und entsprechend den Überprüfungsergebnissen zu beginnen. Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich der zuständigen Stelle des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau oder einer nah gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, unberührt.
- (2) Vor erdeingreifenden Arbeiten im Bereich Jeber-Bergfrieden ist ein Antrag auf Überprüfung der Fläche beim Landkreis Wittenberg zu stellen.

A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Grundstücke, die für die Bauausführung vorübergehend benötigt werden, so gering wie möglich gehalten werden. Nach Möglichkeit ist der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle (Sachbereiche 1, 2 und 6), Landkreis Anhalt-Bitterfeld,

Landkreis Wittenberg und der Stadt Dessau-Roßlau möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Hinweise bei der Bauausführung zu beachten:

- (1) Der Beginn der Ausführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angezeigt.
- (2) Die förmliche Zwischenabnahme der Fertigstellungspflege sowie förmliche Abnahme der Entwicklungspflege wird jeweils der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angezeigt und jeweils unter Beiladung eines Vertreters der UNB durchgeführt.

A.5.2 Zusagen gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Hinweise bei der Bauausführung zu beachten:

- (1) Die baulichen Anlagen sind so zu errichten zu nutzen und abzubauen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehen Flächen erfolgen.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
- (3) Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV insbesondere
 - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 7 BBodSchV sowie
 - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 BBodSchV einzuhalten.
- (4) Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u. a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABOIV).
- (5) Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Leitungsrinnen, befestigte Lagerflächen, Unterbau von Fundamenten, Dämme/Schutzwälle) vorgesehen sein, dann sind zudem die Anforderungen ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 9 und 10 BBodSchV sind beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Zudem sind die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten. Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder

herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.

- (7) Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV sind Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen.
- (8) Die Probennahmen und -analysen haben gemäß Abschnitt 4 i. V. m. mit Anlage 3 BBodSchV zu erfolgen. Gemäß § 19 Abs. 1 BBodSchV sind Probennahmen von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probennahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 BBodSchG notifizierte Untersuchungsstelle durchzuführen. Diese sind aus § 19 Abs. 1 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probennahme sind gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV ab dem 01. August 2028 einzuhalten.
- (9) Im Rahmen des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 7 BBodSchV darf nur Bodenmaterial / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) klassifiziert wurde.
- (10) Im Rahmen des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 8 BBodSchV darf nur Bodenmaterial (ohne Oberboden) / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) und ggf. der Klasse 0* (BM-0* / BG-0*) klassifiziert wurde.
- (11) Gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV kann von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut abgesehen werden, wenn:

- sich bei einer Vorerkundung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,
 - die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt,
 - die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.
- (12) Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.
- (13) Gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV sind die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Verzichts auf Untersuchungen spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (14) Die weiteren Ausnahme- und Sonderregelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß §§ 6 Abs. 3, 4, 6 und 7 Abs. 3, 6, 7 sowie 8 Abs. 5, 6, 7 BBodSchV sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (15) Gemäß § 26 BBodSchV handelt ordnungswidrig i. S. d. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die genannten Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 BBodSchV verstößt. Entsprechend § 26 Abs. 2 BBodSchG können Ordnungswidrigkeiten in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (16) Auf Grundlage des §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 4 Abs. 3 BBodSchG und §§ 6 – 8 BBodSchV kann die untere Bodenschutzbehörde bei Nichteinhaltung der Anforderungen ggf. Anordnungen zur Untersagung des Ein- oder Aufbringens von Materialien oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, Anordnungen zur Beseitigung von

in den Boden auf- oder eingebrachten Materialien bzw. Anordnungen zur Gefahrenabwehr treffen.

- (17) Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2, 3 BodSchAG LSA).
- (18) Im Rahmen der Baumaßnahmen hat eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu erfolgen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

A.5.3 Zusagen gegenüber der Unteren Abfallbehörde beim Landkreis Anhalt Bitterfeld

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Hinweise/Forderungen bei der Bauausführung zu beachten:

- (1) Es ist ein möglichst selektiver Rückbau durchzuführen. D.h. insbesondere schadstoffhaltige Materialien (Bauwerksabdichtung teerhaltig) sind soweit technisch und wirtschaftlich möglich separat abzutragen und gesondert zu entsorgen. Darüber hinaus sollten alle bei dem Bauvorhaben unvermeidbar anfallenden Abfälle mit höchstmöglicher Sortenreinheit ((Mutterboden), Erdaushub, Betonbauschutt, Schrott, Altholz, Gleisschotter, Kabelabfälle etc.) getrennt und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden (§ 7 KrWG). Die Verwertung hat diesbezüglich Vorrang vor der Beseitigung.
- (2) Eine Anleitung zur Vorbereitung und Durchführung von Abbrüchen unter der Prämisse einer möglichst hochwertigen Nachnutzung (Wiederverwendung, Verwertung) der Abbruchabfälle gibt der Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt und konkret das Modul „Gewinnung von Recyclingbaustoffen aus dem Rückbau von Gebäuden und anderen technischen Bauwerken“.
- (3) Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVeK) mit Stand vom 14.06.2022 ist auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen des Abfallrechts

(insbesondere Ersatzbaustoffverordnung, Gewerbeabfallverordnung) anzupassen und spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Bestätigung vorzulegen. Im BoVeK sind des Weiteren die konzeptionellen Entsorgungswege für die jeweilig anfallenden Abfallarten tabellarisch auszuweisen. Dabei sind die konkret mit der Entsorgung beauftragten Anlagen/Unternehmen namentlich auszuweisen.

- (4) Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist der beim Bauvorhaben anfallende Bodenaushub/Bauschutt zur Festlegung des Entsorgungsweges gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 der ErsatzbaustoffV zu beproben und auf die Parameter der Materialklasse BM-0* lt. Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen. Bzgl. der Probenahme im Haufwerk sind die Vorgaben der BBodSchV n.F. zu beachten.
- (5) Nicht wiedereinbaubarer ortseigener Erdaushub/anfallender Bauschutt ist einer ordnungsgemäßen (externen) Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Der diesbezüglich vorgesehene Entsorgungsweg ist der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzuzeigen. Die Entsorgungsnachweise sind anschließend innerhalb von 2 Monaten nach der Entsorgung der benannten unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- (6) In den neu aufzubauenden Damm bzw. die Hinterfüllung der Eisenbahnüberführung kann ortsfremder Bodenaushub der Materialklasse 0/0* (BM-0/0*) gemäß ErsatzbaustoffV ohne weitere Vorgaben sowie Bodenaushub höherer Materialklassen unter Beachtung der jeweilig für sie zugelassenen Einbauweise nach Anlage 3 bei Kenntnis der Lage des angrenzenden Wasserschutzgebietes, der Bodenart der Grundwasserdeckschicht sowie dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand eingebaut werden.
- (7) Als geeignete Einbauweisen kommen voraussichtlich die Nr. 16 nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV für Hinterfüllungen/Böschungsprofilierungen sowie die bahnspezifische Einbauweisen B 1, B 5 und B 12 in Betracht.
- (8) Zur Herrichtung der Schotterlage/Gleisbettung ist im Bereich des /angrenzend zum Wasserschutzgebiet IIIb westlich des Baubereichs die Qualität GS-0 zu wählen. Ansonsten kann außerhalb des Wasserschutzgebietes lt. der ErsatzbaustoffV auch Gleisschotter der Qualität GS-1 verwendet werden.

A.5.4 Zusagen gegenüber dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen beim Landkreis Wittenberg

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Hinweise/Forderungen bei der Bauausführung zu beachten:

- (1) Gewährleistung der ständigen Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie Freihaltung und Zugänglichkeit aller im Baustellenbereich vorhandenen Löschwasserentnahmestellen. § 5 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) § 2 (2) 1 Brand- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutz-gesetz - BrSchG)
- (2) Sollten Straßensperrungen aufgrund unabwendbarer Gründe notwendig sein, so sind diese der Einsatzleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Landkreises Wittenberg mit ausreichendem Vorlauf mitzuteilen. Ausreichend heißt mit mindestens einem Monat Vorlauf. Vollsperrungen sind zeitlich und räumlich auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die Forderung unter (1) bleibt auch bei einer Vollsperrung erhalten. Es ist sicherzustellen, dass auch bei einer Vollsperrung der Rettungsdienst/die Feuerwehr Zugang zu allen Grundstücken hat. Die Möglichkeit einen Löschangriff durchzuführen oder einen Patienten zu versorgen/transportieren muss durchgängig erhalten bleiben, die hierfür notwendigen Aufstellungsräume/Wege sind freizuhalten.
- (3) Für den Zeitraum einer notwendigen Vollsperrung ist mir ausreichender Vorlaufzeit ein Umleitungsplan zur Abstimmung einzureichen.
(Telefon Leitstelle: 03491 806 3112, E-Mail: leitstelle@landkreis-wittenberg.de)

A.5.5 Zusagen gegenüber der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Hinweise bei der Bauausführung zu beachten:

- (1) Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) unverzüglich zu informieren.
- (2) Alle im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nach Abfallarten getrennt auszubauen, zu halten und gemäß § 7 Abs. 2 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- ordnungsgemäß zu entsorgen, vorrangig zu verwerten, sofern sie in der Baumaßnahme selbst nicht verwertet werden können. Sonstige Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden können (Abfälle zur Beseitigung), sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- (3) Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (wie Gleisschotter, Bodenaushub, Bahnschwellen, Schienen u. ä.), die beim Rückbau der Weichen- und Gleisanlagen anfallen, sind am Ort des Anfalls gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nach Abfallarten zu trennen und sofern dies nach den analytisch festgestellten Eigenschaften und den aktuell geltenden eisenbahn- und abfallrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, nach Aufarbeitung innerhalb der Baumaßnahme wieder zu verwenden (§ 7 Abs. 2 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Sonstige Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden können (Abfälle zur Beseitigung), sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- (4) Beim Rückbau von Asphalt oder anderen bitumenhaltigen Baustoffen sind diese im Vorfeld der Entsorgung auf deren Teergehalt zu untersuchen. Asphalt ist als gefährlicher Abfall unter der Abfallart 170301 * kohlenteeerhaltige Bitumengemische gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen, wenn sein Gehalt polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) größer als 1 000 Milligramm je Kilogramm oder der Gehalt an Benzo[a]pyren größer als 50 Milligramm je Kilogramm ist. Unterhalb dieser Grenzwerte ist Asphalt als nicht gefährlich unter der Abfallart 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 * fallen einzustufen.
- (5) Der Verbleib und/oder die (Zwischen)Lagerung von Abfällen auf den Baugrundstücken ist gemäß § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 BBodSchV unzulässig. Die anfallenden Abfälle sind gemäß § 8 GewAbN nach Abfallarten zu trennen und zu befördern sowie gemäß § 7 Abs. 2 und 4 KrWG vollumfänglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Verwertung von geeignetem aufbereitetem Bauschutt zu technischen Zwecken auf dem Baugrundstück bleibt davon unberührt.
- (6) Bei den Erdarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub (frei von schädlichen Verunreinigungen) ist gemäß § 7 Abs. 2 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zuzuführen, sofern er am Standort nicht wieder eingebaut wird.

- (7) Bodenaushub (außer Mutterboden), der nicht im Rahmen der Baumaßnahme selbst verwertet wird, ist Abfall, der nach den Bestimmungen des KrWG nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen ist. Die Ablagerung von Bodenaushub außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage stellt einen Verstoß gegen § 28 KrWG dar.
- (8) Für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe oder Gemische (RC-Material, Bodenaushub mit/ohne Fremdbestandteile u.a. oder Gemische aus diesen) im Rahmen der Baumaßnahme (technisches Bauwerk) gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung. Wird Bodenmaterial in, auf oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut oder dient zur Herstellung einer solchen gelten die Anforderungen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung.
- (9) Zur Verfüllung von Baugruben sowie zur Herstellung eines Oberflächenplanums ist gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) nur solches Bodenmaterial (kein Bauschutt) zu verwenden, das den Bodeneigenschaften am Standort entspricht und durch dessen Einsatz keine Verschlechterung der bisherigen Bodenbeschaffenheit zu besorgen ist (Vorsorgepflicht).
- (10) Die Bodenverdichtung ist während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (Lager-/Baustelleneinrichtungsflächen) wiederherzustellen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.
- (2) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO beim jeweils zuständigen Straßenverkehrsamt zu stellen.
- (3) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Maßnahmenkomplex Wiesenburg-Medewitz-Roßlau (MNK-WMR), Planfeststellungsabschnitt 2: Streckenausbau zwischen Medewitz - Roßlau“ hat die Erneuerung und bauliche Änderung der Bahnstrecke 6414 von der Stadt Dessau Roßlau bis zur Brandenburgischen Grenze, mit dem Ziel der Fahrzeitreduzierung bei gleichzeitiger Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur, zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 7,590 bis 24,922 der Strecke 6414 Wiesenburg - Roßlau in Coswig (Anhalt), Dessau-Roßlau, Zerbst (Anhalt) und Kemberg.

Im Rahmen dieser Planung soll eine durchgehende Geschwindigkeitserhöhung von zurzeit 120 km/h bzw. 100 km/h auf 160 km/h für Personenzüge bzw. 120 km/h für Güterzüge realisiert werden.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.03.2023, Az. I-NI-SO-L-R1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Maßnahmenkomplex Wiesenburg-Medewitz-Roßlau (MNK-WMR), Planfeststellungsabschnitt 2: Streckenausbau zwischen Medewitz - Roßlau“ beantragt. Der Antrag ist am 16.03.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen. Aufgrund der Nachreichung der Unterlage 18.3 (Fachbericht zur Wasserrahmenrichtlinie) sind die Planunterlagen erst am 12.04.2023 vollständig bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Die Vorhabenträgerin wurde mehrfach um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten, zuletzt mit E-Mail vom 20.12.2023. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden mit Schreiben vom 12.01.2024, Posteingang am 15.01.2024, wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.02.2024, Az. 631ppw/010-2023#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-002	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt - Referat 31
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt - Referat 24
T-005	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
T-009	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referate: 202, 304, 305, 308, 401, 402, 404, 405, 407 und 409
T-022	Bundespolizeidirektion Pirna
T-025	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
T-030	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
T-039	Landkreis Wittenberg
T-091	Stadt Coswig (Anhalt)
T-093	Stadt Dessau-Roßlau
T-156	Stadt Kemberg
T-256	Stadt Zerbst/Anhalt
T-260	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
T-261	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3
T-262	Fernstraßen-Bundesamt - Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
T-263	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Ost
T-265	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
T-266	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
T-267	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
T-271	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
T-275	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
T-280	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Regionalbereich Ost
T-284	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft - Flussbereich Wittenberg
T-295	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
T-296	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH

T-299	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-301	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
T-302	O2 - Telefonica Germany GmbH & Co. KG OHG
T-303	HL komm / Telekommunikations GmbH
T-304	Avacon Netz GmbH
T-305	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
T-306	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
T-307	Neptune Energy Deutschland GmbH
T-308	Storenergy Deutschland GmbH
T-309	GDMcom mbH
T-310	EWE Netz GmbH
T-311	E.ON Energie Deutschland GmbH
T-312	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG
T-313	EMS Energie Mittelsachsen GmbH
T-315	GASCADE Gastransport GmbH
T-317	50 Hertz Transmission GmbH
T-318	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
T-319	Dow Olefinverbund GmbH
T-320	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien
T-324	Dessauer Stromversorgung GmbH
T-341	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH
T-344	Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG
T-346	Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV – Stadtwerke
T-353	Stadtwerke Coswig (Anhalt)
T-372	Heidewasser GmbH
T-379	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM)
T-380	Technik-Energie-Wasser Servicegesellschaft (TEW) mbH
T-385	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
T-387	Handwerkskammer Halle (Saale)
T-390	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel
T-419	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
T-420	Unfallversicherung Bund und Bahn
T-428	Forstbetrieb Anhalt

T-429	Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming
T-430	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt - Referat 24 Stellungnahme vom 12.04.2024, Az.: 24-20221-1197/1
T-016	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik Stellungnahme vom 26.04.2024, ohne Az.
T-017	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 404 Wasser Stellungnahme vom 03.05.2024, ohne Az.
T-018	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 405 Abwasser Stellungnahme vom 29.04.2024, Az.: 21153-4599/2024.sonst.Verf.
T-022	Bundespolizeidirektion Pirna Stellungnahme vom 20.03.2024, Az.: PIR-140004_PIR-SB_34_00010#0011#0003
T-025	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau Stellungnahme vom 07.05.2024, ohne Az.
T-030	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Stellungnahme vom 14.03.2024, Az.: 63-00544-2024-55
T-256	Stadt Zerbst/Anhalt Stellungnahme vom 17.07.2024, ohne Az.
T-261	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 06.05.2024, Az.: 45-60-00 / VII-0686-PFV
T-262	Fernstraßen-Bundesamt - Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht Stellungnahme vom 17.04.2024, ohne Az.
T-263	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Ost Stellungnahme vom 11.04.2024, Az.: NLO-SRa/024/09/45-60/o.B.
T-267	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 29.04.2024, Az.: 32-34290-1059/123/13189/2024
T-295	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Stellungnahme vom 02.05.2024, Az.: 0 11 008 / 01 / 24
T-303	HL komm / Telekommunikations GmbH Stellungnahme vom 23.02.2024, ohne Az.
T-304	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 26.02.2024, ohne Az.
T-306	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 27.02.2024, Az.: Vorgang-Nr.: TG-V105952
T-307	Neptune Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 06.03.2024, ohne Az.
T-308	Storenergy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 27.02.2024, ohne Az.
T-310	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 27.02.2024, ohne Az.
T-312	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 23.02.2024, ohne Az.
T-313	EMS Energie Mittelsachsen GmbH Stellungnahme vom 26.02.2024, ohne Az.
T-315	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 01.03.2024, Az.: 20240301-080354
T-318	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Stellungnahme vom 13.03.2024, Az.: -A 052/24-
T-320	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien Stellungnahme vom 05.04.2024, Az.: BA-ST-24-176742
T-341	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH Stellungnahme vom 09.09.2024, Az.: TG/Mai/013/24
T-344	Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 27.02.2024, ohne Az.
T-353	Stadtwerke Coswig (Anhalt) Stellungnahme vom 02.05.2024, ohne Az.
T-385	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 05.04.2024, ohne Az.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-419	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 13.03.2024, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-019	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 407 Naturschutz und Landschaftspflege Stellungnahme vom 19.04.2024 und 29.08.2024, ohne Az.
T-020	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 409 - Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit Stellungnahme vom 23.04.2024 und 21.03.2025, Az.: 409.6.1-65511-8
T-030.1	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Stellungnahmen vom 07.05.2024, 11.03.2025, 19.03.2025, 23.09.2025 und 09.10.2025, Az.: 63-00544-2024-55 und 66.61/690106/05/2025
T-030.2	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Stellungnahme vom 24.05.2024, Az.: 63-00544-2024-55
T-039	Landkreis Wittenberg Stellungnahme vom 28.05.2024, 19.12.2024, 07.02.2025, 18.09.2025 und 10.12.2025, Az.: 61-511101-02-2024-sä 61-511101-08-2025-sä und Az.: 676.3-2025-71288
T-091	Stadt Coswig (Anhalt) Stellungnahme vom 23.04.2024 und 27.11.2024, Az.: Ka/Geb
T-093	Stadt Dessau-Roßlau Stellungnahme vom 06.06.2024, 28.06.2024, 27.11.2024, 01.09.2025 und 02.10.2025, Az.: 66.1.3.01/Gü/1168 und Az.: 83.1.5/Schm/1184
T-266	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 10.05.2024 und 28.08.2024, ohne Az.
T-271	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Stellungnahme vom 14.05.2024, 11.09.2024, 05.12.2024, 10.02.2025 und 27.08.2025, Az.: R 5 /06-24
T-275	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 25.03.2024, 26.11.2024 und 09.09.2025, Az.: 2024-07334-V24-DE

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-280	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost Stellungnahme vom 07.05.2024 und 28.08.2024, Az.: O/2114-31233/02-2024
T-284	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft - Flussbereich Wittenberg Stellungnahme vom 03.05.2024, Az.: 4.1.4
T-296	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Stellungnahme vom 30.04.2024 und 13.09.2024, ohne Az.
T-299	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 01.03.2024 und 28.08.2024, Az.: Lfd. Nr.: 108830255/2024
T-301	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Niederlassung Ost/Nord-Ost Stellungnahme vom 07.05.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01357479
T-309	GDMcom mbH Stellungnahme vom 20.03.2024 und 11.09.2024, Az.: PE-Nr.: 02168/24
T-317	50 Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 22.04.2024 und 09.09.2024, Az.:2024-001117-01- OGZ
T-372	Heidewasser GmbH Stellungnahme vom 06.03.2024 und 09.09.2024, Az.: TI-Schu EDB2016
T-379	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) Stellungnahme vom 26.04.2024 und 21.11.2024, Az.:Reg-Nr. 2024139
T-390	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel Stellungnahme vom 06.05.2024 und 26.08.2024, ohne Az.
T-420	Unfallversicherung Bund und Bahn Region Ost Stellungnahme vom 30.04.2024 und 29.08.2024, Az.: 312.2 SPA-24-S- 007
T-430	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 28.08.2025, Az. ohne
E-001	Einwendung vom 02.04.2024 und 02.09.2024, ohne Az.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Stadt Zerbst/Anhalt in der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt – Bau- und Liegenschaftsamt, Verwaltungsgebäude und in der Stadt Coswig/Anhalt in der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) – Bau- und Ordnungsamt – Bereich Bauverwaltung im Amtshaus vom 07.03.2024 bis einschließlich 08.04.2024 und in der Stadt Kemberg in der Stadtverwaltung und in der Stadt Dessau-Roßlau in der Stadtverwaltung – Tiefbauamt vom 05.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Zerbst/Anhalt am 23.02.2024 durch Veröffentlichung im Amtsboten, in der Stadt Coswig/Anhalt am 29.02.2024 durch Veröffentlichung im Elbe-Fläming-Kurier, in der Stadt Kemberg am 27.03.2024 durch Veröffentlichung im Kemberger Stadt-Land-Bote und in der Stadt Dessau-Roßlau am 28.03.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Stadt Anhalt/Zerbst und in der Stadt Coswig/Anhalt der 08.05.2024 und in der Stadt Kemberg und der Stadt Dessau-Roßlau der 05.06.2024.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind in der Stadt Coswig ein Einwendungsschreiben und in der Stadt Dessau-Roßlau, in der Stadt Zerbst und in der Stadt Kemberg keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Anhörungsverfahren zur 1. Änderung

Die Vorhabenträgerin legte am 11.11.2024 aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen geänderte Planunterlagen (1. Blaudruck) vor.

Die folgenden Unterlagen wurden geändert:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 2, Übersichtskarten und Übersichtspläne
- Unterlage 3, Lagepläne
- Unterlage 4, Bauwerksverzeichnis
- Unterlage 5, Grunderwerbspläne
- Unterlage 6, Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlage 7, Bauwerkspläne
- Unterlage 10, Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne
- Unterlage 11, Kabel- und Leitungslagepläne
- Unterlage 13, UVP-Bericht
- Unterlage 14, Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Unterlage 15, FFH-Unterlagen
- Unterlage 16, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Unterlage 17, Hydraulische Berechnungen
- Unterlage 19, Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen
- Unterlage 22, Brand- und Katastrophenschutz

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-030	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Stellungnahmen vom 11.03.2025 und 19.03.2025, Az.: 63-00544-2024-55
T-039	Landkreis Wittenberg Stellungnahme vom 19.12.2024,

	Az.: 61-511101-09-2024-sä
T-091	Stadt Coswig (Anhalt) Stellungnahme vom 27.11.2024, Az.: Ka/Geb
T-093	Stadt Dessau-Roßlau Stellungnahme vom 27.11.2024, Az.: 66.1.3.01/Gü/1168
T-271	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Stellungnahme vom 10.02.2025, Az.: R 5 / 06-24_3
T-275	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 26.11.2024, Az.: 2024-07334-V24-DE
T-379	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) Stellungnahme vom 21.11.2024, Az.:Reg-Nr. 2024139

B.1.3.5 Anhörungsverfahren zur 2. Änderung

Die Vorhabenträgerin legte am 11.08.2025 aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen geänderte Planunterlagen (2. Blaudruck) vor.

Die folgenden Unterlagen wurden geändert:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 5, Grunderwerbspläne
- Unterlage 6, Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlage 13, UVP-Bericht
- Unterlage 14, Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden erneut oder zum ersten Mal beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-030	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Stellungnahmen vom 23.09.2025 Az.: 63-00544-2024-55 und Stellungnahme vom 09.10.2025, Az.: 66.61/690106/05/2025
T-039	Landkreis Wittenberg Stellungnahme vom 18.09.2025,

	Az.: 61-511101-08-2025-sä und Stellungnahme vom 10.12.2025, Az.: 676.3-2025-71288
T-093	Stadt Dessau-Roßlau Stellungnahme vom 01.09.2025 und 02.10.2025, Az.: 83.1.5_6414
T-271	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Stellungnahme vom 27.08.2025, Az.: R 5 / 06-24_4
T-275	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 09.09.2025, Az.: 2025-24018-V24-DE
T-430	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 28.08.2025, Az. ohne

B.1.3.6 Erörterung

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet. Gemäß § 18a Nr. 1 S. 1 AEG kann auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Hierbei ist ein verfahrensrechtliches Ermessen eingeräumt. Als Kriterien sind hierbei die Beschleunigung des Anhörungsverfahrens sowie die Funktion des Erörterungstermins, nämlich die Optimierung der Planung und Befriedigung divergierender Interessen, einzustellen. Vorliegend sind 1 Einwendung und Stellungnahmen von Behörden eingegangen, wobei die jeweiligen Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach Erwidern der Vorhabenträgerin aufgelöst werden konnten. Weiterer Optimierungsbedarf oder divergierende Belange, die nicht durch Entscheidung und Abwägung im Planfeststellungsbeschluss zu lösen sind, sind nicht ersichtlich.

Am 20.04.2026 wurde der Vorhabenträgerin, den Trägern öffentlicher Belange und Einwendern, die eine Stellungnahme bzw. Einwendung abgegeben haben, per E-Mail mitgeteilt, dass kein Erörterungstermin stattfinden wird.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin ohne Vorprüfung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.3.2.1 Untersuchungsraum

Der Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) des Maßnahmenkomplexes Wiesenburg – Medewitz – Roßlau beinhaltet den Bauabschnitt in Sachsen-Anhalt, welcher durch die Landkreise Wittenberg und Anhalt-Bitterfeld sowie im Süden durch die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau verläuft.

Der PFA beginnt an der Ländergrenze zu Brandenburg ab km 7,590 der Strecke 6414 (Wiesenburg – Roßlau) und verläuft über Jeber-Bergfrieden, Thießen und Buchholz (bei Mühlstedt) bis zum Anschluss Knoten Roßlau bei km 24,922.

Naturräumlich liegt der PFA 2 in der Haupteinheit D11 – Fläming. Der Fläming ist ein Altmoränengebiet, der sein Relief überwiegend während der Saale-Kaltzeit erhielt. Im Planungsraum liegt die Bodenlandschaft Sander, sandigen Platten und sandigen Endmoränen vor. Wälder und Ackerfluren sind prägende Elemente des Gebietes. Naturnahe Waldgesellschaften sind nahe des NSG Buchholz zu finden. Hier durchziehen neben der Rossel auch weitere Kanäle die Landschaft. Dort gibt es Erlenbruchwälder nährstoffreicherer Standorte und Eichen-Hainbuchenwälder. Die übrigen Bereiche weisen großflächig Forstkulturen auf. In der Feldflur haben sich linienförmige Bestände, Einzelgehölze und Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern gebildet. Die Bahntrasse wird im unmittelbaren Randbereich begleitet durch sich wechselnde Biotoptypen. Von Laubgebüsch über Ruderalfluren feuchter Standorte zu Ruderalfluren trocken-warmer Standorte. Diese Ruderalfluren bestehen überwiegend aus heimischen Arten. In einigen Bereichen, vor allem nördlich und südlich des Thießener Weges, kommen Neophyten-Staudenfluren vor.

Neben kleineren Gräben gibt es mehrere Fließgewässer im Gebiet: die Rossel, den Küsterbach und die Bohner Nute, die ab Hundeluft parallel zur Bahnstrecke fließt. Ein weiteres Gewässer stellt der Graben am Durchlass km 21,867 dar. Der gesamte Streckenabschnitt verläuft durch den Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt und durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Roßlauer Vorfläming. Bei Schleesen liegt ein kleiner Teil der Strecke außerdem innerhalb des LSG Westfläming. Hier sowie weiter südlich bei Buchholz werden darüber hinaus zwei FFH-Gebiete, zwei Naturschutzgebiet (NSG) und ein flächenhaftes Naturdenkmal (NDF) tangiert. Diese sind:

- FFH Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming (FFH0060LSA), ca. bei km 7,9 – 9,6,
- FFH Rossel, Buchholz und Streetzer Busch (FFH0062LSA), ca. bei km 22,4 – 23,0,
- NSG 0039 Schleesen, ca. bei km 9,4 – 9,6 (Bestandteil des FFH-Gebietes Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming),

- NSG 0094 Buchholz, ca. bei km 22,4 – 23,0 (Bestandteil des FFH-Gebietes Rossel, Buchholz und Streetzer Busch) sowie
- NDF0025WB Waldmeister-Buchenwald nördlich von Stackelitz, ca. bei km 8,9 – 9,1 (Bestandteil des FFH-Gebietes Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming)

Im Bereich von km 9,6 und km 10,0 verläuft die Strecke 6414 innerhalb der Schutzzone 3 des Wasserschutzgebietes 0051 Fläming.

B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Entsprechend dem UVP-Bericht, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

B.3.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Baubedingt ist durch den Baustellenverkehr und die Arbeiten im Bereich der Bahnstrecke mit Immissionen in Form von Staub, Lärm, Schadstoffen und Erschütterungen zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ist zu erwarten, dass die Bautätigkeiten zwar sowohl zeitlich als auch räumlich begrenzte, aber doch erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum auslösen können. Im Ergebnis der baubedingten erschütterungstechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass der Baubetrieb, basierend auf Annahmen zu einem vorläufigen Bauphasenkonzept sowie zum voraussichtlichen Bauablauf, zu relevanten Erschütterungsbelastungen führen kann.

Aufgrund der Gradientenänderungen der Gleisanlagen und einhergehenden Geschwindigkeitserhöhung kann es zu Änderungen der Beurteilungspegel in der angrenzenden Nachbarschaft kommen. Aus dem zu untersuchenden erheblichen baulichen bzw. funktionalen Eingriff in die Bahnstrecke ergibt sich eine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV an einzelnen Anwesen in den Ortschaften Jeber-Bergfrieden und Thießen.

Durch das Bauvorhaben entstehen keine dauerhaften Zerschneidungen von Wegen oder Verkehrsverbindungen. Da durch das Vorhaben beanspruchte Flächen eine

geringe Funktion für die Erlebniswirksamkeit der Landschaft vorweisen, wird die Beeinträchtigung auf die Erholungs- und Freizeitfunktion als gering bewertet.

B.3.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben kommt es zur Inanspruchnahme von Biotopen. Diese sind im Wesentlichen auf die Flächeninanspruchnahme durch die Bautätigkeiten und die anlagenbedingte Inanspruchnahme zurückzuführen. Im Bereich von neu zu errichtenden Anlagen kommt es zu einer dauerhaften Veränderung der Biotopstruktur. Betriebsbedingt sind keine unmittelbaren oder mittelbaren Vorhabenwirkungen.

Baubedingt ergeben sich Verluste von Wald- und Forstbiotopen, Einzelbäumen und Baumgruppen, sonstige Gehölzbestände, Neophyten-Staudenfluren, trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies- und Schotterböden, frische bis nasse Ruderalstandorte sowie diverse Biotoptypen der Verkehrsanlagen.

Anlagebedingt ergeben sich Verluste von Wald- und Forstbiotopen, Waldsäume, Einzelbäume und Baumgruppen, Gebüsche und Feldgehölze, artenreiche frische Mähwiese, artenarmes Grünland frischer Standorte, Neophyten-Staudenfluren, trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies- und Schotterböden, frische bis nasse Ruderalstandorte, Freiflächen des besiedelten Bereichs sowie diverse Biotoptypen der Verkehrsanlagen, Plätze und Bauwerke.

Baubedingte Beeinträchtigungen auf die Fledermausfauna ergeben sich bei Arbeiten zu Dämmerungs- und Nachtzeiten durch Lichtverschmutzung und ggf. durch Lärm. Rodungsarbeiten und Arbeiten an Objekten (Brücken, Gebäuden) beeinträchtigen mögliche Quartiere.

Baubedingte Beeinträchtigungen auf Biber und Fischotter ergeben sich in und um das NSG Buchholz. Da die Aktivitätszeiten der Tiere häufig in der Dämmerung liegen, besteht eine potenzielle Gefahr der Störung vor allem während dieser Zeit. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Tiere in Baulöcher oder offene Gruben hereinfallen können. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Baugruben oder -löchern auf Geländeniveau. Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich darüber hinaus durch die Arbeiten an der EÜ km 23,012 (Rossel). Hier sind neben dem Biber auch Fischotter sowie Fische und Rundmäuler im Fließgewässer der Rossel zu erwarten.

Es besteht weiterhin die Gefahr, dass Wolf und andere Raubtiere, wie z. B. Rotfuchs und Dachs, durch unsachgemäß entsorgte Lebensmittelreste in der Natur angelockt werden könnten. Wolfsbegegnungen sind grundsätzlich auch am Tage möglich. Es besteht die Gefahr einer unnötigen Konfrontation des Menschen mit dem Wolf und anderen Raubtieren. Hinsichtlich der Wildkatze besteht die Gefahr, dass diese Art BE-Flächen mit den gelagerten Baumaterialien als Setz- und Aufzuchtort für ihre Jungen aufsuchen könnte. Diese Gefahr besteht insbesondere zwischen April und Mai.

Baubedingt ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere auf Reptilien durch den Totalverlust von Lebensräumen und Teillebensräumen sowie durch die Tötungsgefahr, die durch den Baustellenbetrieb innerhalb der Lebensräume zu erwarten ist. Anlagenbedingt ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere auf Reptilien durch dauerhaften Lebensraumverlust, welche insbesondere durch den Bau von Entwässerungsanlagen und -gräben zu erwarten sind.

Baubedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen auf Amphibien durch die Tötung von Individuen infolge des Baustellenbetriebes möglich. Diese Beeinträchtigungen sind insbesondere im Bereich der Baustraße und BE-Fläche angrenzend zum NSG Buchholz möglich.

Baubedingt besteht die Gefahr, dass besonders geschützte Arten der hügelbauenden Ameisen sowie FFH-Käferarten durch Flächeninanspruchnahme und Lebensraumzerstörung nachhaltig beeinträchtigt werden.

Durch die Instandsetzungen am DL km 21,867 und an der EÜ km 23,012 sind baubedingt erhebliche Beeinträchtigungen auf Libellenlebensräume zu erwarten. Mit dem geplanten Ersatzneubau des DL km 21,867 ist am Gewässer eine bauzeitliche Verrohrung vorgesehen. Die geplanten Instandsetzungsarbeiten an der EÜ km 23,012 führen zu baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf Fische und Rundmäuler sowie auf Reproduktionsstätten von Libellen. Es werden durch die Anlage der Baustraße Grundflächen des Gewässers Rossel beansprucht und hierbei die Wasservegetation beseitigt und das Fließgewässer in einem kurzen Abschnitt temporär verschüttet und verrohrt.

Baubedingt ist mit Beeinträchtigungen auf Brutvögel zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen resultieren aus der temporären Flächeninanspruchnahme durch

die Baustelle, insbesondere durch den Verlust von Gehölzen durch die Baufeldfreimachung, sowie infolge der Auswirkungen ausgehend von dem Baustellenbetrieb. Durch Lärm und Erschütterungen können Brutvögel auch in angrenzenden Bereichen temporär gestört werden. Im Bereich EÜ Schleesenweg km 9,600 sind Biotope der Heidelerche, des Schwarzkehlchens und der Goldammer (Bodenbrüter) sowie des Stiglitz (Baumbrüter) durch die Errichtung von Zuwegungen und BE-Flächen betroffen. Anlagenbedingt ergeben sich geringfügig dauerhafte Veränderungen durch das Beseitigen insbesondere von Baumbeständen und anderen Gehölzen. Durch die geplante Geschwindigkeitserhöhung sowie perspektivisch geringfügig gesteigerte Zugzahlen besteht eine leicht bis mäßig erhöhte Gefahr der Tötung durch Zugkollisionen gegenüber dem aktuellen Zustand.

B.3.2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Bei der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben handelt es sich vorrangig um Flächen, die für den Verkehr oder technische Anlagen genutzt werden und demnach eine geringe Relevanz für das Schutzgut Fläche besitzen. Neben den Verkehrsflächen werden auch Wälder, Äcker und Bauwerke von der Baumaßnahme betroffen sein. Diese besitzen eine größere Relevanz in Bezug auf das Schutzgut Fläche.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen. Durch organische oder anorganische Schadstoffe durch z. B. Leckagen von Ölen, Schmiermitteln und Kraftstoffen von Baumaschinen und Baufahrzeugen, können Verunreinigungen des Bodens entstehen. Bodenkontaminationen sind geeignet, langfristig die Eigenschaften und Funktionen des Bodens zu gefährden mit Auswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter.

Zudem besteht die Gefahr, dass bei Oberbodenabtrag der humose Oberboden mit dem mineralischen Unterboden vermischt wird. Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn nicht differenziert nach der unterschiedlichen Mächtigkeit des Oberbodens abgetragen wird.

Hinzu kommt die Gefahr, dass Bereiche mit gewachsenem Boden durch die Bautätigkeiten verdichtet werden. Allerdings gibt es im Bereich der Bahntrasse, in welchem sich die Bautätigkeiten überwiegend konzentrieren, überwiegend mäßig bis stark anthropogen veränderte Böden.

Anlagenbedingt sind durch den Ausbau der Forstwege sowie die Anlage von Zufahrtswegen zusätzliche, zu den bereits bestehenden Bodenverdichtungen, geplant. Hierbei werden teilweise bisher noch unverdichtete Böden mit einer wassergebundenen Deckschicht überprägt. Insgesamt werden rund 1.400 m² für den Ausbau der Wirtschaftswegen und einer damit verbundenen Verdichtung des Bodens beansprucht. Durch den Neubau von Stellplätzen für Wartungs- und Inspektionsfahrzeuge, Lärmschutzwänden sowie der Änderung der L 120 im Bereich der EÜ km 9,600 Schleesenweg werden unter Berücksichtigung der Teilrückbauflächen insgesamt 1.339 m² neu versiegelt.

B.3.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Baubedingt sind temporäre Eingriffe in Fließgewässer vorgesehen. Durch den Ersatzneubau des DL km 21,867 sowie die Instandsetzungsarbeiten am EÜ km 23,012 (Rossel) sind temporäre Veränderungen des fließenden Wassers zu erwarten. Es werden insbesondere temporär erhöhte Partikelfrachten sowie Stoffeinträge erwartet. Die bauzeitliche Nutzung der Rossel zur Ausbildung einer Baustraße entlang des Dammfußes auf bahnrechter Seite zwischen der EÜ km 23,012 und der L 120 beeinträchtigt das Fließgewässer durch eine zeitweise Verengung des Gewässerbettes. Hierdurch sowie aufgrund der temporären Verrohrung unterhalb der EÜ werden zeitweise höhere Fließgeschwindigkeiten erwartet. Durch Verdichtung und den Ausbau von Rand- und Rettungswegen kann es zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung kommen.

B.3.2.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zu Abgas- und Staubemissionen durch Baumaschinen und Bautätigkeiten. Außerdem ergeben sich durch das geplante Vorhaben Verluste von Vegetationsbeständen.

B.3.2.2.6 Auswirkungen auf Landschaft

Baubedingt sind temporäre Störungen im Baustellenbereich und in unmittelbar angrenzenden Bereichen zu erwarten.

Durch die Anlage von Lärmschutzwänden in den Bereichen des Haltepunktes Jeber-Bergfrieden sowie in der Ortschaft Thießen ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Diese Beeinträchtigung ist unvermeidbar

und dient dem Schutz der im Umfeld zur Bahnanlage vorhandenen Wohn- und Gewerbeansiedlungen.

B.3.2.2.7 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es befinden sich mehrere Bau- und Bodendenkmäler im Gebiet, die aber von den Baumaßnahmen nicht betroffen sind.

B.3.2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, insbesondere zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser. Durch die Zerstörung von Vegetationsstrukturen gehen Brut- und Nahrungshabitate für Tiere verloren. Anlagebedingter Bodenverlust durch Versiegelung ist gleich bedeutsam mit dem Verlust von Flächen für die Infiltration des Niederschlagswassers in den Grundwasserleiter.

B.3.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (UVP-Bericht in Unterlage 13.1) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.2.3.1 Schutzgut Menschen

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Anwohner durch Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen auftreten werden. Die Vorhabenträgerin sieht ausreichende Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen vor. Dazu zählen u.a. das Einsetzen eines Baulärmverantwortlichen, die rechtzeitige Benachrichtigung der Anwohner über den Baubeginn sowie in bestimmten Fällen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbelästigungen von Innen- und Außenwohnbereich. Im Bereich von Jeber-Bergfrieden und Thießen werden Lärmschutzwände gebaut.

Die Lärmimmissionen im Nachtzeitraum werden als zumutbar eingeschätzt, da die Durchführung lärmintensiver Arbeiten auf die Tagzeit von 7:00 bis 20:00 Uhr sowie nächtliche Randzeiten (20:00 bis 22:00 Uhr sowie 06:00 bis 07:00 Uhr) begrenzt wird. Des Weiteren haben die Betroffenen Anspruch auf die Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen nachts für Immissionsorte mit einem Beurteilungspegel von mehr als 60 dB (A) bzw. einen Spitzenpegel von mehr als 70 dB (A).

Durch die Erhöhung des Schienenverkehrslärms sind keine Pegelerhöhungen um mindestens 3 dB (A) zu erwarten, aber an einer Vielzahl von Gebäuden werden die Pegel auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden bzw. von schon derzeit 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts weiter erhöht. Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Pegelerhöhungen aus dem Schienenverkehrslärm können durch die vorgesehenen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen vermieden werden.

Bezüglich näherer Ausführungen wird auf das Kapitel Immissionsschutz unter B.4.10 verwiesen.

Die baubedingten Abgas- und Staubimmissionen werden wegen ihren relativ geringen Auswirkungen sowie der begrenzten zeitlichen Wirkung als zumutbar eingeschätzt. Vorbeugend wurden die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.3.4

erteilt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auswirkungen durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen weitgehend reduziert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch verbleiben.

B.3.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der bauzeitlich bedingte Vegetationsverlust wird als nicht erheblich eingeschätzt, da den betroffenen Tierarten aufgrund ähnlicher Vegetationsstrukturen großflächige Ausweichhabitate außerhalb des Baufeldes zur Verfügung stehen und sich ein Teil der beseitigten Vegetationsstrukturen nach Abschluss der Bauarbeiten durch Sukzession wiederherstellen wird. Des Weiteren werden die baubedingten Eingriffe in die verschiedenen Biotope durch Wiederherstellungsmaßnahmen kompensiert. Die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG werden erfüllt. Die angrenzenden Vegetationsbestände werden durch die Vermeidungsmaßnahmen 023_V und 024_V geschützt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope. Die Beeinträchtigungen können durch diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden. Bezüglich näherer Ausführungen wird auf den Punkt „Naturschutz und Landschaftspflege“ unter Punkt B.4.5.3.2 verwiesen.

Unter Einhaltung der Maßnahmen 001_VA Bauzeitenregelung, 044_SB Nächtliches Bauverbot im FFH-Gebiet und 002_VA Besiedlungskontrolle sind die baubedingten Beeinträchtigungen auf Fledermäuse vermeidbar.

Baubedingte Beeinträchtigungen auf Biber, Fischotter, Wolf und Wildkatze durch Lärm, visuelle Störreize, Licht etc. werden u. a. durch ein regionales Nachtbauverbot (Dämmerung eingeschlossen) vermieden (vgl. 001_VA Bauzeitenregelung sowie 044_SB Nächtliches Bauverbot im FFH-Gebiet). Erhebliche Störungen, die sich infolge der geplanten Steinvorschüttungen innerhalb eines Biberreviers ergeben, werden darüber hinaus durch ein lokales Bauverbot im Zeitraum 01.04. bis 30.09. (vgl. 001_VA sowie 048_SB Bauzeitenbeschränkung für Biberrevier bei Bahn-km 22,69) vermieden. Die Gefahr der Fallenwirkung wird mithilfe von geeigneten Absturzsicherungen und Kletterhilfen vermieden (vgl. 003_VA Absturzsicherung/Kletterhilfen sowie 049_SB Baugruben - Abdeckung, Abböschung,

Ausstiegshilfen). Insgesamt werden während der Baudurchführungen Mindestabstände (mind. 30 m, besser 50 – 60 m) zu Biberbauten eingehalten (Maßnahme 004_VA) um die Störungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der artspezifischen Wanderzeiten, wird die Durchgängigkeit der Rossel für an Wasserlebensräume gebundene Arten, durchgehend gewährleistet (vgl. Maßnahme 011_VA und 043_SB).

Die Gefahr von Anlockung und Begegnungen zwischen Wolf und Mensch lässt sich durch entsprechende Verhaltensregeln und die Ausstattung von Pausenbereichen (030_V) vermeiden.

Mit der Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 025_V) werden Beeinträchtigungen von Wildkatzen vermieden.

Der Verlust von Reptilienlebensräumen wird durch die Umsetzung der vorgezogenen CEF-Maßnahmen 017_CEF und 018_CEF funktional ausgeglichen. Zum Schutz von Reptilien und Amphibien vor baubedingten Beeinträchtigungen ist das Stellen von Schutzzäunen (Maßnahme 009_VA und 010_VA) vorgesehen. Um weitere erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Schaffung des Baufeldes zu vermeiden, werden die Maßnahmen 002_Besiedlungskontrolle sowie 033_V Umweltfachliche Bauüberwachung umgesetzt.

Unter Einhaltung der Maßnahmen 028_V Umsetzen von Ameisenkolonien, 029_V Anlage einer Hirschkäferwiege und Stehend-Totholz-Lagerplatz, 023_V Temporärer Vegetationsschutzzaun, 024_V Temporärer Einzelbaumschutz sowie 025_V Ausweisung von Tabuflächen sind erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden, sodass im Hinblick auf Insekten kein Konflikt entsteht. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Libellen, Fische und Rundmäuler werden durch Einhaltung der Maßnahme 006_VA sowie 011_VA vermieden. Darüber hinaus werden die Arbeiten am Gewässer im Rahmen einer Umweltfachlichen Bauüberwachung (Maßnahme 033_V, 042_SB) begleitet. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen 026_V (Vermeidung der Veränderung des Wasserchemismus) – Vermindern von Stoffeinträgen und 027_V Verwendung von standortgerechten Natursteinen sind langfristige erhebliche Beeinträchtigungen auf Wasserlebensräume auszuschließen.

Die bauzeitlichen Auswirkungen auf Brutvögel vor allem durch Lärm- und Erschütterungswirkungen werden als nicht erheblich angesehen, da im Umfeld des Vorhabens ausreichend großflächige Ausweichbiotope zur Verfügung stehen.

Zusätzlich werden insbesondere für höhlenbrütende Arten Vogelnistkästen ausgebracht. Die bauzeitlich betroffenen Biotop der Heidelerche, des Schwarzkehlchens, der Goldammer und des Stiglitz stehen nach Ende der Baumaßnahme wieder zur Verfügung, sodass diese Eingriffe überwiegend als temporär zu werten sind. Darüber hinaus wird nur ein geringer Teil der hier betroffenen Ackerbrache beansprucht, sodass davon auszugehen ist, dass die betroffenen Arten in unmittelbar angrenzenden Bereichen Alternativ-Niststandorte zur Verfügung haben. Es wird auch im Hinblick auf die Heidelerche in diesem Fall nicht von einer erheblichen nachhaltigen Vorhabenwirkung ausgegangen. Im Gegenteil sind Flächen, die nach dem Bauvorhaben der Sukzession überlassen werden können, sogar als positiv für die bodenbrütenden Arten zu werten.

Dem Verlust von Gehölzbeständen wird mit der Maßnahme 012_VA Nisthilfen für Brutvögel sowie 005_V Leitpflanzung entgegengewirkt, sodass diese Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert bzw. als ausgeglichen betrachtet werden kann.

Es wird eingeschätzt, dass sich die geplante Geschwindigkeitserhöhung sowie die perspektivisch gesteigerten Zugzahlen nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der untersuchten Arten im Untersuchungsgebiet auswirken. Dennoch werden zur Vermeidung bzw. Minderung der Tötungs- und Verletzungsgefahr die Maßnahmen 005_VA Leitpflanzung und zur Stärkung von Populationen die Maßnahmen 012_VA Nisthilfen für Brutvögel und 016_A-FCS Schaffung von Fledermausquartieren vorgesehen.

Unter Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere.

Wegen näherer Einzelheiten wird auch auf das Kapitel Artenschutz unter Punkt B.4.8 verwiesen.

B.3.2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden sind zeitlich begrenzt. Nach Fertigstellung des Vorhabens stehen die Flächen dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge der baubedingten Inanspruchnahme können ausgeschlossen werden.

Die vorhabenbedingte Neuversiegelung von Böden betrifft hauptsächlich anthropogen überprägte Böden, die eine geringe Bedeutung hinsichtlich der maßgeblichen Bodenfunktionen aufweisen. Der vollständige Verlust der Bodenfunktion durch dauerhafte Versiegelungen und die damit verbundene dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird durch diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen von Böden durch den Eintrag von Schadstoffen können bei Ausführung der Bauarbeiten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeschlossen werden.

B.3.2.3.4 Schutzgut Wasser

Eine Verunreinigung des oberflächennahen Grundwassers bzw. von Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge kann lediglich bei einem Havariefall, welcher nicht voraussehbar ist, auftreten.

Mit Umsetzung der Maßnahme 026_V (Vermindern von Stoffeinträgen) werden Schadstoffeinträge in den Wasserhaushalt vermieden.

Die nur bauzeitlich bedingte Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, z. B. durch das Errichten von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, kann als unerheblich gewertet werden.

Da von Neuversiegelungen vornehmlich nur Flächen betroffen sind, die bereits stark anthropogen überprägt sind, ist von einer nur geringen Beeinträchtigung auszugehen. Gleichzeitig stehen den Neuversiegelungen umfangreiche Flächenentsiegelungen gegenüber.

B.3.2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Die geringfügigen nachteiligen klimatischen Veränderungen während der gesamten Bauausführung durch zusätzliche Schadstoffimmissionen (Abgas, Staub) sowie die Beseitigung von Vegetationsstrukturen werden nach Fertigstellung des Vorhabens relativ schnell zurückgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes kann ausgeschlossen werden.

Der baubedingte Verlust von Vegetation wird unter Berücksichtigung der Lage des Untersuchungsraums in einem Gebiet mit einem hohen klimatischen Potenzial hinsichtlich der Kaltluft- und Frischluftproduktion als nicht erheblich eingestuft.

B.3.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die während der Bauausführung durch visuelle Störreize entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Befahrung mit Baufahrzeugen, Lagerung von Baustoffen) sind unvermeidbar und für den Betrachter insbesondere wegen ihres temporären Charakters zumutbar.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der Lärmschutzwände werden durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

B.3.2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

B.3.2.4 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich feststellen, dass die Planung des Vorhabens dem Prinzip der Umweltvorsorge ausreichend Rechnung trägt.

Die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens gemäß den Vorgaben des § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgeschlossen, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen. Die Vorhabenträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange soweit möglich zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht, unvertretbare Wechselwirkungen ergeben sich nicht.

Zusammenfassend betrachtet, führt das geplante Vorhaben zwar zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft, den Eingriffen wird jedoch durch angemessene Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird für alle betroffenen Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Bau- und betriebsbedingte Immissionen werden durch geeignete Maßnahmen reduziert. Für die verbleibenden bauzeitlichen Lärmimmissionen werden den Betroffenen in bestimmten Fällen eine angemessene Entschädigung in Geld gezahlt sowie Ersatzwohnraum bereitgestellt, so dass gemessen an den gesetzlichen Anforderungen keine Konflikte zu erwarten

sind. Betriebsbedingt verbleiben nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Umweltbelange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung und bauliche Änderung der Bahnstrecken 6118 ab km 76,700 bis zum zukünftigen Streckenende in km 77,828 und der Strecke 6414 ab km 0,000 bis km 24,922 (Schnittstelle Knoten Roßlau) mit dem Ziel der Fahrzeitreduzierung durch Erhöhung der Geschwindigkeit auf 160 km/h bei gleichzeitiger Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur. Durch die Planung werden die baulichen Voraussetzungen geschaffen, um einen schnellen Reisezugverkehr sowohl auf der bestehenden Regionalverbindung (RE 7 Dessau – Bad Belzig – Berlin – Lützen – Senftenberg) als auch auf der künftigen Fernverkehrslinie (FR 11 Leipzig – Dessau – Potsdam – Berlin) des geplanten Deutschland-Taktes 2030 zu ermöglichen, ohne dass der Güterzugverkehr signifikant eingeschränkt wird. Die dann im Gesamtabschnitt Bad Belzig – Medewitz (Mark) – Roßlau (Elbe) verfügbare Streckenkapazität ermöglicht gleichzeitig das zur Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene benötigte Wachstum im Schienengüterverkehr zwischen den Ballungsräumen Berlin und Halle/Leipzig.

Der ehemalige Haltepunkt Thießen wurde zum Jahresende 2012 von der Nahverkehrsgesellschaft Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) abbestellt und stillgelegt. Es finden keine Personenzug-Halte zum Ein- und Aussteigen mehr statt; eine Wieder-Inbetriebsetzung der ehemaligen Verkehrsstation ist nicht vorgesehen. Die beiden ehemaligen Außenbahnsteige sind seitdem funktionslos. Diese nicht mehr für den Bahnbetrieb erforderlichen baulichen Anlagen ragen unzulässig in den Regellichtraum beider Streckengleise gemäß Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ein und müssen daher im Zusammenhang mit der Gleiserneuerung ersatzlos teilabgebrochen werden.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abschnittsbildung

Die räumliche Ausdehnung des Vorhabens „Maßnahmenkomplex Wiesenburg-Medewitz-Roßlau (MNK-WMR)“ erstreckt sich über die Gemeindegebiete Wiesenburg, Medewitz, Jeber-Bergfrieden, Thießen und Roßlau. Die Maßnahmen betreffen die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Brandenburg. Der Umbaubereich hat damit eine maximale Gesamtlänge von etwa 26 km. Genauso wie die große räumliche Ausdehnung sind auch komplexe technische und verkehrliche Abhängigkeiten beim Umbau zu berücksichtigen. Aufgrund der vielfältigen Anforderungen und Betroffenheiten in Folge der Umbaumaßnahmen wurde der Maßnahmenkomplex in zwei übersichtliche Planfeststellungsabschnitte gegliedert:

1. Planfeststellungsabschnitt: Streckenausbau zwischen Wiesenburg bis zur Grenze von Brandenburg
2. Planfeststellungsabschnitt: Streckenausbau zwischen der Grenze zu Brandenburg und der Stadt Dessau-Roßlau

Die Planfeststellung der vorliegenden Baumaßnahmen als Bestandteil der Gesamtmaßnahme „Maßnahmenkomplex Wiesenburg-Medewitz-Roßlau“ unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Die abschnittsweise Planfeststellung ist angezeigt, um eine praktikable und effektive Handhabung des Vorhabens zu gewährleisten.

Um die im Rahmen der Planfeststellung erforderliche Problembewältigung zweckmäßig und übersichtlich, also konzentriert auf die territorial geprägten öffentlichen, privaten und umweltrechtlichen Belange betreiben zu können, ist das Gesamtvorhaben vorrangig nach bestehenden Verwaltungsgrenzen untergliedert worden. Diese Vorgehensweise, nach der auch auf Grund des Inhaltes der einzelnen Baumaßnahmen sichergestellt wird, dass keine Planungsalternativen für die angrenzenden Abschnitte unmöglich gemacht werden, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Thematik der Bildung von Planfeststellungsabschnitten.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die von der Vorhabenträgerin bevorzugte und zur Planfeststellung eingereichte Vorhabenvariante unterliegt hinsichtlich des Standorts und technischer Ausführung keinen durchgreifenden Bedenken. Insbesondere gibt es keine naheliegende bzw. sich aufdrängende Alternative, die geringere Opfer an entgegenstehenden

öffentlichen und privaten Belangen mit sich bringen würde. Dieses ist vor allem dadurch zu begründen, dass es sich bei der vorliegenden Planung im Wesentlichen um den Aus- und Umbau einer bereits vorhandenen Eisenbahninfrastruktur am betroffenen Standort handelt.

B.4.4 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Das Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6

Raumordnungsgesetz (ROG). Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der Zielstellung des Vorhabens und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung. Da das Vorhaben Änderungen an einer bestehenden Trasse beinhaltet, welche ohne wesentliche Abweichungen von der aktuellen Bahntrasse realisiert werden können, kann die oberste Landesentwicklungsbehörde den vorgenannten Zielen der Raumordnung widersprechende Belange nicht erkennen.

B.4.5 Wasserhaushalt

B.4.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Rahmen des Bauvorhabens der DB InfraGO AG „Maßnahmenkomplex Wiesenburg-Medewitz-Roßlau, Planfeststellungsabschnitt 2, Strecke 6414, km 7,590-24,922“ werden neue Versickerungsanlagen zur Entwässerung des Gleis- und Randbereichs entlang der Strecke 6414 ab km 7,590 bis 24,342 überwiegend beidseitig der Strecke errichtet. Diese Entwässerungsanlagen sind im Wesentlichen Versickerungsmulden oder (Rohr-)Rigolen, welche hauptsächlich parallel zu den Gleisen, die mit einer neuen Planumsschutzschicht KG 1 ausgestattet werden sollen, errichtet werden. Zudem erfolgt die Neuerrichtung eines Versickerungsbeckens im Bereich der Verkehrsstation Jeber-Bergfrieden, in das auch anfallendes Niederschlagswasser auf den Bahnsteigflächen eingeleitet werden soll. Im Bereich des unter dem Bahndamm unterführten „Küsterbachs“ bei km 24,342 erfolgt eine Direkteinleitung in dieses Gewässer aus der Streckenentwässerung.

Im überwiegenden Fall ist eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes unter den geplanten Versickerungsanlagen gegeben, wobei ein gemittelter kf-Wert von $1,0E-05$ m/s für die Bemessung der Versickerungsanlagen

zugrunde gelegt wird. In Bereichen mit schlechterer Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrunds werden Sammelleitungen in Form von Tiefenentwässerungsleitungen, Bahngräben oder teilporösen Rinnen („Porosit“) errichtet und das anfallende Regenwasser in versickerungsfähige Bereiche abgeleitet.

Die Einleitungen des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Gleisbereich sowie aus den Rand-, Böschungs- und Bahnsteigbereichen über Versickerung in den Untergrund bzw. den Grundwasserkörper sowie über Direkteinleitung in das Gewässer „Küsterbach“ stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedürfen der Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Wenn nachfolgend nicht näher erläutert, dienen die auferlegten Nebenbestimmungen unter Ziffer A.3.1.2 der Erfüllung des Bewirtschaftungsermessens zur Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG. Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 5, 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Durch die beantragten Gewässerbenutzungen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Weiterhin sind die für den Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Dem Reinheitsgebot des tangierenden Gewässers gemäß § 48 Abs. 1 WHG wird mit den aufgeführten Nebenbestimmungen ebenfalls Rechnung getragen.

Außerdem läuft die Baumaßnahme den Bewirtschaftungszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27, 47 WHG) unter Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zuwider. Ein entsprechender Fachbeitrag zur Wasserrahmrichtlinie wurde erbracht und dem kann formal zugestimmt werden.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit

Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel. Ein qualitativer Nachweis in Anlehnung an DWA-M 153 für die Gleisentwässerung wurde erbracht.

Die rechnerischen Nachweise gemäß Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind ebenfalls plausibel. Eine nachteilige qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grund- und Oberflächengewässerverordnung (GrwV, OGewV).

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Vor dem Hintergrund, dass aktuell keine gesicherten Erkenntnisse über Frachten und Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser von Bahnanlagen vorliegen, wird die wasserrechtliche Erlaubnis mit einer zeitlichen Befristung von zehn Jahren erteilt. Innerhalb dieses Zeitraums werden Ergebnisse aus Studien und Monitoringverfahren erwartet, die ggf. eine Neuerteilung der Erlaubnis notwendig machen. Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG (siehe I. Ziffer 3). Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

B.4.5.2 Einfache wasserrechtliche Erlaubnis

Die Bauarbeiten am Gewässer „Rossel“ im Bereich der EÜ km 23,012 beeinflussen Schutzgebiete nach EU- und Bundesnaturschutzrecht. Die Auflagen unter Ziffer A.3.3 im Zusammenwirken mit der Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung gelten als

angemessen und werden durch weitere naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen anderer Fachbehörden spezifiziert.

B.4.5.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.5.3.1 Belange des Gewässers Rossel

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) als Unterhaltungspflichtiger des Gewässers Rossel hat in seiner Stellungnahme eine von Maßnahmen zum Schutz der Rossel gefordert. Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Beweissicherung zum Zustand der Rossel anzufertigen. Hierbei ist insbesondere der Zustand der Sohle im unmittelbaren Baustellenbereich als auch in einem Bereich von 20 m vor und hinter der Baustelle aufzunehmen. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat dies erneut zu erfolgen. Des Weiteren ist eine Fotodokumentation der betroffenen Uferbereiche vor und nach der Maßnahme anzufertigen. Somit soll sichergestellt werden, dass keine Veränderungen vorgenommen wurden, welche sich negativ auf den ökologischen Zustand und die Unterhaltung des Gewässers auswirken. Es ist zu gewährleisten, dass im Falle eines Hochwasserereignisses die Baustelle schadlos über bzw. durchströmt werden kann und ein Austrag von Materialien weitestgehend verhindert wird.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Ausführungsplanung, insbesondere die konkretisierte Planung der Baustellenzuwegung sowie der Arbeitsebenen dem LHW zur Prüfung zu übergeben. Zur Bauanlaufberatung sowie zur Abnahme ist der LHW, Flussbereich Wittenberg, rechtzeitig einzuladen. Diesbezüglich wurden die Nebenbestimmungen unter A.4.1.1 erlassen.

B.4.5.3.2 Wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete

Die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Wittenberg teilt mit, dass das gegenständliche Vorhaben die Trinkwasserschutzzone III B des i. S. des § 51 WHG festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Fläming (Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 31.01.2023, veröffentlicht am 03.03.2023) berührt. Die TWM GmbH fördert hier über 10 Brunnen Grundwasser zur Trinkwasserversorgung. Die Grundstücke der Gemarkung Stackelitz, Flur 2 Flurstückes 127 und Gemarkung Stackelitz, Flur 7, Flurstück 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95 und 96 liegen in der Schutzzone III B im Landkreis Wittenberg. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 2 der Verordnung (VO) zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

Fläming. Im Schutzgebiet sind jegliche Maßnahmen, welche das Grundwasser nachhaltig beeinträchtigen, verboten. Mit den Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.1.3) wird den Forderungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg hinreichend Rechnung getragen.

B.4.5.3.3 Wasserrechtliche Genehmigung für den Neubau des Durchlassbauwerkes der Boner Nuthe nach § 49 WG LSA

Im Zuge des Ausbaues der Bahnlinie zwischen Roßlau und Wiesenburg ist für die Querung der Boner Nuthe ein Neubau des Gewässerdurchlasses vorgesehen. Mit Schreiben vom 20. August 2025 zum Anhörungsverfahren 2. Planänderung wurde die untere Wasserbehörde um Stellungnahme gebeten.

Gemäß § 49 Abs. 2 WG LSA darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist.

Gewässeränderungen sind bei der o. g. Baumaßnahme aufgrund des Neubaus des Gewässerdurchlasses nicht zu erwarten. Die derzeitige übliche Unterhaltung des Gewässers ist weiterhin gewährleistet. Ein Versagungsgrund entsprechend § 49 Abs. 2 WG LSA liegt demzufolge nicht vor, so dass die Genehmigung erteilt werden konnte.

Die getroffenen Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erforderlich. Die unter den Nebenbestimmungen in Punkt A.4.1.2 enthaltenen Auflagen und Vorbehalte entsprechen den Forderungen der unteren Wasserbehörde und sind nachfolgend begründet:

Nebenbestimmung A.4.1.2 (1):

Anerkannte technische Regeln sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben. Die Planung und Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sichert die Umsetzung der Maßnahme sowie Sicherheit und Beständigkeit der baulichen Anlage. Der Inhalt der Antragsunterlagen wurde auf seine Genehmigungsfähigkeit geprüft. Evtl. Änderungen bedürfen einer erneuten Prüfung um das Vorliegen von Versagungsgründen entsprechend dem

Wasserhaushaltsgesetz oder anderer von dieser Genehmigung eingeschlossenen rechtlicher Grundlagen ausschließen zu können und das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Nebenbestimmung A.4.1.2 (2):

Die Auflage stützt sich auf § 60 Abs. 1 WG LSA. Dem Anlageninhaber obliegt die Instandhaltungspflicht bzw. Verkehrssicherungspflicht der baulichen Anlage. Bei Einhaltung der Nebenbestimmung können Beeinträchtigungen des schadlosen Wasserabflusses durch die bauliche Anlage vermieden werden.

Nebenbestimmung A.4.1.2 (3) und (4):

dienen der Information der Behörden, der Kontrolle der Durchführung und Einhaltung der Auflagen sowie der Kontrolle der errichteten Anlagen.

Nebenbestimmung A.4.1.2 (5):

Der ordnungsgemäße Abfluss ist zu gewährleisten, damit es im Oberlauf des Gewässers kein Rückstau entsteht und eine Überschwemmung mit eventuellen Schäden vermieden wird.

Nebenbestimmung A.4.1.2 (6), (7) und (8):

dient der Information der Behörden, der Kontrolle der Durchführung und Einhaltung der Auflagen sowie der Kontrolle der errichteten Anlagen.

Nebenbestimmung A.4.1.2 (9):

gewährleistet, dass der ursprüngliche angetroffene Zustand mit Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt wird.

Nebenbestimmung A.4.1.2 (10):

Jegliche Verunreinigung des Gewässers ist zu vermeiden. Diese Auflage dient dem Schutz des Gewässers.

Nebenbestimmung A.4.1.2 (11):

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg ist bei Havarien zu informieren, um schnellstmöglich Maßnahmen ergreifen zu können, die eine Belastung des Gewässers oder des Grundwassers verhindern bzw. einschränken.

Zu A.4.1.2 (12).Auflagenvorbehalt:

Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit erst nach Unanfechtbarkeit des Bescheides ein, so gibt der Auflagenvorbehalt die Befugnis zur nachträglich erforderlich werdenden Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

B.4.5.3.4 Rohrdurchlässe zur Ableitung von Starkregen

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg stimmt den geplanten Maßnahmen in Form von Rückbau sowie Sanierung und Neubau einzelner Rohrdurchlässe zu.

Mit dem Vorhaben wird der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers berührt. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Dies gilt auch für wild abfließendes Wasser, das nicht aus Quellen stammt.

Die bestehenden Rohrdurchlässe sind zur Ableitung wild abfließenden Wassers bei Starkniederschlagsereignissen nicht funktional. Die Rohrdurchlässe weisen aktuell keine Entwässerungsfunktion bei normalen Niederschlägen, d. h. keine Starkniederschläge auf. Verwallungen im Zustrom und Abstrombereich blockieren teilweise gänzlich eine Niederschlagswasserableitung. Vernässungserscheinungen und Schäden bei normalen Niederschlagsereignissen sind im Einzugsgebiet der Rohrdurchlässe nicht bekannt.

Die getroffenen Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.1.4 sind zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erforderlich (sh. §36 Abs. 1 VwVfG). Die unter den Nebenbestimmungen enthaltenen Auflagen sind nachfolgend begründet:

Zu Nebenbestimmung A.4.1.4 (1): Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Dies gilt auch für wild abfließendes Wasser, das nicht aus Quellen stammt (§ 37 Abs. 4 WHG).

Zu Nebenbestimmung A.4.1.4 (2): Zur Gewährung des natürlichen Ablaufs wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück ist der ungestörte Abfluss in und aus dem Rohrdurchlass baulich umzusetzen. Dies dient dem ordnungsgemäßen und nicht schadhaften Abfluss, sodass Überschwemmungen

höher gelegene Grundstücke vermieden werden. Die Vermeidung von Erosionen dient dem Schutz von Boden und Landschaft.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen sind folgende Hinweise zu den einzelnen Rohrdurchlässen festzuhalten:

Rohrdurchlass km 10,675

- Die UWB LK WB (Untere Wasserbehörde Landkreis Wittenberg) stimmt dem unveränderten Verbleib des Rohrdurchlasses zu.

Rohrdurchlass km 11,450

- Die UWB LK WB stimmt dem Rückbau zu.
- Zur Ableitung von Niederschlag bei Starkniederschlagsereignissen des oberhalb befindlichen Einzugsgebietes ist der ca. 30 m südlich befindliche Wegedurchlass als abflusswirksamer zu bewerten. Das Versagen eines Rohrdurchlasses durch Sedimentation wird vermieden. Bestehende Geländeverhältnisse, die eine Ableitung über die Feldwege bzw. Unterführung des Bahndammes ermöglichen, dürfen infolge der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Rohrdurchlass km 11,750

- Die UWB LK WB stimmt dem Rückbau zu.
- Zur Ableitung von Niederschlag bei Starkniederschlagsereignissen des oberhalb befindlichen Einzugsgebietes ist der ca. 30 m südlich befindliche Wegedurchlass als abflusswirksamer zu bewerten. Das Versagen eines Rohrdurchlasses durch Sedimentation wird vermieden. Bestehende Geländeverhältnisse, die eine Ableitung über die Feldwege bzw. Unterführung des Bahndammes ermöglichen, dürfen infolge der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Rohrdurchlass km 12,129 bzw. 12,124 Boner Nuthe

- Siehe Ziffer B.4.5.3.3

Rohrdurchlass km 12,565

- Die UWB LK WB stimmt dem unveränderten Verbleib des Rohrdurchlasses zu.

Rohrdurchlass km 13,610

- Die UWB LK WB stimmt dem Rückbau zu.
- Der Rohrdurchlass ist nicht mehr in Funktion. Er entwässerte als Überlauf ehemals eine befestigte und erhöhte Gewerbefläche. Andere Grundstücke werden nicht über diesen Rohrdurchlass entwässert. Ein Anschluss an jungglazialen Abflussrinnen besteht nicht, sodass durch den Rückbau keine höhergelegenen Grundstücke benachteiligt werden. Der Rohrdurchlass hat kein Anschluss an ein natürliches Einzugsgebiet.

Rohrdurchlass km 14,520

- Die UWB LK WB stimmt dem Rückbau zu.
- Der Rohrdurchlass ist nicht mehr durchgängig. Versickerungsbecken östlich der Bahnanlage leiten Niederschlagswasser der Straßenentwässerung der Ortslage Jeber-Bergfrieden in das Grundwasser ab. Nachteilige Auswirkungen durch den maroden Durchlass sind nicht bekannt. Ein funktionaler Rohrdurchlass würde eine mögliche Starkniederschlagsgefährdung für Wohnbebauung westlich der Bahngleise erhöhen. Unter Berücksichtigung dessen ist durch den Rückbau des verschlossenen Durchlasses bei Starkniederschlagsereignissen von keinen nachteiligen Veränderungen zum IST-Zustand auszugehen.

Rohrdurchlass km 14,750

- Die UWB LK WB stimmt dem Rückbau zu.
- Der Durchlass erfüllt keine entwässernde Funktion in Hinblick auf natürliche Fließpfade.

Rohrdurchlass km 18,690

- Die UWB LK WB stimmt dem unveränderten Verbleib des Rohrdurchlasses zu.

Rohrdurchlass km 19,161

- Die UWB LK WB stimmt dem Rückbau zu.
- Das beidseitig anstehende Gelände liegt höher als der Bahndamm, sodass der bestehende Rohrdurchlass keine Entwässerungsfunktion in Hinblick auf die landwirtschaftlichen Flächen besitzt. Der Rohrdurchlass diente einst zur

Verbindung von Entwässerungsanlagen des ehemaligen Bahnhalts Thießen.
Eine diesbezügliche Nutzung besteht nicht mehr.

Rohrdurchlass km 20,465

- Die UWB LK WB stimmt dem Ersatzneubau des Rohrdurchlasses zur Ableitung von Starkniederschlagsereignissen zu.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu Unterlage 14.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- | | |
|--------|--------------------------------|
| 001_VA | Bauzeitenregelung |
| 002_VA | Besiedlungskontrolle |
| 003_VA | Absturzsicherung/Kletterhilfen |

004_VA	Abstandsregelung Biber
005_VA	Leitpflanzung
006_VA	Maßnahmen zum Schutz von Benthos, einschl. Libellenlarven
007_VA	Vergrämungsmahd mit Trittsteinen
008_VA	zeitlich angepasster Abfang von Reptilien aus den Eingriffsflächen
009_VA	Temporärer Reptilienschutzzaun
010_VA	Temporärer Amphibienschutzzaun
011_VA	Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit an der Rossel
012_VA	Nisthilfen für Brutvögel
021_V	Rasenansaat
022_V	Böschungsbegrünung mit standortgerechten und heimischen Pflanzenarten
023_V	Temporärer Vegetationsschutzzaun
024_V	Temporärer Einzelbaumschutz
025_V	Ausweisung von Tabuflächen
026_V	Vermindern von Stoffeinträgen
027_V	Verwendung von standortgerechten Natursteinen
028_V	Umsetzen von Ameisenkolonien
029_V	Anlage einer Hirschkäferwiege und Stehend-Totholz-Lagerplatz
030_V	Schutz und Ausstattung von Pausenbereichen zur Vermeidung einer Anlockwirkung auf Wolf und Wildkatze
033_V	Umweltfachliche Bauüberwachung
042_SB	Umweltfachliche Bauüberwachung
043_SB	Gewährleistung der Durchgängigkeit während Bauphase
044_SB	Nächtliches Bauverbot im FFH-Gebiet
045_SB	Vermeidung von Stoffeinträgen in die Rossel/ Vermeidung baubedingter Flächeninanspruchnahme im Uferbereich

- 046_SB Sicherung Sohlsubstrat der Rossel
- 047_SB Ablagerung Gewässeraushub an der Rossel zum Abwandern im Substrat lebender Kleinlebewesen
- 048_SB Bauzeitenbeschränkung für Biberrevier bei Bahn-km 22,69
- 049_SB Baugruben – Abdeckung, Abböschung, Ausstiegshilfen
- 050_SB Gewährleistung der aquatischen Durchgängigkeit während der Bauphase

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs - und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- B1 Baubedingter Verlust von Wald-/Forstbiotopen
- B2 Baubedingter Verlust von Einzelbäumen und Baumgruppen
- B3 Baubedingter Verlust von sonstigen Gehölzbeständen
- B4 Baubedingte Beeinträchtigung auf Gewässerbiotope
- B5 Baubedingte Beeinträchtigung sonstiger Biotope
- B6 Anlagenbedingter Verlust von Wald-/Forstbiotopen
- B7 Anlagenbedingter Verlust von Einzelbäumen und Baumgruppen
- B8 Anlagenbedingter Verlust von sonstigen Gehölzbeständen
- B9 Anlagenbedingter Verlust sonstiger Biotope
- B10 Mittelbare Beeinträchtigung auf Gehölze
- B11 Baubedingte Beeinträchtigung auf Reptilien

B12 Anlagebedingte Beeinträchtigung auf Reptilien

Bo13 Anlagebedingte Verdichtung des Bodens

Bo14 Anlagebedingte Versiegelung des Bodens

L15 Anlagenbedingte Störung des Landschaftsbildes

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 14.1) wird der Kompensationsbedarf gemäß der BKompV in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 134.047 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 134.040 Wertpunkten ausgewiesen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

034_A Einzelbaumpflanzung

035_A Freie Sukzession

036_A Neubestockung mit Forstpflanzen

037_A Strauchpflanzung

038_A Renaturierung der Rossel

039_E Schaffung einer linearen Steinschüttung

040_E Pflanzung von Obstbäumen

041_E Wiederherstellung artenreichen Grünlands

051_A Wiederherstellung von artenreichem Landschaftsrasens

052_A Herstellung eines Sumpfwaldes mit Entwicklung von Strukturen einer natürlichen Waldgesellschaft

053_E Erstaufforstung

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Nach Beurteilung der

Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieser Genehmigung getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1.2 (2) dient der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu kompensieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1.2 (1) festzustellen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in ihrer Stellungnahme verschiedene Forderungen und Hinweise an die Vorhabenträgerin abgegeben.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gegebenen Hinweise zu beachten (siehe Punkt A.5.1).

Die weiteren Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld haben sich mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin erledigt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass das Vorhaben mehrere nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA geschützte Biotop beeinträchtigt und fordert einen gleichartigen Ausgleich. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Planunterlagen geändert. Die naturschutzfachlichen Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wurden damit ausgeräumt.

B.4.6.2 Gesetzlich geschützte Biotop

Das Vorhaben ist mit den Belangen der gesetzlich geschützten Biotop vereinbar.

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Die in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG benannten Handlungen sind verboten, da sie zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort aufgezählten Biotop führen können. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine

Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich das nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 gesetzlich geschützte Biotop „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme“. Baubedingt sind 93 m² betroffen. Im Zuge der Maßnahme 038_A wird auf einer Fläche von 93 m² ein den beanspruchten Flächen gleichartiger gesetzlich geschützter Biototyp entwickelt, so dass der Ausgleich für die Inanspruchnahme des bestehenden gesetzlich geschützten Biototyps gegeben ist. Die Ausnahme vom Beseitigungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher erteilt.

Des Weiteren befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes das nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 gesetzlich geschützte Biotop „degradierter Sumpfwald, mittlere Ausprägung“. Anlagebedingt sind 20 m² betroffen. Im Zuge der Maßnahme 052_A wird auf einer Fläche von 47 m² ein den beanspruchten Flächen gleichartiger gesetzlich geschützter Biototyp entwickelt, so dass der Ausgleich für die Inanspruchnahme des bestehenden gesetzlich geschützten Biototyps gegeben ist. Die Ausnahme vom Beseitigungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher erteilt.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte“ ist auf einer Fläche von 686 m² vom Vorhaben betroffen. Innerhalb der Maßnahme 018_CEF wird auf einer Fläche von 686 m² die Anlage und Entwicklung von „Feldgehölz trocken-warmer Standorte“ realisiert, so dass der Ausgleich für die Inanspruchnahme des bestehenden gesetzlich geschützten Biototyps gegeben ist. Die Ausnahme vom Beseitigungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher erteilt.

Die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops „Gebüsch trocken-warmer Standorte“ auf einer Fläche von 1.339 m² kann durch die Maßnahmen 005_VA und 022_V ausgeglichen werden. Die Ausnahme vom Beseitigungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher erteilt.

Die Beseitigung von 24 m² artenreicher frischer Mähwiese kann nicht ausgeglichen werden.

Aus diesem Grund muss für das Biotop „artenreiche, frische Mähwiese“ eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden.

Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung vom Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, so dass die Befreiung zugelassen werden konnte.

Im Rahmen des Vorhabens verbessert sich die Qualität des Schienenpersonennahverkehrs auf der Strecke und es kann eine Reisezeitreduzierung zwischen Dessau-Roßlau (Anhalt) und Bad Belzig von derzeit 40 Minuten auf 28 Minuten erreicht werden. Neben der angestrebten Verkürzung der Reisezeit dient die Gesamtheit der Modernisierungsmaßnahmen der Verbesserung der Qualität und Effektivität des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke sowie der Schaffung einer leistungsgerechten und sicheren Eisenbahninfrastruktur. Hierzu sollen die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine schnelle Reisezugverbindung (Re 7 Dessau – Bad Belzig – Berlin – Lützen – Senftenberg) als auch auf der zukünftigen Fernverkehrslinie (FR 11 Leipzig – Dessau – Potsdam – Berlin) des geplanten Deutschland-Taktes 2030 zu ermöglichen, ohne dass der Güterverkehr in seiner Leistung signifikant eingeschränkt wird. Dies soll gleichzeitig ein Wachstum der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene im Ballungsraum Halle/Leipzig ermöglichen.

B.4.6.3 Ausnahme und Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des LSG „Roßlauer Vorfläming“.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des LSG „Roßlauer Vorfläming“ vereinbar.

Laut § 4 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-Verordnung bedarf es einer Erlaubnis für Maßnahmen, die über eine Unterhaltung oder Instandhaltung an Bahnanlagen hinausgehen. Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-Verordnung notwendige Erlaubnis wird entsprechend § 4 Abs. 2 LSG-Verordnung erteilt, wenn der Charakter der Landschaft und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden. Die Umsetzung des Bauvorhabens steht den Schutzzwecken sowie den Zielen des Schutzgebietes nicht entgegen.

Es war eine landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 der LSG-Verordnung zu erteilen.

Soweit § 4 Abs. 2 der LSG-Verordnung regelt, dass die Befreiung nur auf Antrag erteilt werden kann, wird in dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gesehen. Da die Planfeststellung Konzentrationswirkung besitzt und mit der Zulassungsentscheidung alle erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Gestattungen erteilt werden, wird mit der Planfeststellung auch die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-Verordnung erteilt.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes „Westfläming“ vereinbar. Es war eine Befreiung nach § 9 der LSG-Verordnung von den durch das Vorhaben erfüllten Verboten nach § 5 der LSG-Verordnung zu erteilen.

Soweit § 9 LSG-Verordnung regelt, dass die Befreiung nur auf Antrag erteilt werden kann, wird in dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung gesehen. Da der Planfeststellungsbeschluss Konzentrationswirkung besitzt und mit der Zulassungsentscheidung alle erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Gestattungen erteilt werden, wird mit dem Planfeststellungsbeschluss auch die Befreiung von den LSG-Verboten erteilt.

B.4.7 Gebietsschutz („Natura 2000-Gebiet“)

B.4.7.1 FFH-Gebiet „Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming“

Das Vorhaben betrifft das Natura 2000-Gebiet „Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming“. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000- Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung

der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) – (FFH-Richtlinie). Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 07.07.2022, A. 9 A 1.21, Rn. 53 juris). Folgende Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet sind gemäß Standard-Datenbogen festgelegt:

- Erhaltung eines Laubwaldkomplexes innerhalb eines großflächigen Waldgebietes im Hochfläming mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der unzerschnittenen, bodensauren sowie mesophilen Buchen- und Eichenwälder, einschließlich umfangreicher struktur- und totholzreicher Altbestände
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile: 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL: 110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen und 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL: Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*), *Wolf (*Canis lupus*), Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

In der Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15.1.1) hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen ist.

Ein baubedingter direkter Flächenentzug ist nicht vorgesehen. Alle bauzeitlichen Flächen wie z.B. BE-Flächen und Baustraßen befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Innerhalb des FFH-Gebietes sind keine Bauvorhaben bekannt, welche kumulative Wirkungen aufweisen können.

Auswirkungen auf den Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“

Temporäre Staub- und Stoffeinträge auf den Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ im Zuge der Bautätigkeit bei trockener Witterung sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Da der Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ in der Nähe der Bahntrasse und Bauflächen liegt, kann eine temporäre Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig reagiert der Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ auf die genannten Projektwirkungen nicht empfindlich, sodass die potenzielle Beeinträchtigung nur geringfügig ist. Die Beeinträchtigungen des Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“, welche aus den Schadstoffemissionen durch Bautätigkeiten/Baustellenverkehr bestehen, können durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen gemindert werden. Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ vor.

Im Rahmen der Erneuerung der EÜ Schleesenweg wird die Lage der Landstraße L120 durch Teilrückbau und Wiederherstellung verändert, wodurch Gehölzbiotope dauerhaft verloren gehen. Es wird direkt in den Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ eingegriffen (177 m²) und dieser versiegelt oder überprägt, woraus eine Beeinträchtigung resultiert. Da der in Anspruch genommene Bereich des Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ keine floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten bzw. besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen umfasst, der quantitativ-absolute und quantitativ-relative Flächenverlust sehr gering ist und auch keine anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ als nicht erheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Arten Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus

Ein Quartiersentzug der Arten findet anlagenbedingt nicht statt. Es werden im FFH-Gebiet Gehölzbiotope beseitigt, welche aufgrund ihrer Ausprägung mögliche Funktionen als Jagdhabitat erfüllen könnten. Da die Mindestarealanprüche dieser Arten jedoch im Gebiet übererfüllt sind, ist im Ergebnis von einem geringfügigen Verlust der Habitat-Funktion des Gebietes auszugehen. Aufgrund der sehr geringen Inanspruchnahme von Gehölzen auf einer Fläche von lediglich 78 m² wird von einer geringen Beeinträchtigung auf diese Arten ausgegangen.

Durch die geplante Geschwindigkeitserhöhung sowie perspektivisch geringfügig gesteigerte Zugzahlen besteht eine leicht bis mäßig erhöhte Gefahr der Tötung durch Zugkollisionen gegenüber dem aktuellen Zustand. Aus der reinen Geschwindigkeitserhöhung ist kein erheblich gesteigertes Kollisionsrisiko verbunden. Dies wäre nur bei einer signifikanten Erhöhung der Zugfahrten festzustellen. Die Anzahl der nächtlichen Fahrten für die Prognose 2030 ist weiterhin sehr gering und lässt sich als geringe Beeinträchtigung einstufen.

Die hohen Beeinträchtigungen, welche aus den baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen bestehen, können durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen so gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Arten Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus verbleiben.

Auswirkungen auf den Wolf

Anlagebedingt kommt es durch den Teilrückbau eines Forstweges und der Wiederherstellung nach Bauende mit veränderter Anbindung an die L 120 zur Flächeninanspruchnahme. Da keine direkten Nachweise der Art im oder um den Eingriffsbereich ermittelt und keine Wolfshöhlen und keine jagdliche Nutzung des Eingriffsbereichs nachgewiesen werden konnten, stellt die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eine geringe Beeinträchtigung dar.

Die hohen Beeinträchtigungen, welche aus den baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen bestehen, können durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen so gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Wolfes verbleiben.

Für Wölfe wird eingeschätzt, dass die geringfügig ansteigenden Zugfrequenzen keine signifikanten Verschlechterungen der Lebensbedingungen zur Folge haben werden.

B.4.7.2 FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“

Das Vorhaben betrifft das Natura 2000-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Ausgangspunkt für die Prüfung,

ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) – (FFH-Richtlinie). Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 07.07.2022, A. 9 A 1.21, Rn. 53 juris). Folgende Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet sind gemäß Standard-Datenbogen festgelegt:

- Erhaltung der Rossel-Niederung mit ihrem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Still- und Fließgewässer, der feuchten bis nassen Laubwaldbestände sowie der extensiv genutzten, artenreichen Nass- und Frischgrünländer
- Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile: Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder EichenHainbuchenwald (*Carpinion betuli*), einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra*

lutra), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Durch die geplanten schadensmindernden Maßnahmen während der Baudurchführung sind die hohen stofflichen Einwirkungen reduzierbar und es verbleiben geringe bzw. tolerierbare Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des LRT "Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*" (LRT 3260).

Die hohen Beeinträchtigungen des Bachneunauges, welche aus dem direkten Eingriff in den Lebensraum Fluss und der damit verbundenen stofflichen Einwirkungen bestehen können durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen so gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Art Bachneunauge (*Lampetra planeri*) (Code 1096) verbleiben.

Für die Art Biber sichert die Maßnahmen 049_SB (Bauzeitenbeschränkung) innerhalb des Reproduktionszeitraumes der Art die ungestörte Fortpflanzung. Gleichzeitig sichern die anderen Maßnahmen einen Austausch der Art entlang der Gewässer während des gesamten Bauzeitraumes. Durch die geplanten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Art Biber (*Castor fiber*) (Code 1337) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Innerhalb des FFH-Gebietes sind keine Bauvorhaben geplant, welche kumulative Wirkungen haben können.

B.4.8 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt durch das Vorhaben nicht vor.

Der Forderung der Oberen Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße wird mit der Planung Rechnung getragen.

Die Vorhabenträgerin hat mittels des Artenschutzfachbeitrags (Unterlage 16.1) eine Bewertung zum Artenschutz vorgelegt. Eine Gefährdung wurde für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Fischotter, Biber, Wildkatzen, Wölfe, Käfer und Libellen

dargestellt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist dann erfüllt, wenn wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Europäische Vogelarten

Im Zuge des Vorhabens ist die Rodung von Gehölzen vorgesehen, dadurch kann es zu einer Tötung von gehölzgebunden brütenden Vogelarten kommen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Vermeidungsmaßnahmen 001_V (Bauzeitenregelung) und 002_V (Besiedlungskontrollen) für gehölzgebunden brütende Vogelarten ausgeschlossen werden. Baubedingte Kollisionen können aufgrund der langsamen Bewegung der Baufahrzeuge ausgeschlossen werden. Anlagebedingt ist mit keiner Tötung von Individuen zu rechnen. Durch die geplante Geschwindigkeitserhöhung sowie perspektivisch gesteigerte Zugzahlen besteht eine leicht bis mäßig erhöhte Gefahr der Tötung durch Zugkollisionen. Es wurde eingeschätzt, dass diese Gefahr sich nicht auf den Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten auswirken wird. Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.10. bis 28.02. werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Für die Dauer der Bauarbeiten können Störungen auch in Form von Lärm und optische Reize auftreten. Die Intensität der Störungen verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, da bei einer Betroffenheit von Einzelbrutpaaren nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen ist. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Bei der baubedingten Entnahme von Gehölzen kommt es zu potentiellen Verlusten von Lebensstätten gehölzgebunden brütender Vogelarten. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird jedoch nicht ausgelöst, da die Arten jährlich neue Nester an wechselnden Standorten anlegen und ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, sodass die ökologische Funktion der

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Anlagenbedingt ergeben sich geringfügig dauerhafte Veränderungen durch das Beseitigen insbesondere von Baumbeständen und anderen Gehölzen. Dem Verlust von Gehölzbeständen wird mit der Maßnahme 012_VA Nisthilfen für Brutvögel sowie 005_V Leitpflanzung entgegengewirkt, sodass diese Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert bzw. als ausgeglichen betrachtet werden kann. Die Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand, da nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten an Gebäuden und sonstigen Bauwerken sind auf Grundlage der Kartierungen vom Bauvorhaben nicht betroffen. Es gehen keine regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch das Vorhaben verloren. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für die erfassten Arten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Bodenbrüter

Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird in Bereichen von BE-Flächen Oberboden abgeschoben. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Vermeidungsmaßnahmen 001_V (Bauzeitenregelung) und 002_V (Besiedlungskontrollen) für Bodenbrüter ausgeschlossen werden. Durch die geplante Geschwindigkeitserhöhung sowie perspektivisch gesteigerte Zugzahlen besteht eine leicht bis mäßig erhöhte Gefahr der Tötung durch Zugkollisionen. Es wurde eingeschätzt, dass diese Gefahr sich nicht auf den Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten auswirken wird.

Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.10. bis 28.02. werden Störungen während der Brutzeit vermieden. Für die Dauer der Bauarbeiten können Störungen auch in Form von Lärm und optische Reize auftreten. Die Intensität der Störungen verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, da bei einer Betroffenheit von Einzelbrutpaaren aufgrund der Häufigkeit der Arten im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen ist. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird für Bodenbrüter nicht erfüllt.

Bei der baubedingten Inanspruchnahme von Ackerbrachen kommt es zu potentiellen Verlusten von Lebensstätten. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird jedoch nicht ausgelöst, da die Arten jährlich neue Nester an wechselnden Standorten anlegen und ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Fischadler

Die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG kann durch die Vermeidungsmaßnahmen 001_V (Bauzeitenregelung) und 002_V (Besiedlungskontrollen) für Fischadler ausgeschlossen werden. Im Bereich zwischen km 22,3 und km 22,9 sind die Arbeiten inkl. Begehungen im Umkreis von 300 m zum Fischadlerhorst im Zeitraum vom 01.02. bis 31.08 einzustellen. Durch die geplante Geschwindigkeitserhöhung sowie perspektivisch gesteigerte Zugzahlen besteht eine leicht bis mäßig erhöhte Gefahr der Tötung durch Zugkollisionen. Es wurde eingeschätzt, dass diese Gefahr sich nicht auf den Erhaltungszustand des Fischadlers auswirken wird.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen ist.

Reptilien

Die Flächeninanspruchnahme durch die Bauarbeiten sowie der Einsatz von schweren Baumaschinen kann eine Tötung von Individuen der Zauneidechsen und Schlingnattern nach sich ziehen. Aufgrund der geringen Mobilität der Arten steigt auch bei geringen Geschwindigkeiten der Baustellenfahrzeuge das Tötungsrisiko. Um die Anzahl der Verluste so gering wie möglich zu halten (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), werden die Tiere aus den betroffenen Habitaten durch Strukturentfernung vergrämt (Vermeidungsmaßnahme 007_VA). Ein Zurückwandern wird durch das Aufstellen eines Schutzzaunes verhindert (Vermeidungsmaßnahme 009_VA). Auf den Flächen finden anschließend Besiedlungskontrollen durch Fachpersonal nach „Resttieren“ sowie Umsetzungen in angrenzende Bereiche oder in dafür vorgesehene Ersatzhabitats statt (Vermeidungsmaßnahme 008_VA). Trotz der nicht auszuschließenden Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Tiere trotz der Vermeidungsmaßnahmen im Baubereich verbleiben, liegt nach Überzeugung der

Planfeststellungsbehörde kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, da nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (allgemeines Lebensrisiko) eintritt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch erhebliche Störungen lässt sich im Zuge des Vorhabens nicht ableiten. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Ausgehend von den bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Bautätigkeiten stehen die durch die Baumaßnahme bauzeitlich beeinträchtigten Lebensräume wieder zur Verfügung, wobei eine zeitliche Verzögerung aufgrund der Biotopentwicklung zu berücksichtigen ist. In der näheren Umgebung stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung. Hinzu kommt die Aufwertung eines temporären Lebensraumes für Zauneidechsen im Rahmen der Maßnahme 017_CEF. Als Ausgleich für den dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt die Gestaltung und Aufwertung dauerhafter Ersatzlebensräume für Reptilien (Maßnahme 018_A-CEF). Somit ist der Erhalt der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand vorliegt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Fischotter

Im Bereich des NSG Buchholz ergibt sich eine potentielle Tötungs- oder Verletzungsgefahr für Fischotter. Es sind bauzeitliche Baubehelfe geplant. Offene Gruben oder Baulöcher auf Geländenniveau können bei diesen Arten zu einer Fallenwirkung führen und damit das Tötungs- und Verletzungsrisiko auslösen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Tötungen von Fischottern kann ausgeschlossen werden, v.a. da die Bauarbeiten unter Einhaltung der Bauzeitenregelung und dem nächtlichen Bauverbot im FFH-Gebiet im Bereich km 21,700 bis km 22,000 und im Bereich von km 22,800 bis km 23,200 am Tage stattfinden und der Fischotter dämmerungs- und nachtaktiv ist. Baulöcher und Baugruben werden insbesondere außerhalb der Arbeitszeit gesichert und/ oder mit Kletterhilfen ausgestattet.

Mit der Umsetzung der Maßnahme 001_VA (Bauzeitenregelung) kann eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen ist. Einer Zerschneidung von Wanderwegen wird mit der Maßnahme 011_VA (Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit der Rossel) entgegengewirkt. Der bauzeitlich verrohrte Bereich der Rossel kann vom Fischotter umgangen oder überwunden werden, so dass keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten sind. Die bauzeitliche Verrohrung wird auf der Auslaufseite mit einer Schotterauffüllung verfüllt, sodass die Tiere die Brücke trotz der Baubehelfe passieren können.

Biber

Im Bereich des NSG Buchholz ergibt sich eine potentielle Tötungs- oder Verletzungsgefahr für Biber. Es sind bauzeitliche Baubehelfe geplant. Offene Gruben oder Baulöcher auf Geländeniveau können bei diesen Arten zu einer Fallenwirkung führen und damit das Tötungs- und Verletzungsrisiko auslösen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Tötungen von Bibern kann ausgeschlossen werden, v.a. da die Bauarbeiten unter Einhaltung der Bauzeitenregelung und dem nächtlichen Bauverbot im FFH-Gebiet im Bereich km 21,700 bis km 22,000 und im Bereich von km 22,800 bis km 23,200 am Tage stattfinden und der Fischotter dämmerungs- und nachtaktiv ist. Baulöcher und Baugruben werden insbesondere außerhalb der Arbeitszeit gesichert und/ oder mit Kletterhilfen ausgestattet.

Erhebliche Störungen, die sich infolge der geplanten Steinvorschüttungen innerhalb eines Biberreviers ergeben, können durch ein lokales Bauverbot im Zeitraum 01.04. bis 30.09. (vgl. Maßnahme 001_VA sowie 048_SB Bauzeitenbeschränkung für Biberrevier bei Bahn-km 22,69 (Bauverbot zwischen 01.04. und 31.07.)) vermieden werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen ist. Während der Baudurchführungen werden zum Schutz vor Störungen auf Biber und Biberbauten Mindestabstände (mind. 30 m, besser 50 – 60 m) zu diesen Biberbauten eingehalten. Den Biberbauten darf sich zu keiner Tages- oder Nachtzeit durch das Baupersonal oder durch Fahrzeuge auf weniger als den Mindestabstand genähert werden. Der bauzeitlich verrohrte Bereich

der Rossel kann vom Biber umgangen oder überwunden werden, so dass keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten sind. Die bauzeitliche Verrohrung wird auf der Auslaufseite mit einer Schotterauffüllung verfüllt, sodass die Tiere die Brücke trotz der Baubehelfe passieren können.

Wildkatze

Baubedingt können Störungen auf Wildkatzen entstehen. Dazu zählen die Baumaßnahme selbst, vor allem bei Baudurchführungen, die während der Dämmerungs- und Nachtzeiten stattfinden und neu entstehende Baulöcher oder offene Gruben mit potenzieller Fallenwirkung, welche eine Verletzung und Tötung auslösen können. Zudem kann durch den Pausenbereich des Baustellenpersonals bei nicht fachgerechter Entsorgung von z. B. Lebensmitteln eine Anziehungswirkung für Wildkatzen entstehen.

Im Falle nächtlicher Bauaktivitäten werden zum Schutz von Wildkatzen, diese räumlich so gering wie möglich gehalten und überschreiten nicht einen maximalen Bereich von 5 km, um ein Ausweichen dieser Art zu ermöglichen. Lärmintensive Arbeiten werden auf den Tag gelegt. Baulöcher, Baugruben oder geöffnete Kabelschächte am Boden werden insbesondere außerhalb der Arbeitszeit gesichert und/oder mit Kletterhilfen ausgestattet. Baulöcher und Baugruben auf Geländeneiveau werden insgesamt abgedeckt. Ist eine Abdeckung technisch nicht umsetzbar, werden die Gruben/Löcher täglich durch die Umweltfachliche Bauüberwachung kontrolliert. Größere Baugruben/-löcher ab etwa 10 m x 10 m werden abgebösch. Insbesondere die Pausenbereiche des Baustellenpersonals werden durch einen Bauzaun geschützt, sofern hierfür keine Baucontainer vorhanden sind. Weiterhin werden für organische Abfälle oder Verbundstoffe fest verschließbare Behälter vorgehalten, damit keine Prädatoren angelockt werden. Unter Einhaltung der vorgestellten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen auf Wildkatzen verhindert werden.

Innerhalb des Vorhabens wird eine Geschwindigkeitserhöhung und eine geringfügige Steigerung der Zugzahlen geplant. Im Hinblick auf die bereits bestehende Kollisionsgefahr, wird eine Wirkung durch die Änderung im Betriebsprogramm als gering eingestuft.

Eine mögliche Störung während der Aufzuchtzeit wird durch die Ausweisung von Tabuflächen und den Einsatz einer umweltfachlichen Baubegleitung verhindert (Maßnahmen 025_V und 033_V).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen ist.

Wolf

Durch die geplante Baumaßnahme sind temporäre erhebliche Beeinträchtigungen während der Bauzeit im gesamten Streckenabschnitt möglich, vor allem bei Baudurchführungen, die während der Dämmerungs- und Nachtzeiten stattfinden. Wolfsbegegnungen sind grundsätzlich auch am Tage möglich. Es besteht die Gefahr einer Konfrontation mit Menschen. Es besteht die Gefahr der Verletzung und Tötung durch das Hereinfallen in etwaige Baulöcher oder offene Gruben.

Im Falle nächtlicher Bauaktivitäten werden zum Schutz von Wölfen, diese räumlich so gering wie möglich gehalten und überschreiten nicht einen maximalen Bereich von 5 km, um ein Ausweichen dieser Arten zu ermöglichen. Durch eine Absturzsicherung / Kletterhilfen lässt sich die Gefahr der Tötung von Individuen vermeiden. Zudem lässt sich die Gefahr der unnötigen Konfrontation mit dem Menschen durch das Aufstellen entsprechender Verhaltensregeln und die Ausstattung von Pausenbereichen (z.B. verschließbare Behälter für Abfälle) vermeiden.

Innerhalb des Vorhabens wird eine Geschwindigkeitserhöhung und eine geringfügige Steigerung der Zugzahlen geplant. Im Hinblick auf die bereits bestehende Kollisionsgefahr, wird eine Wirkung durch die Änderung im Betriebsprogramm als gering eingestuft.

Eine Störung der lokalen Wolfspopulation ist baubedingt denkbar, da mit Lärmimmissionen, Staub, Erschütterungen und visuellen Störreizen zu rechnen ist. Aufgrund des großen Aktionsradius dieser Art und den ausreichend vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im umliegenden Gebiet kann diese Störung als gering eingeschätzt werden. Unter Berücksichtigung einer fachgerechten Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die geeignet wären den Erhaltungszustand der lokalen Wolfspopulation zu verschlechtern, auszuschließen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen ist.

Fledermäuse

Bei der Herstellung von BE- und Lagerflächen sowie Zuwegungen kommt es zu Gehölzrodungen. Hierbei besteht eine potenzielle Tötungsgefahr von Einzeltieren. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Vermeidungsmaßnahme 002_V (Besiedlungskontrolle) ausgeschlossen werden. Es ist vorgesehen mögliche Fledermausquartiere im Baumbestand frühzeitig vor Rodungs-/Baubeginn zu kontrollieren, zu markieren und ggf. mittels Schleuse zu verschließen.

Zur Stärkung der Population werden in mehreren Waldbereichen Quartiere mittels Flach- und Spaltenkästen sowie höhlenimitierenden Kästen geschaffen. Zur Vermeidung bzw. Minderung der Tötungs- und Verletzungsgefahr sind die Maßnahme 005_VA Leitpflanzung und zur Stärkung von Populationen und 016_A-FCS Schaffung von Fledermausquartieren vorgesehen. Diese sind geeignet, um einen betriebsbedingten Verbotstatbestand zu verhindern.

Baubedingte Beeinträchtigungen auf die Fledermäuse ergeben sich bei Arbeiten zu Dämmerungs- und Nachtzeiten durch Lichtverschmutzung und Lärm. Durch die Einhaltung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird eine Störung der lokalen Population auf ein vertretbares Maß reduziert. Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und temporär. Ausweichmöglichkeiten auf, von der Störquelle weiter entfernte Bereiche sind in angrenzenden Waldbereichen ausreichend vorhanden. Zur Minderung der Beeinträchtigung von Fledermäusen wird im Falle nächtlicher Bauaktivität auf eine Reduktion von Lichtemissionen geachtet. Barrierewirkungen auf Flugwegen der nahrungssuchenden und transferfliegenden Fledermäuse werden im Bereich der geplanten Bauwerksinstandsetzung an der EÜ Rosselbach innerhalb der Maßnahme 011_VA vermieden. Die Durchgängigkeit während der Nachtzeiten wird gewährleistet, um ein ungehindertes durchfliegen zu ermöglichen.

In Gehölzen sind Vorkommen von Quartieren der Art potentiell möglich, sodass im Rahmen von Gehölzrodungen ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Es ist vorgesehen mögliche Fledermausquartiere im Baumbestand frühzeitig vor Rodungs-/Baubeginn zu kontrollieren, zu markieren und ggf. mittels Schleuse zu verschließen. Für den Verlust von möglichen Quartieren werden im Rahmen der Maßnahme 016_A-FCS neue Quartierstrukturen geschaffen. Im Falle von Nachweisen auf Tierbesatz werden geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung umgesetzt. Hierdurch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-

und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand vorliegt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Amphibien

Baubedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien durch die Tötung von Individuen infolge des Baustellenbetriebes möglich. Diese Beeinträchtigungen sind insbesondere im Bereich der BE-Fläche angrenzend zum NSG Buchholz möglich. Es besteht eine Tötungsgefahr durch Fallenwirkungen bei geöffneten Betonkabelschächten am Boden während der Wanderungszeiten.

Um über die Strecke wandernde Tiere vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen und damit ein Einwandern in das Baufeld zu verhindern, werden abschnittsweise Schutzzäune gestellt (Vermeidungsmaßnahme 010_VA).

Baulöcher, Baugruben oder geöffnete Kabelschächte am Boden werden insbesondere außerhalb der Arbeitszeit gesichert und/oder mit Kletterhilfen ausgestattet (Vermeidungsmaßnahme 003_VA). Baulöcher und Baugruben auf Geländeneiveau werden insgesamt abgedeckt. Ist eine Abdeckung technisch nicht umsetzbar, werden die Gruben/Löcher täglich durch die Umweltfachliche Bauüberwachung kontrolliert. Größere Baugruben/-löcher ab etwa 10 m x 10 m werden abgebösch. Um weitere erhebliche Beeinträchtigung im Rahmen der Schaffung des Baufeldes zu vermeiden, werden die Maßnahme 002_V Besiedlungskontrolle sowie 033_V Umweltfachliche Bauüberwachung umgesetzt. Trotz der nicht auszuschließenden Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Tiere trotz der Vermeidungsmaßnahmen im Baubereich verbleiben, liegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, da nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (allgemeines Lebensrisiko) eintritt.

Durch die geplante Geschwindigkeitserhöhung sowie perspektivisch geringfügig gesteigerte Zugzahlen besteht eine leicht bis mäßig erhöhte Gefahr der Tötung durch Zugkollisionen gegenüber dem aktuellen Zustand. Es wird eingeschätzt, dass diese Gefahr sich jedoch nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der Amphibien auswirkt.

Durch die Errichtung von Schutzzäunen um das Baufeld kann es zu baubedingten Störungen von Amphibien kommen, beispielweise wenn Teilhabitate nicht auf direktem Wege erreicht werden können. Daher werden die Fangeimer ausschließlich

während der Wanderungszeiten fängig gehalten und 2 x täglich durch eine Umweltbaubegleitung kontrolliert. Gefangene Tiere werden kontrolliert und auf die gegenüberliegende Gleisseite (in Wanderbewegung) transportiert. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

Anlagenbedingt ergeben sich keine langfristigen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Amphibienfauna.

Käfer

Durch das geplante Bauvorhaben werden aktuell nachgewiesene und potentiell geeignete Brutbäume geschützter Käferarten räumlich berührt. Eine Fällung oder Entfernung der nachgewiesenen Brutbäume ist durch das Bauvorhaben nicht vorgesehen.

Die potenzielle Gefährdung von möglicherweise besiedelten Brutbäumen wird im Rahmen von Vegetationsschutzmaßnahmen (023_V Vegetationsschutzzaun und 024_V Einzelbaumschutz) berücksichtigt. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden.

Grüne Keiljungfer

Baubedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen auf Libellenlebensräume möglich. Es werden durch die Anlage der Baustraße Grundflächen des Fließgewässer Rossel beansprucht und hierbei die Wasservegetation beseitigt und das Fließgewässer in einem kurzen Abschnitt temporär verschüttet und verrohrt.

Da keine Reproduktion der Art nachgewiesen ist, führen diese nicht zu Beeinträchtigung der Art und eine Tötung und Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann hierbei ausgeschlossen werden. In den Bereichen, in denen direkt in den Gewässergrund eingegriffen wird, wird dem Benthos zunächst ein Abdriften ermöglicht (Vermeidungsmaßnahme 006_VA Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Benthos). Zur abschließenden Kontrolle wird dieser Gewässerboden am Ufer gelagert und ein weiteres Mal kontrolliert. Gefundene Tiere werden dokumentiert und unterhalb des Eingriffsbereichs wieder ins Wasser gesetzt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verletzt. Die baubedingt beeinträchtigten Bereiche der Rossel werden nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht in

Anspruch genommen, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen ist.

B.4.9 Fischereiwirtschaft

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Punkt A.3.4.2 im Rahmen der sich aus § 75 Abs.1 VwVfG ergebenden Konzentrationswirkung die Befreiung von Verboten gemäß FischG LSA und FischO LSA erteilt. Besonders betrifft dies das Verbot der Elektrofischerei.

Gemäß § 37 Abs. 1 FischG LSA ist die Verwendung elektrischen Stroms bei der Fischerei verboten. Im Einzelfall kann die obere Fischereibehörde zu fischereiwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Der Schutz der Fische vor Verlusten und Schädigungen stellt einen wirtschaftlichen Grund im weitesten Sinne dar, so dass eine entsprechende Befreiung erteilt werden kann. Gemäß Ziffer 18 Ausführungsbestimmungen zum Fischereigesetz (AB FischG LSA) wird eine Genehmigung der Elektrofischerei außerdem von der Qualifikation des Elektrofischers, der Eignung des zu verwendenden Gerätes und vom Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht. Da dazu in den Antragsunterlagen keine Angaben vorhanden sind, werden die Forderungen zur Nachreichung der Unterlagen in den Nebenbestimmungen 1-3 erhoben. Nebenbestimmung 4 ergibt sich aus der Antragstellung. Mit der Befischung wird in das private Fischereiausübungsrecht an den betreffenden Gewässern eingegriffen. Da die vorstehende Befreiung vom Verbot der Elektrofischerei keine allgemeine Fischereierlaubnis nach § 26 FischG LSA darstellt, ist die Erfüllung der Nebenbestimmung Nr. 5 (Einholung einer entsprechenden Erlaubnis) notwendig, damit nicht möglicherweise der Vorwurf der Fischwilderei erhoben werden kann. Sollten zusätzlich zur Elektrofischerei andere Fanggeräte eingesetzt werden, ist ebenfalls die Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten bzw. Gewässereigentümers erforderlich. Die Nebenbestimmung 6 dient der Sicherstellung, dass die Fische beim Fang möglichst wenig beeinträchtigt werden und anschließend in geeignete Gewässer verbracht werden. Die Nebenbestimmung 7 dient der Sicherstellung, dass die Vorschriften zum Betrieb von Elektrofischereianlagen eingehalten werden. Die Nebenbestimmungen 8 bis 10 dienen der Sicherstellung der Kontrollfähigkeit der ordnungsgemäßen Durchführung der Elektrobefischungen.

Da mit dem Vorkommen von ganzjährig geschützten sowie zeitweilig durch Schonzeit geschützten Fischarten und auch untermaßigen Fischen zu rechnen ist und diese auch entnommen werden sollen, ist außerdem eine Befreiung von den Fangverboten gemäß §§ 2-4 FischO LSA zu erteilen. Gemäß § 23 Abs. 2 FischO LSA kann die obere Fischereibehörde eine solche Ausnahme zulassen, wenn dies für Fischschutzmaßnahmen, wie im vorliegenden Fall, erforderlich ist.

B.4.10 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes vereinbar.

B.4.10.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert. Unter § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Einzelne aufzuheben, auszugleichen oder zu vermindern. Die Vorhabenträgerin hat in einer Schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft durch Baulärmimmissionen untersucht (vgl. Unterlage 19.3 der Planunterlagen).

Der für die Beurteilung der baubedingten Lärmimmissionen relevante Untersuchungsbereich erstreckt sich im Planfeststellungsabschnitt 2 vom Bahn-km 7,590 bis Bahn-km 24,900 der Strecke 6414 und liegt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Coswig. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden alle relevanten Gebäude sowie repräsentative Berechnungspunkte betrachtet, bei denen eine Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm nicht ausgeschlossen werden kann. Die Einstufung der Gebiete nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm erfolgte anhand vorhandener Bebauungspläne und einer Ortsbesichtigung im Ortsteil Stackelitz als Gebiete mit überwiegend Wohngebäuden nach Nr. 3.1.1. d) der AVV-Baulärm.

Für den Ortsteil Jeber-Bergfrieden der Stadt Coswig (Anhalt) liegen ebenfalls keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Die Bebauung im Ortsteil Jeber-

Bergfrieden wurde demzufolge anhand einer Ortsbesichtigung in Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen nach Nr. 3.1.1. c) AVV-Baulärm eingestuft.

Für den Ortsteil Thießen der Stadt Coswig (Anhalt) liegen ebenfalls keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Die Bebauung im Ortsteil Thießen wurde demzufolge anhand einer Ortsbesichtigung in Gebiete mit vorwiegend gewerblichen Anlagen nach 3.1.1. d) und Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen nach Nr. 3.1.1. c) der AVV-Baulärm mit Schutzanspruch für den Beurteilungszeitraum Tag eingestuft.

Die Bauarbeiten werden ca. 15 Monate andauern und sind in 3 Bauphasen mit weiteren Unterbauphasen unterteilt. Die meisten Bauarbeiten finden im Tagzeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr statt. Für unterschiedliche Bautätigkeiten wird der Zeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr angegeben, sodass eine Beurteilung für den Nachtzeitraum nach AVV Baulärm (20:00 bis 07:00 Uhr) ebenfalls erfolgt.

Die Gesamtdauer der Baumaßnahmen erstreckt sich aufgrund der räumlichen Ausdehnung der Baustelle über einen verhältnismäßig langen Zeitraum. Die tatsächliche zeitliche Dauer von möglichen erheblichen Belastungen eines einzelnen Anwohners im Umfeld der Baustelle wird aber aufgrund des wandernden Baufortschritts erheblich geringer sein.

Die Prognoseberechnungen zeigen, dass sich durch die Baustelleneinrichtungsflächen und die Herstellung von Baustraßen entlang des Planfeststellungsabschnitts bei exponierter Lage eines Gebäudes zu den Bautätigkeiten temporär Beurteilungspegel bis zu 63 dB(A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht ergeben können. In Abhängigkeit vom Abstand zu den BE-Flächen sind demzufolge Beurteilungspegel oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht auszuschließen. Nächtliche Bautätigkeiten sind bei dieser Bauphase nur in den nächtlichen Randzeiten (06:00-07:00 Uhr und 20:00-22:00 Uhr) vorgesehen.

Für die unterschiedlichen Baulärmphasen des Gleis- und Tiefbaus entlang des Planfeststellungsabschnitts zeigen die Prognosen, dass sich bei exponierter Lage eines Gebäudes zu den Bautätigkeiten temporär Beurteilungspegel bis zu 79 dB(A) am Tag und 74 dB(A) in der Nacht ergeben können. In Abhängigkeit vom Abstand zu den Gleisarbeiten sind demzufolge Beurteilungspegel oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht auszuschließen. Nächtliche Bautätigkeiten sind bei diesen Bautätigkeiten in den nächtlichen Randzeiten (06:00-

07:00 Uhr und 20:00-22:00 Uhr) vorgesehen. Die Gründungsarbeiten der OLA-Masten finden nach dem Bauablaufplan nur im Zeitraum 08:00 bis 20:00 Uhr statt.

Bei den Signalgründungen und der Errichtung der Lärmschutzwände zeigen die Prognoseberechnungen, dass sich durch den Einsatz von Anbauvibrationsgeräten entlang des Planfeststellungsabschnitts bei exponierter Lage eines Gebäudes zu den Bautätigkeiten temporär Beurteilungspegel bis zu 76 dB(A) am Tag und 70 dB(A) in der Nacht ergeben können. In Abhängigkeit vom Abstand zu den Gleisarbeiten sind demzufolge Beurteilungspegel oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht auszuschließen. Nächtliche Bautätigkeiten sind bei diesen Bautätigkeiten in den nächtlichen Randzeiten (06:00-07:00 Uhr und 20:00-22:00 Uhr) vorgesehen.

Die Prognoseberechnungen für den konstruktiven Ingenieurbau zeigen, dass sich durch die Baulärmphasen des Durchlass-Neubaus in der Ortschaft Jeber-Bergfrieden bei exponierter Lage eines Gebäudes zu den Bautätigkeiten temporär Beurteilungspegel bis zu 63 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht ergeben können. In der Ortschaft Thießen sind Baulärmbeurteilungspegel von bis zu 63 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht zu erwarten. In Abhängigkeit vom Abstand zu den Arbeiten sind demzufolge Beurteilungspegel oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht auszuschließen. Nächtliche Bautätigkeiten sind bei diesen Bautätigkeiten in den nächtlichen Randzeiten (06:00-07:00 Uhr und 20:00-22:00 Uhr) vorgesehen. In der Ortschaft Stackelitz und beim Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung am Schleesenweg Bahn-km 9,6 sind keine Beeinträchtigungen durch Baulärm zu erwarten.

Aufgrund der voraussichtlich zu erwartenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Minimierung des Baulärms geprüft. In dieser Prüfung wird unter anderem auch der Einsatz von mobilen bzw. stationären Schallschirmen betrachtet. Der Einsatz solcher Schallschirme stellt bei wandernden oder weiträumigen Baustellen nur bedingt eine geeignete Möglichkeit zur Lärminderung dar. Ein vollständiger Schutz der Nachbarschaft erscheint, auf für den Bauablauf praktikable Weise nicht möglich, da aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes und der Nachbarschaft der Errichtung von effektiven temporären Schallabschirmungen Grenzen gesetzt sind. In der Schalltechnischen Untersuchung, Unterlage 19.3 werden in Kapitel 7 Schutzmaßnahmen vorgeschlagen. Die Umsetzung dieser Maßnahme wurde mit den Nebenbestimmungen unter A.4.3.1 festgelegt.

Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instandhalten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Auch wenn sich Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch den von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein ansonsten zulässiges Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007 - 5 S 2257/05). Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugemutet werden, in diesem letztlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitest gehendes Geschlossen halten der Fenster zu begegnen.

Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel insbesondere über längere Zeiträume erheblich überschritten werden. Da die AVV-Baulärm lediglich Immissionsrichtwerte für Gebiete jedoch nicht für Wohnraum festlegt, war die 24. BImSchV zur Bewertung des Innenraumpegels heranzuziehen. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist tagsüber (07-20 Uhr) für Wohnräume von einem Innenraumpegel von 40 dB (A) und für Büroräume bzw. gewerblich genutzte Räume von einem Innenraumpegel von 45 dB (A) auszugehen. Diese Werte ergeben sich aus dem von der Raumnutzung abhängigen Korrektur-summanden D nach der Anlage zur 24. BImSchV unter Hinzurechnung von 3 dB (A) (vgl. dazu Bundesrat-Drucksache 463/96, Seite 16), welche insgesamt die Bedeutung eines „zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels“ haben. Für Wohnräume ist nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV von $D = 37$ dB (A) und für Büroräume von $D = 42$ dB (A) auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB (A) ergeben sich als Innenraumpegel die o. g. Werte von 40 dB (A) bzw. 45 dB (A). Damit ergibt sich ein Außengeräuschpegel von 67 dB (A) für Wohnräume und 72 dB (A) für Büroräume. Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigung unter A.4.3.1 (8) in Geld für die Tage, an denen der berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume bzw. 72 dB(A) bezogen auf Büroräume überschreitet, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG festgesetzt. Nachts besteht ein Anspruch auf

Entschädigung, wenn in Schlafräumen der Beurteilungspegel mehr als 60 dB (A) bzw. der Spitzenpegel mehr als 70 dB (A) beträgt.

Darüber hinaus haben die betroffenen Anwohner gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen nachts für Schlafräume mit einem Beurteilungspegel von mehr als 60 dB (A) bzw. einen Spitzenpegel von mehr als 70 dB (A) (Nebenbestimmung A.4.3.1 (7)).

Für Außenwohnbereiche (wie zum Beispiel offene Balkone und Terrassen), die in der Regel nicht durch passive Maßnahmen geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld bei Überschreitung des jeweils nach der AVV-Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 70 mit weiteren Nachweisen). Ferner werden die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Entschädigung unter A.4.3.1 (8) und (9) dieses Beschlusses aufgeführt und hinreichend konkretisiert. Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 86).

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm wurde der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A.4.3.1 (3) der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o. ä. eintreten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Bauarbeiten zu informieren (vgl. Nebenbestimmung A.4.3.1 (4)). Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

B.4.10.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

B.4.10.2.1 Rechtsgrundlage

Nach § 41 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zur Durchführung dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG die 16. Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erlassen. Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV gilt diese für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahnen. Bau bedeutet ausschließlich den Neubau. Ein solcher liegt hier nicht vor. Um den Bau eines neuen Schienenweges handelt es sich nur dann, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird (BVerwG, Urteil vom 10.11.2004, Az.: 9 A 67/03).

Hier handelt es sich um eine wesentliche Änderung in der Gestalt eines erheblichen baulichen Eingriffs gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV. Ein erheblicher

baulicher Eingriff im Unterschied zu bloßen Unterhaltungsmaßnahmen liegt vor, wenn äußerlich erkennbar in die Substanz des Schienenweges, bestehend aus Oberbau, Unterbau und Oberleitung, eingegriffen wird. Hierunter fallen beispielhaft horizontale und /oder vertikale Änderungen der Gleislage. Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet Gleislageverschiebungen sowie Geschwindigkeitserhöhungen der Strecke 6414. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 7 A 9.12) ist der Begriff des erheblichen baulichen Eingriffs darüber hinaus funktional dahingehend auszulegen, dass ein derartiger Eingriff auch dann anzunehmen ist, wenn durch Baumaßnahmen die vorausgesetzte oder planerisch gewollte Leistungsfähigkeit des Verkehrsweges erhöht wird.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV stellt ein erheblicher baulicher Eingriff dann eine wesentliche Änderung dar, wenn durch diesen der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Schließlich liegt eine wesentliche Änderung auch dann vor, wenn das Lärmniveau bereits vor der Änderung mindestens 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts beträgt und eine zusätzliche, auch geringe Erhöhung hinzutritt.

B.4.10.2.2 Schutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV

Der § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV setzt zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungspegel fest, die beim Bau oder der wesentlichen Änderung nicht überschritten werden dürfen. Die Grenzwerte fallen unterschiedlich aus, je nachdem welche Schutzkategorien betroffen sind.

	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57 dB (A)	47 dB (A)
Reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59 dB (A)	49 dB (A)

Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64 dB (A)	54 dB (A)
Gewerbegebiete und Industriegebiete	69 dB (A)	59 dB (A)

Wird die zu schützende Nutzung nur am Tag (z. B. Bürogebäude, Schulen, Kindergärten, Außenwohnbereiche) oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nach § 2 Abs. 3 der 16. BImSchV nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum beurteilungsrelevant. Welche dieser Kategorien einschlägig sind, muss nach § 2 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV zunächst anhand der Festsetzungen der in der Nachbarschaft des Verkehrs- bzw. Schienenweges geltenden Bebauungspläne bestimmt werden. Für Flächen im Einwirkungsbereich, für die kein Bebauungsplan besteht, kommt es auf die tatsächliche Nutzung vor Ort an.

Der vorliegend untersuchte Planfeststellungsabschnitt 2 umfasst den Bereich zwischen Bahn-km 7,590 und Bahn-km 24,9000 bezogen auf die Strecke 6414 und liegt im Land Sachsen-Anhalt. Die Bahnstrecke in diesem Abschnitt verläuft durch die drei Ortsteile Stackelitz, Jeber-Bergfrieden und Thießen der Stadt Coswig (Anhalt).

Für den Ortsteil Stackelitz der Stadt Coswig (Anhalt) liegen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Die Bebauung im Ortsteil Stackelitz wurde demzufolge anhand der Ortsbesichtigung wie folgt eingestuft:

- Im gesamten Ortsteil, der östlich der Bahn situiert ist, befinden sich an der Straße nach Bärenthoren und an der „Dorfstraße“ überwiegend Wohngebäude. Das Gebiet wird demzufolge als allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft.

Für den Ortsteil Jeber-Bergfrieden der Stadt Coswig (Anhalt) liegen ebenfalls keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Die Bebauung im Ortsteil Jeber-Bergfrieden wurde demzufolge anhand der Ortsbesichtigung wie folgt eingestuft:

- Im Bereich westlich der Bahn befinden sich an der „Rotdornstraße“ Anwesen mit gewerblicher bzw. wohnbaulicher Nutzung. Das Gebiet wird demzufolge als Mischgebiet (MI) eingestuft.
- Im Bereich östlich der Bahn zwischen der Bahnstrecke und der Straße „Am Bahnhof“ (ehemaliges Bahnhofsgebäude) befinden sich ebenso Anwesen mit

gewerblicher bzw. wohnbaulicher Nutzung. Das Gebiet wird daher als Mischgebiet eingestuft.

Für den Ortsteil Thießen der Stadt Coswig (Anhalt) liegen ebenfalls keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Die Bebauung im Ortsteil Thießen wurde demzufolge anhand der Ortsbesichtigung wie folgt eingestuft:

- Östlich der Bahnstrecke (bahnlinks) entlang des Abschnitts der Strecke von ca. Bahn-km 19,7 + 38,0 bis 20,0 + 76,4 befinden sich an der Straße „Bahndamm“ im Abstand von ca. 150 m zu den Gleisen Anwesen mit gewerblicher Nutzung, die als Gewerbegebiet (GE) eingestuft werden.
- Östlich und westlich der Bahnstrecke befinden sich an den Straßen „Bahndamm“, „Alte Hauptstraße“ und „Bahnhofstraße“, Anwesen mit gewerblicher bzw. wohnbaulicher Nutzung, deren Art der baulichen Nutzung demzufolge als Mischgebiet (MI) eingestuft wird.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1) erfolgte die Berechnung der Schallemissionen nach der Anlage 2 (Schall 03) zu § 4 der 16. BImSchV. Es erfolgte ein Vergleich mit dem Prognose–Nullfall 2030 (Berücksichtigung der bestehenden Situation mit den künftigen Verkehrsmengen in 2030 ohne Baumaßnahme) und mit dem Prognose-Planfall 2030.

Die Berechnungsergebnisse sind in den Anlagen 2 bis 5 der Unterlage 19.1 dokumentiert. Die durchgeführten Berechnungen zeigen dabei, dass im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 2 an keinem Gebäude Pegelerhöhungen um 3 dB(A) auftreten. Eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV ist demnach ausschließlich an den Gebäuden gegeben, bei welchen im Prognose-Planfall 2030 die Beurteilungspegel gegenüber dem Prognose-Nullfall 2030 auf mindestens 70/60 dB(A) Tag/Nacht bzw. oberhalb von 70/60 dB(A) Tag/Nacht weiter erhöht werden.

Damit besteht somit ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen und damit Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV für insgesamt 14 Gebäude. Prinzipiell besteht ein Anspruch auf "Vollschutz", d. h. ein Schallschutzkonzept, das zur Lösung aller Immissionskonflikte durch aktive Schutzmaßnahmen führt, von dem aber nach Maßgabe und in den Grenzen des § 41 Abs. 2 BImSchG Abstriche möglich sind. Die hierfür gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung vollzieht sich auf Grund einer planerischen Abwägung der Planfeststellungsbehörde, die sich an dem grundsätzlichen Vorrang aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen passiven

Schallschutzes zu orientieren hat. Bei der hierbei vorzunehmenden differenzierten Kosten-Nutzen-Analyse (Variantenuntersuchung) ist die Zahl der Lärmbetroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung und der Lärminderungseffekt der verschiedenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az.: 9 A 28/04).

Bei der Variantenuntersuchung ist das Verhältnis der Kosten der jeweiligen Schutzvariante zur Zahl der durch diese Variante insgesamt gelösten Schutzfälle in den Blick zu nehmen. Grundlage der Abwägung sind dabei die Kosten je gelöstem Schutzfall. Die Anzahl der Schutzfälle ergibt sich aus der Zahl der Wohneinheiten (WE) mit Grenzwertüberschreitungen am Tag zuzüglich der WE mit Grenzwertüberschreitungen nachts. Einer WE mit Lärmschutzansprüchen tags und nachts entsprechen daher zwei Schutzfälle.

Nachfolgend wird die Anzahl der Schutzfälle in allen Schutzabschnitten aufgelistet:

Jeber-Bergfrieden

- Schutzabschnitt 1: Bahnlinks, nördlich BÜ km 14,741 der Rotdornstraße
In diesem Abschnitt ergeben sich 9 zu lösende Schutzfälle (4/5 Tag/Nacht) für insgesamt 6 Wohneinheiten.
- Schutzabschnitt 2: Bahnlinks, südlich BÜ km 14,741 der Rotdornstraße
In diesem Abschnitt ergeben sich 2 zu lösende Schutzfälle (0/2 Tag/Nacht) für insgesamt 2 Wohneinheiten.

Thießen

- Schutzabschnitt 3: Bahnlinks, südlich der SÜ km 18,936
In diesem Abschnitt ergeben sich 6 zu lösende Schutzfälle (3/3 Tag/Nacht) für 3 Wohneinheiten.
- Schutzabschnitt 4: Bahnlinks, Bahn-km ca. 19,203 - 19,278 (ehemalige Bahnhofsgebäude)
In diesem Abschnitt ergeben sich ebenfalls 2 zu lösende Schutzfälle (1/1 Tag/Nacht) für 1 Wohneinheit.
- Schutzabschnitt 5: Bahnlinks, nördlich der BÜ km 20,2 Bahndamm
In diesem Abschnitt ergeben sich 16 zu lösende Schutzfälle (4/12 Tag/Nacht) für 12 Wohneinheiten.

- Schutzabschnitt 6: Bahnrechts, nördlich der BÜ km 20,2 Bahndamm
In diesem Abschnitt ergeben sich 4 zu lösende Schutzfälle (2/2 Tag/Nacht) für 2 Wohneinheiten.
- Schutzabschnitt 7: Bahnlinks, südlich der BÜ km 20,2 Bahndamm
In diesem Abschnitt ergeben sich 12 zu lösende Schutzfälle (6/6 Tag/Nacht) für 6 Wohneinheiten.
- Schutzabschnitt 8: Bahnrechts, südlich der BÜ km 20,2 Bahndamm
In diesem Abschnitt ergeben sich 4 zu lösende Schutzfälle (2/2) Tag Nacht) für 2 Wohneinheiten.

Als aktive Schallschutzmaßnahmen, die den Schall an der Emissionsquelle oder auf dem Ausbreitungsweg verhindern, kommen Schallschutzwände, Schienenstegdämpfer (SSD), der Einbau von Unterschottermatten (USM) auf Brücken und das besonders überwachte Gleis (büG) in Betracht. Durch das büG können zwar Minderungen des Immissionspegels von maximal 3 dB(A) erreicht werden, allerdings unterliegt dessen Anwendbarkeit bestimmten technischen Randbedingungen. Die zulässige Streckenhöchstgeschwindigkeit muss mindestens 80 km/h betragen, da der zur Überwachung des Schienenfahrflächenzustandes hinsichtlich der Lärmzunahme durch Verriffelung zum Einsatz kommende Schallmesswagen den Streckenabschnitt mit einer Mindestgeschwindigkeit von 80 km/h befahren muss, um die Messergebnisse auswerten zu können. Auf Streckenabschnitten mit Weichenstraßen sowie im Bahnhofsbereich ist das BÜG ebenfalls nicht einsetzbar. Beim Befahren von Weichenstraßen durch den Schallmesswagen werden Pegelerhöhungen registriert, deren Ursache das Kontaktgeräusch der Räder des Schallmesswagens mit den Weichenbauteilen ist und nicht zwingend eine Verriffelung der Schienenfahrfläche. In Bahnhofsbereichen treten weitere Geräusche (Lautsprecherdurchsagen, Brems- und Anfahrgeräusche) auf, die bei der Emissionspegelberechnung nicht gesondert berücksichtigt werden können. Im vorliegenden Fall ist demzufolge die Anwendung des BÜG-Verfahrens als Schutzmaßnahme nicht möglich, da sich in beiden Ortsbereichen Haltepunkte und Bahnübergänge befinden.

Zum anderen können als innovative Schallschutzmaßnahmen am Fahrweg Schienenstegdämpfer bei den schalltechnischen Berechnungen geprüft werden. Schienenstegdämpfer (SSD) vermindern den Schall bereits am Entstehungsort. Die SSD werden beidseitig (je nach System auch am Schienenfuß) direkt an den Schienen montiert. Der Dämpfer reduziert die Schienenschwingung unmittelbar und damit den

von den Schienen abgestrahlten Luftschall. Der Einsatz von Schienenstegdämpfern (SSD) ist auf Grund der erforderlichen Lage im Bereich von Zwangspunkten wie Bahnsteiganlagen (Verkehrsstation Jeber-Bergfrieden) und Bahnübergängen mit entsprechenden Gleisschaltmitteln (Induktionsschleifen, Achszähler etc.), BÜ 14,7 / Rotdornstraße und BÜ 20,2 / Bahndamm (Thießen) technisch nicht umsetzbar

Als weitere Maßnahme der Lärmvorsorge ist deshalb der Einsatz von Lärmschutzwänden in den verschiedenen Schutzabschnitten zu prüfen. In den Variantenuntersuchungen wurde jeweils von einer maximalen Wandhöhe von 6 m ausgegangen, da Lärmschutzwände mit einer höheren Wandhöhe aufgrund technischer Aspekte und der Betriebssicherheit nicht ausführbar sind. Sollten sich die Kosten einer Variante als unverhältnismäßig erweisen, werden schrittweise Abschläge bei den aktiven Schallschutzmaßnahmen vorgenommen, um die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Ob die Kosten einer Schallschutzvariante außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen, bemisst sich an den Kosten je gelöstem Schutzfall. Ein fester Zahlenwert für die Kosten je gelöster Schutzfall, ab der die Unverhältnismäßigkeit einer Variante als nachgewiesen gilt, existiert nicht. Die Unverhältnismäßigkeit der Kosten hängt insbesondere von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab.

B.4.10.2.2.1 Variantenuntersuchung und Kosten-Nutzen-Analyse

B.4.10.2.2.1.1 Jeber-Bergfrieden

Die Untersuchung (vgl. Abbildung 3 Unterlage 19.1) hat ergeben, dass die Lösung aller Schutzfälle im Schutzabschnitt 1 selbst bei einer Schallschutzwand mit einer Höhe von 6 m ü.SO nicht möglich ist. Als Vorzugsvariante wird deswegen die Variante 4 vorgeschlagen, die zur Minderung aller Überschreitungen von Beurteilungspegel ab 70 dB(A) tags führt. Mit zwei SSW (Unterbrechung aufgrund des ehemaligen Empfangsgebäudes) in einer Höhe von $h = 3$ m ü.SO und einer Länge von $l = 140$ bzw. $l = 37$ m bahnlinks im Bereich von Bahn-km 14,510 – 14,650 und 14,675 – 14,712 können bei Gesamtkosten von ca. 538 T€ zumindest Beurteilungspegel ab 70 dB(A) am Tag an den derzeit bewohnten Gebäuden ausgeschlossen werden.

Auch im Schutzabschnitt 2 ist die Lösung aller Schutzfälle bei einer Wandhöhe von 6 m nicht möglich (vgl. Abbildung 4, Unterlage 19.1). Als Vorzugsvariante wird deswegen die Variante 4 vorgeschlagen. Mit einer SSW im Bereich zwischen dem Bahn-km

14,760 – 14,815 in einer Höhe von $h = 3$ m ü.SO und einer Länge von $l = 55$ m bahnlinks kann bei Gesamtkosten von ca. 167 T€ eine relevante Pegelminderung von 2,3 dB und somit eine Kompensation der Pegelerhöhung durch die Baumaßnahmen erreicht werden.

B.4.10.2.2.1.2 Thießen

Im Schutzabschnitt 3 wäre die Lösung aller Schutzfälle bei einer Wandhöhe von 6 m zwar möglich, allerdings belaufen sich die Kosten der Lärmschutzwand auf 788.625,0 € (vgl. Abbildung 5, Unterlage 19.1). Die Variante 4 ist hier die Vorzugsvariante, die zur Lösung aller Überschreitungen von Beurteilungspegeln ab 70/60 dB(A) Tag/Nacht führt und eine wesentliche Pegelminderung von 8 dB gewährleistet. Mit einer SSW in einer Höhe von $h = 3$ m ü.SO und einer Länge von $l = 150$ m bahnlinks von Bahn-km 18,974 -- 19,124 können bei Gesamtkosten von ca. 457 T€ alle Schutzfälle tags gelöst und Beurteilungspegel ab 70/60 dB(A) Tag/Nacht ausgeschlossen werden.

Im Schutzabschnitt 4 in Thießen müsste die Lärmschutzwand als aktive Schallschutzmaßnahme unmittelbar vor dem vorhandenen ehemaligen Empfangsgebäude mit einem Abstand $\leq 3,0$ m zur Hauswand errichtet werden. Dies würde zu einer direkten Verschattung des bereits in Privatbesitz und als Wohnhaus genutzten Gebäudes führen. Weiterhin sind spannungsführende Teile der Oberleitung (Abspannung) vorhanden. Auf die Anordnung einer Lärmschutzwand unmittelbar vor dem ehemaligen Empfangsgebäude muss daher aufgrund o. g. Belange verzichtet werden. Das Gebäude (2 Schutzfälle) ist durch ausreichenden passiven Schallschutz zu schützen.

Im Schutzabschnitt 5 ist die Anordnung einer Lärmschutzwand bahnlinks unter Beachtung der vorhandenen Hauptkabeltrasse und Böschung zum Seitenweg nur an der Böschungsoberkante mit einem Abstand von ca. 7,2 m zur Gleisachse möglich. Die Lösung aller Schutzfälle ist bei keiner Wandhöhe möglich. Bei den untersuchten Wandhöhen von 2 bis 6 m kann keiner der 12 Schutzfälle in der Nacht gelöst werden (vgl. Abbildung 6, Unterlage 19.1). Hier wird die Variante 3 empfohlen, die zur Lösung aller Überschreitungen von Beurteilungspegel ab 70/60 dB(A) Tag/Nacht und zur Lösung aller Schutzfälle im Tagzeitraum führt. Mit einer SSW in einer Höhe von $h = 4$ m ü.SO und einer Länge von $l = 97$ m bahnlinks von Bahn-km 20,103 -- 20,200 können bei Gesamtkosten von ca. 354 T€ alle Schutzfälle tags gelöst und Beurteilungspegel ab 70/60 dB(A) Tag/Nacht ausgeschlossen werden.

Im Schutzabschnitt 6 ergibt sich durch den vorhandenen BÜ 20,2 eine Unterbrechung der Lärmschutzwand auf der Höhe der vorhandenen Wohnbebauung (Bahndamm 4). Aufgrund der Unterbrechung kann mit einer Lärmschutzwand bahnrechts vor dem BÜ nur geringe Pegelminderung von 0,2 bis 0,3 dB (A) erreicht werden (vgl. Abbildung 7, Unterlage 19.1). Keiner der 4 Schutzfälle kann gelöst werden. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Schutzfälle durch ausreichenden passiven Schallschutz zu lösen sind.

Die Lage und Anordnung der Schallschutzwände ergibt sich aus den lfd. Nummern 73 und 74 bis 78 des planfestgestellten Bauwerkverzeichnisses (Unterlage 4) mit Verweis auf die jeweiligen Lage- und Bauwerkspläne.

B.4.10.2.2.2 Passiver Schallschutz und Entschädigung

Durch die von der Vorhabenträgerin empfohlenen aktiven Schallschutzmaßnahmen können die Betroffenheiten deutlich reduziert werden. Dennoch verbleiben nicht gelöste Schutzfälle. Die Planfeststellungsbehörde kommt deshalb in der planerischen Abwägung wie auch der immissionsschutzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsbetrachtung zu dem Ergebnis, dass für die insgesamt 54 verbleibenden Gebäude passiver Schallschutz zu gewähren ist. Die Eigentümer der in der Tabelle unter Punkt A.4.3.2 (1) aufgeführten Gebäude haben aufgrund der Überschreitung der Immissionsschutzwerte einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden in Höhe der erbrachten Aufwendungen (passiver Schallschutz) gemäß § 42 BImSchG nach Maßgabe der 24. BImSchV. Die Art und Weise der Umsetzung ist in der Nebenbestimmung unter A.4.3.2 (2) geregelt.

Eine Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG i. V. m. der 16. BImSchV war ebenfalls festzusetzen.

Anspruch auf Entschädigung besteht, soweit ein schutzbedürftiger Außenwohnbereich vorhanden ist. Hierzu gehören die zum "Wohnen im Freien" geeigneten und bestimmten Flächen eines Wohngrundstücks, z. B. Balkone, Loggien, Terrassen sowie nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie bewohnt werden (siehe BVerwG, Urteil vom 11.11.1988 – 4 C 11 /87, NVwZ 1989, S. 255). Für Außenwohnbereiche ist nur auf eine Tagnutzung und eine wesentliche Änderung am Tag abzustellen, so dass bei nur nachts auftretender wesentlicher Änderung analog zu Schulen und Bürogebäuden keine Entschädigung gewährt werden kann. Am Tag kommt es an den Immissionsorten zu keiner wesentlichen Änderung, da der Beurteilungspegel nicht auf

70 dB (A) erhöht wird. Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434 ff) zu ermitteln (vgl. Nebenbestimmung unter A.4.3.2 (3)).

B.4.10.2.2.3 Schutzmaßnahmen aufgrund freiwilliger Verpflichtung der Vorhabenträgerin

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat in ihrer Stellungnahme vom 23.04.2024 eine bahnrechte Lärmschutzwand gefordert. Der Bereich Rotdornstraße 11 (Baulänge ca. 50 m) und der Bereich Feldweg 3 bis Rotdornstraße 12 (Baulänge ca. 100 m) sei zusätzlich durch eine Lärmschutzwand zu schützen.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Berechnungen zur Lärmschutzwand in Jeber-Bergfrieden überprüft (Unterlage 19.1.1). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass weiterhin keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vorliegt, sodass kein Anspruch auf Schallschutz für die Gebäude bahnrechts entsteht. Unabhängig dessen kann eine Schallschutzwand bahnrechts von Bahn-km 14,586 bis Bahn-km 14,704 die Gesamtlärsituation für Gebäude entlang der Straße Feldweg deutlich verbessern. Daher sichert die Vorhabenträgerin die Errichtung folgender Lärmschutzwand zu:

- Bahnrechts von km 14,586 – km 14,704: SSW mit einer Höhe von $h \leq 2$ m (Reduzierung der Beurteilungspegel mit einer relevanten Pegelminderung von bis zu 8,1 dB). Die Wand ist zur bahnzugewandten Seite hochabsorbierend auszuführen.

Allerdings wird eine Schallschutzwand mit Unterbrechung aufgrund des Bahnüberganges keinen effektiven Schallschutz für die Nachbarschaft bahnrechts der Strecke 6414 ermöglichen. Die Schallschutzwand kann daher lediglich für die Gebäude Feldweg 1 bis 3 eine Verbesserung der Gesamtlärsituation herbeiführen.

Die Lage und Anordnung der Schallschutzwand ergibt sich aus der lfd. Nr. 73.1 des planfestgestellten Bauwerkverzeichnis (Unterlage 4) mit Verweis auf den jeweiligen Lage- und Bauwerksplan.

B.4.10.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für das Bauvorhaben wurde auch eine Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen durchgeführt (siehe Unterlage 19.4).

Erschütterungsintensive Arbeiten sind beim Bau von Verkehrswegen erfahrungsgemäß unvermeidbar. Verdichtungsarbeiten des Erdbodens, Aushub, Bewegungen von Bau- und Transportgeräten können Erschütterungsimmissionen hervorrufen. Hohe Belastungen durch Erschütterungsimmissionen können z.B. bei Rammarbeiten und Gleisstopfarbeiten auftreten. Die Körperschalleinleitung in den Erdboden, die Ausbreitung im Boden und die Übertragung in Gebäude sind jeweils wegen unterschiedlicher Bodeneigenschaften, wie z.B. Inhomogenitäten, Filterwirkung, eingeschlossener Lockerbodenschichten, Brechung und Reflexion von Wellen an Grenzschichten und Übergängen sehr komplex. In der Regel kann mit Hilfe von messtechnisch ermittelten Emissionen anhand statistisch oder individuell ermittelter Gebäudeübertragungsfaktoren eine Aussage über die erschütterungstechnischen Einwirkungen auf die vorhandene Bebauung getroffen werden.

Die Grundlage der Beurteilung für die Erschütterungsimmissionen ist die DIN 4150, Erschütterungen im Bauwesen, Teil 1 bis 3. Neben der Erschütterungseinwirkung auf Bauten (DIN 4150-3) wurde auch die Einwirkung auf Menschen in Gebäuden untersucht. Die Beurteilung erfolgt gemäß DIN 4150-2 anhand von 2 Beurteilungsgrößen, der maximalen bewerteten Schwingstärke KBF_{max} und der Beurteilungsschwingstärke KB_{Ftr} . KBF_{max} ist der maximale während der Messung auftretende oder in anderer Weise ermittelte Wert der bewerteten Schwingstärke $KBF(t)$. In der Beurteilungsgröße KB_{Ftr} wird die Häufigkeit und Dauer der auftretenden Erschütterungsereignisse berücksichtigt.

Die Berechnungen wurden für die Ortsteile Jeber-Bergfrieden und Thießen der Stadt Coswig separat durchgeführt. Die Berechnungen der Erschütterungswirkungen während der Bauzeit kommen zu dem Ergebnis, dass auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und der Abstandsverhältnisse zu nächstgelegener schutzbedürftiger Nutzung die Anhaltswerte der DIN 4150-3 Tabelle 1 für Dauererschütterungen am Gebäude „Bahnhof Jeber-Bergfrieden 2“ und „Am Bahnhof 3A“ in Jeber-Bergfrieden überschritten werden. Damit können Schäden an den Gebäuden im Zuge der Baumaßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. An den übrigen Immissionsorten werden die Anhaltswerte der DIN 4150-3 rechnerisch eingehalten.

Erhebliche Erschütterungsbelästigungen der Nutzer nach DIN 4150 Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden) können an den Immissionsorten „Feldweg 1“, „Am Bahnhof 3“, „Am Bahnhof 3A“, „Rotdornstraße 9“ und am Bahnhofsgebäude

Jeber-Bergfrieden „Am Bahnhof 2“ in Jeber-Bergfrieden ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Im Ortsteil Thießen werden die Anhaltswerte der DIN 4150-3 Tabelle 1 für Dauererschütterungen an allen Immissionsorten eingehalten. Gebäudeschäden sind nicht zu erwarten. Erhebliche Erschütterungsbelästigungen der Nutzer nach DIN 4150 Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden) können an den Immissionsorten „Bahndamm 1“; „Bahndamm 4“, „Bahndamm 5“, „Bahndamm 15B“, „Bahnhofstraße 30“ und „Bahnhofstraße 32B“ in Thießen allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Die Bauphasen zur Realisierung des Vorhabens sind im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen somit als nicht unproblematisch zu bewerten. Den nahe gelegenen Wohngebäuden ist besonders bei Tätigkeiten während den Ruhezeiten am Tag (werktags: 6:00 bis 7:00 Uhr bzw. 19:00 bis 22:00 Uhr sowie sonn- und feiertags: 6:00 bis 22:00 Uhr) eine höhere Schutzbedürftigkeit einzuräumen. Nacharbeiten zwischen 22:00-06:00 Uhr sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

Deshalb müssen Maßnahmen zur Minderung der bauzeitlichen Erschütterungswirkungen angeordnet und durchgeführt werden. Zum Schutz der Anwohner sind erschütterungsintensive Arbeiten im Nachtzeitraum (20 Uhr bis 07 Uhr) zu vermeiden (vgl. Nebenbestimmung A.4.3.3(2)). Darüber hinaus sind geräuscharme und dem Stand der Technik entsprechenden Baumaschinen zu verwenden und in erschütterungssensiblen Abschnitten alternative Bauverfahren (z. B. Hydropressverfahren) anzuwenden (vgl. Nebenbestimmung A.4.3.3 (3)). Zusätzlich hat die Vorhabenträgerin Beweissicherungen sowie Messungen der tatsächlich auftretenden Erschütterungen an den in der Tabelle unter A.4.3.3 (1) genannten Gebäuden durchzuführen.

B.4.10.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Durch fahrende Züge können in der Regel lästigkeitsrelevante Erschütterungen in Gebäuden auftreten. Bauliche Schäden durch Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb sind infolge des Vorhabens jedoch ebenso wenig zu erwarten wie unzumutbare Störungen bzw. Belästigungen der Anwohner.

Erschütterungen sind Emissionen bzw. Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Je nach Art, Ausmaß oder Dauer

können Erschütterungsimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz gilt für den Bau oder die Änderung von Eisenbahnen allerdings nur „nach Maßgabe der §§ 41 – 43“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG). In diesen Vorschriften wird nur der Verkehrslärm behandelt. Daraus folgt, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen einschließlich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) keine Regelungen zum Erschütterungsschutz aus (Eisenbahn-) Verkehr treffen. Damit enthält das deutsche Immissionsschutzrecht keine Regelungen über Grenzwerte zumutbarer Erschütterungsimmissionen. Für Eisenbahnstrecken gibt es derzeit auch keine andere gesetzliche Regelung und auch keine Grenzwerte hinsichtlich zumutbarer Erschütterungseinwirkungen. Ansprüche auf reale Schutzvorkehrungen oder Ausgleichszahlungen richten sich daher nach § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG. Sie sind gegeben, wenn sich die vorhandene Vorbelastung in beachtlicher Weise erhöht und gerade in dieser Erhöhung eine zusätzliche unzumutbare Beeinträchtigung der Betroffenen liegt. Der Grundsatz, schädlichen Umwelteinwirkungen entgegenzuwirken, gilt auch für Erschütterungseinwirkungen aus Eisenbahnverkehr auf Menschen in Gebäuden. Während Verkehrslärm durch das homogene Medium Luft übertragen wird, hängt die Stärke von Erschütterungseinwirkungen aufgrund der Übertragung durch den Boden von vielen Variablen ab (Oberbau, Untergrund, Bedingungen auf dem Übertragungsweg – Grundwasser/Baugrubenabschlüsse etc., Eigenschaften des angeregten Gebäudes). Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungswirkungen auf Menschen erfolgt nach der DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“. Dazu werden bewertete Schwingstärken, sogenannte KB-Werte, herangezogen, die aus den unbewerteten Erschütterungssignalen gewonnen werden. Für den Zugverkehr innerhalb der Beurteilungszeit wird die maximale bewertete Schwingstärke (KBF_{max}) bestimmt und mit den Anhaltswerten (A) in der Tabelle 1 verglichen. Bei Einhaltung dieser Werte ist jedenfalls eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht anzunehmen. Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellt jedoch klar, dass selbst bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen nicht vorliegen müssen. Sie sind also nicht als gesicherte Grenzwerte anzusehen.

An bestehenden Strecken werden die Anhaltswerte nach Tabelle 1 häufig überschritten. Daher müssen den Anwohnern oft Erschütterungsimmissionen zugemutet werden, die oberhalb des Niveaus liegen, ab dem mit zunehmender Wahrscheinlichkeit erhebliche Belästigungen auftreten können. Die Grenze der Zumutbarkeit kann nur im Einzelfall festgestellt werden. Hierbei sind u. a. verschiedene Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

- historische Entwicklung der Belastungssituation
- die Duldungspflichten nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme,
- Höhe und Häufigkeit der Anhaltswertüberschreitungen.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt nach der einschlägigen Rechtsprechung bei einer Erhöhung der Vorbelastung um 25% vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.12.2010, Az.: 7 A 14.09).

Die Vorhabenträgerin hat ein erschütterungstechnisches Gutachten anfertigen lassen und dieses als Anlage 19.2 den Planunterlagen beigefügt. Die in der erschütterungstechnischen Untersuchung durchzuführende Prüfung zur Zumutbarkeit von betriebsbedingten Erschütterungen sowie in der Folge die Entscheidung über ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage einer von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellten Betriebsprognose für das geplante Vorhaben. Der für den Neubau oder bauliche Änderung eines Schienenweges ggf. erforderliche Erschütterungsschutz bemisst sich – genau wie der erforderliche Schutz vor Luftschall nach der Verkehrslärmschutzverordnung – nicht an der technisch möglichen Spitzenauslastung (Vollauslastung), sondern jeweils an einer vorausschätzbaren Durchschnittsbelastung (BVerwG, Urteil vom 03. März 1999, Az. 11 A 9.97 Rn. 62, juris (zum Lärmschutz nach der Verkehrslärmschutzverordnung)).

Bei der Ermittlung der vorhabenbedingten Zunahme betriebsbedingter Erschütterungen wird die Verkehrsmenge ohne die Verwirklichung des Vorhabens (Prognosenullfall) der Verkehrsmenge mit der Verwirklichung des Vorhabens (Prognosefall) gegenübergestellt (BVerwG, Urteil vom 12. März 2009, Az. 9 A 64.07 Rn. 102, juris und OVG NRW, Urteil vom 15. Mai 2015, Az. 11 D 12.12.AK Rn. 216, 249, juris). Diese Vorgehensweise trägt dem Umstand Rechnung, dass es bis zum Prognosebezugszeitpunkt auch ohne die Verwirklichung des Vorhabens zu einer Verkehrssteigerung kommen kann, die in die hinzunehmende Vorbelastung eingeht und die auch bei der Gewährung von Lärmvorsorge nach Maßgabe der 16. BImSchV

außen vorbliebe. Weiterhin werden Geschwindigkeitseinbrüche oder anderweitige Beschränkungen, die einem Instandhaltungsrückstau geschuldet sind, beim Betriebsprogramm des Prognose-Nullfalls nicht berücksichtigt, sondern es wird ein ordnungsgemäß instandgehaltener Schienenweg zu Grunde gelegt.

Die erschütterungstechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bereits vor Durchführung der Baumaßnahmen (Prognose-Nullfall) an zwei von drei untersuchten Gebäuden die Anforderungen der DIN 4150-2 nicht eingehalten werden. Die höchstzulässigen Innenraumpegel für den Sekundärluftschall werden vor Durchführung der Baumaßnahmen an beinahe allen Gebäuden eingehalten. Am Immissionsort 3 (Am Bahndamm 4, Thießen) konnte im Obergeschoss eine Überschreitung des Sekundärluftschallpegels im Nachtzeitraum festgestellt werden. Für den Prognose-Planfall wurde gegenüber dem Prognose-Nullfall jedoch keine signifikante Erhöhung der Erschütterungsimmissionen oberhalb der Anhaltswerte der DIN4150-2 festgestellt. Die prognostizierten Sekundärluftschallimmissionen unterschreiten für den Prognose-Planfall die definierten Zumutbarkeitsschwellen tagsüber um mindestens 6 dB(A), nachts werden die definierten Zumutbarkeitsschwellen um mindestens 1 dB(A) unterschritten, bzw. am Immissionsort 3 im 1. Obergeschoss um 2 dB(A) überschritten.

Ein daraus abzuleitender Anspruch auf Maßnahmen zum Erschütterungsschutz ergibt sich daher nicht.

Auch die für Fundament bzw. Geschossdecke prognostizierten maximalen Schwinggeschwindigkeiten liegen deutlich unter den Anhaltswerten der Norm DIN 4150-3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) für Wohngebäude. Daher sind Gebäudeschäden durch den Schienenverkehr an allen im Untersuchungsbereich liegenden Gebäuden sicher auszuschließen.

B.4.10.5 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.6.7 waren zum vorsorglichen Schutz von Passanten, Anwohnern und Anliegern aufzunehmen.

B.4.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes vereinbar.

Die Untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld teilt mit, dass für den Bereich der geplanten Baumaßnahme im aktuellen Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastenverdachtsflächen registriert sind. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen liegen derzeit nicht vor.

Von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gibt es zum gegenständlichen Vorhaben keine Einwände, wenn die Hinweise unter Punkt A.5.2 berücksichtigt werden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Hinweisen bei der Bauausführung zu folgen.

Die Untere Abfallbehörde beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld bringt keine Einwände gegen das Vorhaben vor. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die von der Unteren Abfallbehörde aufgestellten Hinweise/Forderungen zu beachten (siehe Punkt A.5.2).

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände, wenn die Hinweise unter A.5.2 bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme beachtet werden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu beachten.

B.4.12 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Durch die geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen insgesamt ca. 7.000 m² der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz u. a. durch Entsiegelung oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF) hatte in seiner 1. Stellungnahme deshalb die Dokumentation einer Prüfung von Alternativen in den Planunterlagen gefordert.

Nach Prüfung der geänderten Planunterlagen wurde durch das ALFF im Ergebnis festgestellt, dass nach mehrmaliger Prüfung auf das Vorhandensein von Alternativflächen und einer Maßnahmenreduzierung sowie der Wahl der Erstaufforstungsfläche als landwirtschaftsverträglicher Alternative durch die Vorhabenträgerin, keine weiteren öffentlichen landwirtschaftlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

B.4.13 Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

B.4.13.1 Waldumwandlung und Erstaufforstung im Landkreis Wittenberg

Bei der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens müssen insgesamt 2.223 m² Wald dauerhaft in eine andere Nutzungsart und insgesamt 4.646 m² Wald temporär in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Gemäß § 8 Abs.1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Erstaufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Flächen durch Saat oder Pflanzung bedarf gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ebenfalls der Genehmigung. Gemäß § 9 und §10 BWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag und Erstaufforstungsantrag nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist über die Grundstücke verfügungsberechtigt und kann so auch eine Nutzungsartenänderung anstreben. Die Begründung zielt auf eine wirtschaftlichere und sichere Nutzung der Grundstücke ab. Der umzuwandelnde Wald ist damit weder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung. Somit liegen keine Versagensgründe i. S. v. § 9 Abs. 1 BWaldG vor.

Gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG sind zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion Nebenbestimmungen erforderlich; hierbei kommt insbesondere eine Erstaufforstung in einem Flächenumfang in Betracht, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 LWaldG kann die Forstbehörde im Ausnahmefall auch Maßnahmen im Wald zulassen, wenn diese zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder führen. Zu beachten ist § 7 Abs. 1 NatSchG LSA, der zur Eingriffsregelung u.a. normiert, dass bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig sind, die bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten Waldvermehrung in waldarmen Gebieten oder den Umbau ortsnaher Waldbestände in einen naturnäheren Zustand in walddreichen Gebieten vorsehen. Das LWaldG fordert einen mindestens flächengleichen Ausgleich. Der Forstbehörde steht ein Ermessen in der

Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme zu. Die Höhe des Ausgleichsverhältnisses ergibt sich jeweils im Einzelfall aus der Bewertung der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (Waldbilanz). Wald innerhalb von Schutzgebieten erfüllt regelmäßig eine besondere Erholungsfunktion, die im engeren forstrechtlichen Sinne die positiven Wirkungen des Waldes auf Menschen wie Lufthygiene (Sauerstoff, Staubfilterung) und Temperatúrausgleich meint. Diese Wirkungen sind im näheren Umfeld von besonderer Bedeutung und begründen im Regelfall ein höheres Ausgleichsverhältnis als 1:1, in diesem Fall 1:2 mit Erstaufforstung. Aus diesem Grund erfolgt eine Erstaufforstung von insgesamt 1,1325 ha Wald in der Gemarkung Wittenberg, Flur 17 Flurstück 5/7 und auf dem Flurstück 238 der Flur 20.

Eine Genehmigung zur Erstaufforstung darf gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG nur versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen; diese Versagensgründe liegen nicht vor. Gleiches gilt, wenn erhebliche Nachteile für die benachbarten Grundstücke zu erwarten sind. Diese sind nicht zu besorgen. Die Belange der Allgemeinheit stehen somit weder gegeneinander noch untereinander den Belangen des Waldbesitzers entgegen.

Aus diesen Gründen konnte die unter A.3.4.1 (1) aufgeführte Genehmigung mit den Nebenbestimmungen und Auflagen, welche den Forderungen der unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg entsprechen, im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden.

B.4.13.2 Waldumwandlung in Dessau-Roßlau

Durch das Vorhaben sind baubedingte Verluste von Wald- und Forstbiotopen festzustellen. Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Nutzungsartenänderung, die den Sachverhalt einer befristeten Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 1 LWaldG entspricht. Betroffen ist Laubmischwald in der Gemarkung Mühlstedt, Flur 2 Flurstücke 2/1 und 69.

Die dem Vorhaben dienende befristete Waldumwandlung kann in Übereinstimmung mit den forstrechtlichen Vorschriften, hier insbesondere den des öffentlichen Interesses, gebracht werden. Aus diesen Gründen konnte die unter A.3.4.1 (2) aufgeführte Genehmigung mit den Nebenbestimmungen, welche den Forderungen

der unteren Forstbehörde der Stadt Dessau-Roßlau entsprechen, im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden.

B.4.13.3 Waldumwandlung und Erstaufforstung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bei der Umsetzung des „Maßnahmenkomplex Wiesenburg - Medewitz – Roßlau, Planfeststellungsabschnitt 2“ ist der Verlust von Waldflächen in der Größenordnung von 0,5289 ha verbunden. Dem grundsätzlichen Gebot zur Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen (Walderhaltungsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG) kann gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG LSA durch die Festlegung von Erstaufforstungen, hier auf den unter A.4.4 (14) genannten Flächen, entsprochen werden. Daraus ergibt sich ein Ersatzverhältnis von 1:2.

Die befristeten Waldumwandlungen der Waldbäume und Waldsträucher werden gemäß § 8 Abs. 5 LWaldG unmittelbar nach Ende der Bauzeit wieder ausgeglichen. Somit war die Waldumwandlungsgenehmigung zu erteilen.

Aus diesen Gründen konnte die unter A.3.4.1 (3) aufgeführte Genehmigung mit den Nebenbestimmungen und Auflagen, welche den Forderungen der unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg entsprechen, im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden. Der Forderung nach einer Befristung der Genehmigung auf 3 Jahre konnte allerdings nicht entsprochen werden, da dies der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses nach § 18 c Nr. 1 AEG widerspricht. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

B.4.14 Denkmalschutz

Der Streckenverlauf berührt ein Gebiet von archäologischer Relevanz (siehe Planungsunterlage 14.1). Ein archäologisches Kulturdenkmal wird direkt berührt. Dabei handelt es sich um eine aufgelassene mittelalterliche Dorfstelle „Wüstung Schleesen“ im Streckenabschnitt Bahn-km 8,587 bis 9,291 im Flurstück 77 der Flur 7, Gemarkung Stackelitz. Relikte der Wüstung Schleesen incl. der oberirdisch erhaltenen Reste der Wüstungskirche sind bereits in den Planunterlagen aufgeführt. Die Bahnstrecke schneidet das Areal der Wüstung Schleesen linear. Das

Kulturdenkmal ist zugleich Teil des flächenhaften Naturdenkmals Waldmeister-Buchenwald nördlich von Stackelitz (NDF0025WB).

Die „Wüstung Schleesen“ stellt ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 (3) Nr. 3 DenkmSchG-LSA dar. Archäologische Denkmale sind gemäß § 9 (1) DenkmSchG-LSA geschützt und so zu nutzen, dass sie auf Dauer erhalten bleiben.

Nach fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. Für den Fall des unerwarteten Auffindens von möglichen Kulturdenkmälern während der Bauausführung wird auf den Hinweis unter A.9 (1) verwiesen.

B.4.15 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar.

Der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen teilt mit, dass bei Einhaltung der genannten Forderungen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Forderungen unter A.5.2 zu beachten.

B.4.16 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Der Vorhabenträgerin wurden nach Beteiligung verschiedener regionaler und überregionaler Betreiber von Kabeln und Leitungen unter A.4.5 angemessene Schutzauflagen zum Schutze ihrer im Eigentum und/oder Rechtsträgerschaft befindlichen Ver- und Versorgungsleitungen und –kabel aufgegeben. Weitergehende Ausführungen und Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde sind nicht erforderlich.

B.4.17 Verkehr und Infrastruktur

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Stellungnahme vom 07.05.2024 darauf hingewiesen, dass bei zu erwartenden Einschränkungen des ÖPNV durch die Baumaßnahme der Fachdienst Mobilität, ÖPNV und Raumordnung, Herr Eichelberg (christian.eichelberg@anhalt-bitterfeld.de) darüber zu informieren und frühzeitig in die weitere Planung einzubinden ist, um die Aufrechterhaltung des ÖPNV zu gewährleisten. Dies wurde mit der Nebenbestimmung unter A.4.6 (1) festgelegt.

Die Stadt Coswig hat in ihren Stellungnahmen ausgeführt, dass die geplante Umleitungsstrecke für den Fall der Sperrung des BÜ Rotdornstraße unbedingt

instand zu setzen sei und kann nicht über den Siedlerweg geführt werden könne. Die Umleitungsstrecke müsse ab der Brücke über die DB-Strecke über den Wirtschaftsweg Richtung Hundeluft — links Richtung L121 geführt werden.

Die Umleitungstrecke dient ausschließlich der Erreichbarkeit der Wohn- und Gewerbeflächen westlich der Bahnstrecke bei baubedingter Sperrung des BÜ Rotdornstraße und nicht dem baubedingten Massentransport. Vor Einrichtung der Umleitung erfolgt ein Beweissicherungsverfahren (vgl. Nebenbestimmung unter A.4.6 (2)). Baubedingte Schäden an der Straßeninfrastruktur werden im Rahmen des Vorhabens beseitigt. Die alternativ vorgeschlagene Umleitungsstrecke wurde durch die Vorhabenträgerin geprüft und wird berücksichtigt.

B.4.18 Kampfmittel

Die vom Vorhaben betroffene Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Laut Stellungnahme des Landkreises Wittenberg vom 18.09.2025 ist von einer Belastung der Bahnstrecke im Bereich Jeber-Bergfrieden mit Kampfmitteln auszugehen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld geht in seiner Stellungnahme vom 07.05.2024 von einer Nichtbelastung aus. Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau hat sich zu Kampfmitteln nicht geäußert.

Die Vorhabenträgerin hat selbst eine Kampfmittelvorerkundung durchgeführt. Für den Streckenabschnitt bei Mühlstedt im Landkreis Dessau-Roßlau von km 21,5 bis km 25,0, konnte nach Auswertung der vorliegenden Luftbildserien und Unterlagen eine potenzielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden. Auf Grund der Nähe zum damaligen Wehrübungsplatz Roßlau sowie zum Güterbahnhof Roßlau konnten in diesem Bereich insgesamt 13 strategische und taktische Luftangriffe nachgewiesen werden. Unter anderem wurde im Bereich bei Mühlstedt km 21,7 in den letzten Kriegstagen ein mit Öl beladener Zug mit Sprengbomben bombardiert. Weiterhin konnte im Bereich der Rosselbachbrücke der Standort eines mit Eisenbahngeschützen ausgerüsteten Militärzuges nachgewiesen werden, der 1945 Ziel amerikanischen Beschusses war. Durch die erfolgte Bombardierung mit nachgewiesener Explosion des Ölzuges und den Beschuss des Militärzuges kann im Bereich von Mühlstedt verstreute Munition und vereinzelte Blindgänger nicht ausgeschlossen werden. Für diese Flächen besteht aus Sicht der Vorhabenträgerin weiterer Handlungs-/ Untersuchungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorbringen der Vorhabenträgerin zu den Verdachtsfällen, da sehr detailliert vorgetragen wurde. Aus diesem Grund war eine vorangehende Untersuchung des Baufeldes festzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter A.4.7 (1)).

Für den im Landkreis Wittenberg betroffenen Baubereich wurde die betreffende Fläche durch den Kampfmittelbereinigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt überprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass sich im Bereich Jeber-Bergfrieden Kampfmittelverdachtspunkte auf der Bahnstrecke befinden. Hierbei handelt es sich um bombardierte Areale. Aufgrund dessen sollte vor erdeingreifenden Arbeiten ein Antrag auf Überprüfung der Fläche gestellt werden (vgl. Nebenbestimmung unter A.4.7 (2)).

B.4.19 Sonstige öffentliche Belange

Die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) hat in ihrer Stellungnahme auf die Einhaltung und Beachtung einer Reihe von Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungsträger (DGUV) hingewiesen. Diese betreffen Maßnahmen der Unfallverhütung und technische Vorgaben für insbesondere das Arbeiten im Gleis und die Breite von Inspektions- und Rettungswegen. Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Vorschriften erwidert, wodurch die UVB in der Stellungnahme vom 29.08.2024 ihre Belange als ausreichend berücksichtigt erachtet.

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) hat in ihrer Stellungnahme gebeten im Bereich von km 21,46 — 22,42 die vorgesehene Überhöhung von 140 mm auf 160 mm zu erhöhen, um die Entwurfsgeschwindigkeit weiter an den Zielwert von 160 km/h anzunähern. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass mit der langfristigen auch auf diesem Streckenabschnitt geplanten ETCS-Ausrüstung eine Signalisierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in 5 km/h-Schritten möglich sein wird. Durch den geringeren Geschwindigkeitseinbruch in diesem Abschnitt könnten Fahrzeiten weiter verkürzt werden und der Energieverbrauch reduziert werden.

Die Vorhabenträgerin lehnt diese Forderung ab, da für eine regelkonforme Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h der Gleisbogen aufgeweitet werden müsste, was mit erheblichen Sprungkosten für die zusätzlich zu ändernden baulichen Anlagen (Bahndämme, Oberleitungsanlage, Kabelanlagen) und mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen Dritter verbunden wäre.

Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin den Sachbereich 2 (Ingenieurbau, Oberbau, Hochbau) des Eisenbahn-Bundesamtes um fachtechnische Stellungnahme gebeten. Dieser hat mit Schreiben vom 27.09.2024 mitgeteilt, dass es wenig sinnvoll sei, auf viele Jahre hinaus größere Überhöhungen (besonders bei Bahnstrecken im Mischverkehr) einzubauen, die nicht benötigt werden, aber den Instandhaltungsaufwand erhöhen. Ein zeitnahe Einbau von ETCS ist nicht bekannt. Die Vergrößerung der Überhöhung im genannten Gleisbogen hätte derzeit keine Auswirkungen auf die zulässige Geschwindigkeit. Die theoretisch zulässige Geschwindigkeit beträgt

- bei $u = 140$ mm (und $u_f = 150$ mm) 151,2 km/h

- bei $u = 160$ mm (und $u_f = 150$ mm) 156,3 km/h.

Bei der jetzigen Signalisierung der Geschwindigkeiten mit Lf 6 und Lf 7 wird die zulässige Geschwindigkeit in 10er Schritten angezeigt. Grundsätzlich ist diese abzurunden (hier auf 150 km/h).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Argumentation der Vorhabenträgerin sowie der fachlichen Expertise des Sachbereiches 2 an und weist die Forderung der NASA GmbH zurück.

B.4.20 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des mit dieser Entscheidung zugelassenen Bauvorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen führt zu dauerhaften (dingliche Sicherung, Erwerb) und vorübergehenden Inanspruchnahmen von Flächen der öffentlichen Hand und Privater, deren Umfang in den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen ausgewiesen ist. Im Rahmen der Bauausführung kommt es hauptsächlich zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen für die Errichtung von Baustraßen. Diese Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer zurückgegeben. Mit der Nebenbestimmung unter A.4.8 wird sichergestellt, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederhergestellt wird. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fremdeigentum auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen resultieren aus der Errichtung und Änderung von Eisenbahnbetriebsanlagen und Entwässerungsanlagen. Dauerhafter

Grunderwerb in Form einer dinglichen Sicherung ist für die Umsetzung landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen erforderlich.

In Abwägung mit dem öffentlichen Interesse am gegenständlichen Vorhaben zur Erhöhung der Sicherheit und Funktionalität des Schienenverkehrs sowie die Vorhaltung einer leistungsgerechten und sicheren Infrastruktur sind die mit den Flächeninanspruchnahmen verbundenen Betroffenheiten jedoch verhältnismäßig und verstoßen nicht gegen die verfassungsrechtlich verankerten Rechte aus Art. 14 GG. Die einzelnen Eingriffe in die jeweils betroffenen Eigentumsbefugnisse wiegen nicht so schwer, als dass sie einer Planfeststellung entgegenstehen würden.

Im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. Punkt A.10. (3)) wurde auf den Entschädigungsanspruch der Betroffenen dem Grunde nach hingewiesen. Die Höhe der Entschädigungen ist Gegenstand eines Entschädigungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

B.4.21 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Einwendung E-001

Die Einwender befürchten die Beeinträchtigung ihres Zaunes an der Grundstücksgrenze durch das Aufstellen der Schallschutzwand im Bereich Thießen bahnlinks bei Bahn-km 18,974 – 19,124.

Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, dass die Gründung der verorteten Schallschutzwand vom Gleis geplant und hergestellt wird. Eine Beeinträchtigung des Zauns ist, wie im Bauwerksplan Unterlage 7.18 dargestellt, nicht vorgesehen. Mit E-Mail vom 02.09.2024 haben die Einwender ihre Belange als ausreichend berücksichtigt erklärt. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

B.5 Gesamtabwägung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die maßgeblichen Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung geprüft und alle Belange in die Abwägung eingestellt. Durch die Planung und die in dem Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig

und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabenplanung selbst erfordert hätten. Gleichfalls stehen dem planfestgestellten Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, von Privaten oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insofern konnte die planungsrechtliche Entscheidung in der vorgenommenen Weise ergehen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 – 206

39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), den 23.04.2026

Az. 631ppw/010-2023#008

EVH-Nr. 3492776

Im Auftrag

(Dienstsiegel)